# Der Begriff des wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB).

**Inaugural-Dissertation**

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

**Wilhelm Schrader-Rottmers**
Gerichtsreferendar aus Berlin.

Berichterstatter: i. V. Dozent Dr. H. G. Isele

Gegenberichterstatter: Professor Dr. Rudolf Schmidt

Mündliche Prüfung: 24. Juni 1937

1937
Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Gedächtnis des am 25. Januar 1937 verstorbenen

**Justizrats Dr. Magnus Knebusch**

Rechtsanwalts und Notars zu Güstrow,

Rittergutsbesitzers auf Greven (Mecklb.).

# Inhaltsübersicht.

Seite:

A. Gang der Untersuchung . . . . . 5

B. Der Begriff des wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 BGB. 8

I. **Die ratio legis des § 22 BGB.** . . . . . 8

1. Die Entstehung des § 22 BGB. . . . . 8
a) Notwendigkeit des Zurückgehens auf die Materialien vor Schaffung des BGB. . . . . 8
b) Die Versuche einer reichsgesetzlichen Regelung der Vereine vor dem BGB (1869—1872) . . . . . 9
c) Die Vorarbeiten zum BGB (1874—1896) . . . . 14

2. Die wichtigsten rechtlichen Folgen der Erlangung der Rechtsfähigkeit im BGB . . . . . 20
a) Die Haftung des nichtrechtsfähigen und des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins im Gesetz . . . . . 22
b) Der Grund für die rechtliche Schlechterstellung des nichtrechtsfähigen Vereins . . . . . 28

3. § 22 BGB als staatliche Schutzmaßnahme . . 29
a) Die Trennung der Vereine in zwei Gruppen . . . 29
b) Gesetzestechnische Gründe für die Einführung des Konzessionssystems . . . . . 32
c) Die durch § 22 BGB geschützten Interessen . . . 35

4. Die „Gefährlichkeit" des wirtschaftlichen Vereins als ratio des § 22 BGB . . . . . 39

II. **Kritische Würdigung der bisher über das Wesen des wirtschaftlichen Vereins vertretenen Meinungen** . . . . 42

1. Allgemeines über die Einteilung der Meinungen in Gruppen . . . . . 42

2. Die Lehren der Hauptmeinungen in der Wissenschaft . 44
a) Die „subjektive" Lehre . . . . . 44
α) Die Lehre Hölders und seiner Anhänger . . . 44
β) Kritische Würdigung . . . . . 45
b) Die „vermittelnde" Lehre . . . . . 47
α) Allgemeines über die vermittelnde Lehre und ihre Anhänger . . . . . 47
β) Die Lehren der Hauptvertreter . . . . . 51
1. Staudinger-Riezler . . . . . 51
2. Oertmann . . . . . 52

3. Enneccerus-Nipperdey . . . . . 53
4. Oppenheimer (Nichtarier) . . . . . 54
γ) Kritische Würdigung . . . . . 56
c) Die „objektive" Lehre . . . . . 57
α) Die Lehre Plancks und seiner Anhänger. . . . 57
β) Kritische Würdigung. . . . . 59

3. Die Auslegung des § 22 BGB in der Rechtsprechung. . 61
a) Gründe für ihre Uneinheitlichkeit. . . . . 61
b) Die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und die Lehren der Wissenschaft. . . . . 63
α) Entscheidungen nach der „subjektiven" Lehre. . 63
β) Entscheidungen nach der „vermittelnden" Lehre. 64
γ) Entscheidungen nach der „objektiven" Lehre. . 65
c) Die Stellungnahme der Rechtsprechung zu einzelnen Vereinsgruppen. . . . . 67
α) Vereine mit gemischten Tendenzen. . . . 67
β) Vereine mit „verschleiertem Gewerbe-Betrieb der Vorstandsmitglieder". . . . 68
γ) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. . 69
d) Die Stellungnahme der Rechtsprechung zu beruflichen und wirtschaftlichen Interessenvereinigungen. . 71
α) Berufswirtschaftliche Vereine. . . . . 73
β) Berufsverbände. . . . . 76
γ) Wirtschaftliche Interessenverbände. . . . . 77
δ) Kartelle. . . . . 78

4. Die neuerliche Begriffsbestimmung des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" bei Vereinen durch den Gesetzgeber im Steuerrecht: . . . . . 81
a) Gründe für die Regelung im Steuerrecht. . . . 81
b) Die Bestimmungen in den Steuergesetzen. . . 82
c) Die Anwendbarkeit für die Auslegung des § 22 BGB. 86

III. **Die Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins.** . 88

1. Notwendigkeit der Aufstellung einer eindeutigen Begriffsbestimmung nach der ratio des § 22 BGB. . . . . 88

2. Die sich aus der „Gefährlichkeit" ergebende Begriffsbestimmung. 90

C. **Anhang:** I. Verzeichnis des Schrifttums. . . . . 94

II. Lebenslauf . . . . . 99

## A. Der Gang der Untersuchung.

Seit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Frage, was unter einem wirtschaftlichen Verein im Sinne des § 22 BGB zu verstehen ist, in Theorie und Praxis lebhaft erörtert worden. Der Grund für den entstandenen Meinungsstreit lag vor allem in der Fassung des Gesetzes: „Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist."

„Die Bedeutung dieser Worte ist sehr streitig"[1]). In der Wissenschaft werden deshalb über die Auslegung dieses Satzes verschiedene Meinungen vertreten. Auch die Gerichte sind in dieser Frage nicht zu einer einheitlichen Rechtsauffassung gelangt. Deshalb ist schon wiederholt versucht worden, durch eingehendere Untersuchungen diese umstrittene Frage in dem einen oder anderen Sinne zu klären[2]). Bei diesem Stand der Meinungen ist es nicht überflüssig, erneut die Norm des § 22 BGB daraufhin zu untersuchen, wie sie auszulegen und anzuwenden ist.

Infolge der Fassung des § 22 BGB, die sich sicherlich „nicht durch ein Übermaß von Klarheit auszeichnet"[3]), ist es verständlich, daß sich verschiedene Meinungen darüber gebildet haben, welche Vereine als wirtschaftliche anzusehen sind. Die Formulierung des Gesetzes erscheint auch schon auf den ersten Blick als eine „Ungereimtheit"[4]). Denn es ist unwahrscheinlich, daß der Geschäftsbetrieb, also eine Summe rechtsgeschäftlicher und technischer Verrichtung, „Zweck" des Vereins sein soll. Der Geschäftsbetrieb könnte doch höchstens ein Mittel zur Erreichung eines Zweckes sein. Der Wortlaut wird daher in der Literatur auch allgemein beanstandet[5]).

1) OLG 42, 251.
2) Vgl. insbesondere die Untersuchungen von Oppenheimer. JherJahrb. 47, 99 ff.; Wiedemann, Beiträge; die Dissertationen von Goldberg, Bolm, Steiner und Schenkel. Neuestens: Lenz, Die Eintragungsfähigkeit von Kartellvereinen, DJ 1937, S. 108.
3) Lenel, DJZ 1913, 1238.
4) Wiedemann, Beiträge, S. 247.
5) Vgl. Schultze-v. Lasaulx, Festschrift S. 3; Oppenheimer, JherJahrb. 47, 166 f.; Bolm, Diss. S. 8; Wiedemann, Beiträge, S. 247; Goldberg, Diss. S. 25; Steiner, Diss. S. 10 u. a.

Der Gesetzgeber war sich auch selber bewußt, in § 22 BGB eine unzureichende Begriffsbestimmung gegeben zu haben; denn die Motive[6]) führen dazu aus: Der „Versuch ..., die Vereine nach allgemeinen Kriterien zu sichten, ... ist nicht gelungen. Abhülfe läßt sich auf diesem Wege überhaupt nicht schaffen." Die §§ 21, 22 BGB seien auch „nicht von der Art, daß sie jeden Zweifel darüber ausschlössen, ob im einzelnen Fall ein konkreter Verein der einen oder der anderen Kategorie zuzuzählen sei"[7]). Und im Plenum des Reichstages erklärt der Abgeordnete von Strombeck[8]) zu der Formulierung im § 21 BGB: „Nach Jahren werden Beamte und viele Privatpersonen sich fragen: was soll denn das heißen? Sie kennen nicht die Entstehungsgeschichte und werden einen Kommentar zu Hülfe nehmen müssen, um sich erst über den eigentlichen Sinn zu vergewissern." Man überließ es damals also bewußt der Wissenschaft und Praxis, diesen Begriff aus der Entstehungsgeschichte entsprechend der ratio legis auszulegen.

Bei der nachfolgenden Untersuchung wird — im ersten Teil der Arbeit — von der Frage auszugehen sein, aus welchen Gründen seinerzeit die Norm des § 22 BGB in das Gesetz aufgenommen wurde, d. h. welcher Zweck nach dem normativen „Willen des Gesetzgebers" dadurch erreicht werden sollte, daß für eine bestimmte Gruppe von Vereinen die Konzession zur Erlangung der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben wurde. Dabei ist allerdings nicht nur die Entstehungsgeschichte des § 22 BGB zu berücksichtigen, sondern auch die Stellung dieser Bestimmung im Rechtssystem. Denn der Sinn und Zweck dieser unklar gefaßten Bestimmung kann nur in ihrem Verhältnis zu den übrigen Bestimmungen des Vereinsrechts sowie im Zusammenhang mit der Stellungnahme des BGB zum Vereinswesen überhaupt gewürdigt werden. Aus diesem Grunde wird auch die rechtliche Stellung des nicht-rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins im Gesetz (§ 54 BGB) Berücksichtigung finden müssen. Erst auf Grund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse wird es möglich sein, die Norm des § 22 GBB in ihrer rechtlichen Tragweite zu erkennen und den Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung festzustellen.

Im Anschluß hieran wird — im zweiten Teil der Arbeit — eine Würdigung der verschiedenen Auslegungen angebracht sein, die diese Ge-

6) Motive I, S. 90.
7) Protokolle I, S. 501.
8) Mugdan I, S. 997.

setzesstelle seit Schaffung des BGB in Theorie und Praxis erfahren hat, wobei neben einer kritischen Stellungnahme insbesondere darzulegen sein wird, inwiefern man sich im Laufe der Zeit von dem ursprünglichen Willen des Gesetzes entfernt hat. Da allerdings das Ergebnis der Auslegung einer unklaren Gesetzesstelle nur dann als verständig angesehen werden kann, wenn es sich auch für die Bedürfnisse des praktischen Lebens als brauchbar erweist, wird neben der Frage, ob die in Wissenschaft und Praxis vertretenen Meinungen dem Zweck des Gesetzes entsprechen, stets noch die weitere Frage zu prüfen sein, ob die jeweils empfohlene Begriffsbestimmung eindeutig eine billige Entscheidung aller Einzelfälle ermöglicht.

Erst dann kann — im dritten Teil der Arbeit — abschließend dargestellt werden, wie der § 22 BGB zweckmäßig und der ratio legis entsprechend auszulegen ist, welche Vereine also unter den Konzessionszwang fallen. Es wird dabei versucht werden, die Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins möglichst eng und klar zu fassen, so daß in der Praxis durch ihre Anwendung stets gleiche, einheitliche Ergebnisse erzielt werden können.

Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht mehr darauf eingegangen werden, ob die seit Schaffung des BGB veränderten Verhältnisse oder eine andere Einstellung zu dem durch das Gesetz geschaffenen Interessenausgleich de lege ferenda eine Rechtsfortbildung verlangen. Denn eine eingehende rechtspolitische Erörterung über die zukünftige Gestaltung des wirtschaftlichen Vereins — über diese Frage sind auch schon Untersuchungen angestellt[9]) — würde über den Umfang dieser Arbeit hinausgehen, da das Ziel der nachfolgenden Untersuchung die Feststellung ist, was heute, d. h. im Sinne des § 22 BGB, unter einem wirtschaftlichen Verein zu verstehen ist.

9) Vgl. insbes. Bolte, Das werdende Vereinsrecht (1935); Ryttich, Gestaltung der Vereine im künftigen Recht (1935); Doeßler, Nichtrechtsfähiger Verein und Staat (1935); Scheuner, Die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts (1935) u. a.

## B. Der Begriff des wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 BGB.

### I. Die ratio legis des § 22 BGB.

#### 1. Die Entstehung des § 22 BGB:

##### a) Notwendigkeit des Zurückgehens auf die Materialien vor Schaffung des BGB.

Die §§ 21, 22 BGB teilen die Vereine in zwei Gruppen ein, indem § 22 BGB den „wirtschaftlichen" Vereinen durch Einführung des Konzessionssystems eine Sonderstellung gegenüber den „idealen" Vereinen des § 21 BGB gibt. Bei der Untersuchung, warum die Vereine in diese zwei Gruppen getrennt und einer gesonderten Regelung unterstellt wurden, darf man sich nicht allein auf die Vorarbeiten zum BGB[10]) beschränken. Es sind auch die Verhandlungen zu den Gesetzentwürfen zu berücksichtigen, mit denen man kurz vor Beginn der Vorarbeiten zum BGB in den Jahren 1869—1872 eine besondere gesetzliche Regelung der Vereine herbeizuführen versuchte[11]). Diese früheren Versuche einer reichsgesetzlichen Regelung scheiterten allerdings; nur in Bayern[12]) und Sachsen[13]) kamen landesrechtliche Regelungen zustande.

Als man wenige Jahre später an die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches heranging, griff man deshalb auf diese früheren Versuche, für die Vereine eine gesetzliche Regelung zu schaffen, zurück. Die Motive zum BGB[14]) verweisen ausdrücklich auf diese früheren Verhandlungen. Bei den Kommissionsberatungen zum BGB ist ebenfalls auf diese Gesetzentwürfe Bezug genommen worden[15]). Und im Plenum des Reichstags ist mehrfach auf das Ergebnis des Antrags von Schultze-Delitzsch hingewiesen worden[16]). Wie sehr man dabei auf den früheren Vorarbeiten aufbaute, zeigt besonders die fast wörtliche Übernahme der dort für die Kenn-

10) Vgl. Wiedemann, Beiträge, S. 87 ff.
11) Vgl. Oppenheimer, JherJahrb. 47, 99 ff.
12) Gesetz vom 29. 4. 1869 betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen.
13) Gesetz vom 15. 6. 1868 betr. die juristischen Personen. Das sächsische Gesetz mit seinem Registerzwang war das eigentliche Vorbild des BGB; vgl. Wiedemann, Beiträge, S. 75 f.
14) Motive I, S. 86 f.
15) Mugdan I, S. 595.
16) z. B. Abgeordneter Gröber bei der Beratung im Plenum des Reichstags. Vgl. Mugdan I, S. 989.

zeichnung der Vereine verwendeten Begriffsbestimmungen. Eine kurze Gegenüberstellung mag dies deutlicher werden lassen. Man bezeichnete die in Betracht kommenden Vereinstypen:

1869 als solche, die „auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen"[17],

1871 als solche, die „auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen"[18],

1872 als solche, „welche auf Erwerb, Gewinn oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind"[19],

in der Redaktorvorlage als solche, die „nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen"[20],

im Entwurf II als solche zu „nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken"[21],

und schließlich im BGB § 22 als solche, deren „Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist."

Die Bezugnahme auf die früheren Gesetzentwürfe und die fast wörtliche Übernahme der Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins zwingt also bei einer Untersuchung der ratio legis des § 22 BGB, auf die Verhandlungen der Jahre 1869 bis 1872 zurückzugreifen, da sich der Grund für die Trennung und gesonderte Behandlung der beiden Vereinsgruppen schon dort finden läßt.

### b) Die Versuche einer reichsgesetzlichen Regelung der Vereine vor dem BGB (1869—1872).

Die erste Anregung zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Vereine gab der Abgeordnete Schultze-Delitzsch. Auf seine Tätigkeit ist das erste deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. 7. 1868 zurückzuführen. Dieses erfaßte nur ganz bestimmte, sich wirtschaftlich betätigende Vereini-

---

17) Anlagen zu den Sten.Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1868/69, Bd. 3 Nr. 227 S. 1275 ff.

18) Sten. Berichte I. Legislaturperiode I. Session 1871, Bd. 3 Anlage Nr. 151, S. 397.

19) Sten. Berichte I. Legislaturperiode III. Session, Bd. 3 Anlage Nr. 190 S. 716.

20) Gebhard, Entwurf: Zweiter Abschnitt, Erster Titel, II, Die juristische Person, § 80, Abs. 2.

21) Entwurf II (der zweiten Komission) § 23 Abs. 1.

gungen. Öffentlichrechtliche Vereinsgesetze waren schon 1850 erlassen[22]), aber für die Vereine außerhalb der Genossenschaften fehlte eine gesetzliche Regelung ihrer privatrechtlichen Stellung.

Schultze-Delitzsch[23]) erkannte die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung für diejenige Gruppe von Vereinen, die nichts mit den Genossenschaften zu tun hatte. Nach seiner Ansicht ordneten sich die Genossenschaften „durch ihren kommerziellen Charakter ... in ein besonderes, von dem der übrigen Vereine scharf abgegrenztes Lebens- und Rechtsgebiet ein, in das von Wirtschaft und Erwerb." Eben deshalb habe sich „für das bezeichnete Feld menschlicher Tätigkeit durch allgemein gültige Bräuche ein geschlossenes Rechtssystem gebildet, welches zumeist (man vgl. das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, den französischen Code de commerce u. a.) sogar äußerlich von der sonstigen Zivilgesetzgebung geschieden" sei. Somit stellte er die Personenvereinigungen des Handelsrechts, denen er auch die Genossenschaften zuzählte, in Gegensatz zu den „übrigen" Vereinen, die nach seiner Ansicht dem bürgerlichen Recht angehörten. Diesen Gedanken einer notwendigen Trennung in „kommerzielle" und nicht kommerzielle Vereine legte er wiederholt[24]) dar und forderte die gesonderte gesetzliche Regelung auch der letzteren Vereinsgruppe.

Schultze-Delitzsch erkannte nicht nur die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung, sondern auch den Grund für die Scheidung[25]): was die Genossenschaften von allen übrigen Arten der Vereine unterscheide, ihr ausschließliches Merkmal bilde, sei ihr Zweck, der eben in dem genannten kommerziellen Geschäftsbetrieb bestehe. Diesen Grund für die Trennung hob Schultze-Delitzsch 1871 im Reichstag noch durch die Worte hervor[26]): „Da sind die Bildungsvereine, die Vereine von Fachgenossen, gesellige Vereine aller Art; da haben Sie unsere deutschen Liedertafeln, da haben Sie Turnvereine, politische Vereine, freireligiöse Vereine ..., alles Vereine, die das Gemeinsame haben, sie können sich nicht unter das Handelsrecht stellen, denn sie haben nichts mit kommerziellen Zwecken, mit dem Wirtschafts- und Erwerbsleben zu tun."

22) Das preußische Gesetz vom 11. März 1850, das bayerische Gesetz vom 26. Jan. 1850 und das sächsische Gesetz vom 22. November 1850.

23) Die Gesetzgebung, S. 7 f.

24) z. B. 1872 im Reichstag. Sten. Berichte, 1. Legislaturperiode, III. Session, Bd. I S. 75.

25) Schultze-Delitzsch, Die Gesetzgebung, S. 6.

26) Sten. Berichte, I. Legislaturperiode, I. Session, 1871, Bd. 3 Nr. 151 S. 397.

Aus der Erkenntnis heraus, daß eine gesetzliche Regelung dieser „nicht kommerziellen" Vereine fehle und notwendig sei, wollte Schultze-Delitzsch nun eine solche herbeiführen. Er legte deshalb 1869 im preußischen Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes betreffend die privatrechtliche[27]) Stellung von Vereinen vor[28]). Der § 1 dieses Entwurfes bezeichnete diese Vereine als

> „Vereinigungen, sofern sie nicht zu den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie zu den im Gesetze vom 4. Juli 1868 für den Norddeutschen Bund *charakterisierten* Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören, und auch sonst *nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen*!"

Zur besseren Klarstellung, welche Vereine hierunter verstanden werden sollen, wurden im Absatz 2 namentlich aufgezählt: Bildungs-, Lese-, Musik- und Turnvereine, Religionsgesellschaften, Bürgervereine, Vereine zu geselligen und Wohltätigkeitszwecken, gelehrte Gesellschaften, wissenschaftliche und Kunstvereine.

Dieser Gesetzentwurf von Schultze-Delitzsch kam im preußischen Abgeordnetenhaus nicht zur Verhandlung. Deshalb brachte er denselben Antrag[29]) mit unwesentlichen Änderungen[30]) 1869 im Reichstag des Norddeutschen Bundes ein, wo er in erster Lesung ohne Debatte einer Kommission zum Bericht übertragen wurde[31]).

Der Kommissionsbericht, der noch 1869 im Reichstag des Norddeutschen Bundes über die beabsichtigte Regelung der Vereine erstattet wurde[32]), läßt ebenfalls den Grund für die Trennung in „Vereinigungen, welche einen kommerziellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstand haben, wie

---

27) *Oeffentlich*-rechtliche Vereinsgesetze waren schon 1850 erlassen. Vgl. oben Anm. 22.

28) Anlagen zu den Sten. Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1868/69, Bd. 3, Nr. 227 S. 1275 ff.

29) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Sten. Berichte, Bd. 3 Nr. 164 S. 525 ff.

30) Im § 1 heißt es: „und nicht ... abzielen". Die Worte „auch sonst" sind hinter dem „und" fortgelassen. Die Aufzählung der Beispiele war auch fortgelassen. Vgl. vorige Anmerkung.

31) Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Sten. Berichte, Bd. 2 S. 957.

32) Anlagen des Norddeutschen Bundes, Sten. Berichte Bd. 3 Anlage Nr. 273 S. 818 ff.

Handels- und Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", und in solche, die „keine derartigen Zwecke verfolgen, wie z. B. Bildungs- und gesellige Vereine", erkennen. Denn in diesem Kommissionsbericht[33]) wird ausgeführt: die kommerziellen Vereine hätten es „mit dem Erwerb von Rechten und Eingehen von Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiet, als ihrer eigentlichen Bestimmung zu tun"[34]). Und aus dieser Teilnahme an dem Wirtschafts- und Erwerbsleben folgerte man für solche Vereinigungen eine besondere Haftpflicht, um „den Garantien eines gesicherten Verkehrs gerecht zu werden." Die Grundlage eines gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes sei die unbeschränkte persönliche Haftpflicht der Geschäftsteilhaber oder ein eingezahltes, dem Geschäft dauernd gesichertes Kapital. Und diese Haftpflicht könne nur von solchen Vereinen verlangt werden, die nach ihrer Bestimmung am vermögensrechtlichen Verkehr teilnehmen, wie ein „Kaufmann, dessen Lebensberuf im Geschäfte machen besteht", im Gegensatz zum Rentier, bei dem dies nicht der Fall sei. Deshalb sah man im § 15[35]) für die nicht kommerziellen Vereine nur die Haftung des Vereinsvermögens und die Verpflichtung seiner Mitglieder zur Beitragszahlung vor.

Bei der Spezialdiskussion im Reichstag des Norddeutschen Bundes erklärte Schultze-Delitzsch zum § 15[36]): „Bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist das ganz anders. Da ist ja Gewinn zu hoffen, und ich trete ein Risiko ein, weil ich ein Äquivalent finde in dem erwarteten Gewinn oder sonstigen vermögensrechtlichen Vorteilen. Was die Vereine[37]) mir gewähren: Rohstoffe, Konsumartikel, Kredit u. a., das verwerte ich in meinem Geschäfte, in meiner Wirtschaft. Da steht es anders. Da steht dem Risiko ein Äquivalent gegenüber. Nicht so ist es mit den Vereinen, die der Gesetzentwurf im Auge hat, darunter namentlich mit gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen. Sollen diese das Ri-

33) a. a. O., S. 820.
34) a. a. O., S. 820.
35) § 15 lautete: „Für alle Verbindlicheiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beträge dem Verein gegenüber verpflichtet."
36) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Sten. Berichte, Bd. 2, S. 1332.
37) Gemeint sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Begriffe von Verein, Genossenschaft und Gesellschaft waren damals noch nicht geklärt und wurden ohne feste Unterscheidung gebraucht.

siko der unbedingten persönlichen Haft übernehmen, wenn verkehrte Dinge vorkommen? Das kann ihnen niemand zumuten."

Auf Grund des Kommissionsberichtes wurde der Gesetzentwurf zwar in zweiter und dritter Lesung am 21. Juni 1869 angenommen, aber der Bundesrat erteilte seine Zustimmung nicht.

Schultze-Delitzsch brachte seinen Gesetzentwurf im April 1871 schließlich im deutschen Reichstag ein[38]). Der Entwurf wurde zur Beratung einer Kommission überwiesen, die dem § 1 die Fassung gab[39]), daß von dem Gesetz ausgeschlossen sind:

„Alle Vereine, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen."

In der ersten Lesung[40]) wurde auch erklärt, daß der Kommissionsbericht des Reichstags des Norddeutschen Bundes und die Durchberatung von 1869 gewissermaßen die Materialien des jetzigen Gesetzentwurfes seien. In der laufenden Session fand der Antrag keine Erledigung mehr[41]).

1872 brachte Schultze-Delitzsch seinen Gesetzentwurf nochmals im deutschen Reichstag ein, der ihn wieder einer Kommission überwies. Der von der Kommission angenommene Entwurf enthält die Bestimmung[42]), daß das Gesetz keine Anwendung finden solle:

„auf die im Deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handelsgesellschaften, die Versicherungsgesellschaften und auf die im Gesetz vom 4. Juli 1868 charakterisierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, überhaupt auf alle Vereinigungen, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind."

Zur weiteren Behandlung des Antrags kam es wegen Sessionsschluß nicht mehr. Damit endeten die Versuche, vor dem BGB eine reichsgesetzliche Sonderregelung der Vereine herbeizuführen. Sie bildeten aber die Grundlage für die — zwei Jahre später in Angriff genommene — Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

38) Sten. Berichte I. Legislaturperiode I. Session 1871, Bd. 3 Anl. Nr. 45 S. 116 ff.
39) a. a. O. Bd. 3 Nr. 151 S. 397.
40) Abgeordneter Lesse; a. a. O., Bd. 1 S. 396—401.
41) Sten. Berichte, I. Legislaturperiode, I. Session Bd. 2 S. 1181.
42) Sten Berichte I Legislaturperiode, III. Session, Bd. 3 S. 716 ff. Anlage Nr. 190.

Aus der vor Schaffung des BGB liegenden Entwicklung kann festgestellt werden, daß bereits damals wirtschaftliche Vereine, die man dem Handelsrecht zuzählte, und nichtwirtschaftliche Vereine getrennt behandelt werden sollten. Dabei sonderte man die Vereine nach dem von ihnen verfolgten Zweck: „kommerziellem" oder „nicht kommerziellem" in diese beiden Gruppen. Der Grund für diese Trennung war die Erkenntnis, daß man die nicht kommerziellen Vereine — bezeichnend für sie sind die in den Gesetzesvorlagen angeführten Beispiele[43]) — doch nicht unter die scharfen Haftungsbestimmungen des Handelsrechts stellen könne. Denn für diese „harmlosen" Idealvereine, die sich nicht berufsmäßig im Wirtschaftsleben betätigten, brauchte man „keine Garantien eines gesicherten Verkehrs"[44]). Für diese idealen Vereine reichten, so meinte man, erleichterte Haftungsbestimmungen aus, zumal für deren Mitglieder kein wirtschaftliches „Äquivalent" für die Belastung mit einer starken Haftung bestände, eine solche ihnen also nicht zugemutet werden könne. Man wollte also dem Interesse der Mitglieder, leichter die Rechtsfähigkeit für den Verein zu erhalten, entgegenkommen, ohne daß man darin, daß solche Vereine die Rechtsfähigkeit erlangten, eine „Gefährdung" der Interessen der Gläubiger oder des Verkehrs erblickte.

Die Betrachtung der früheren gesetzgeberischen Versuche von 1869—1872 hat weiterhin ergeben, daß man sich schon damals bemühte, eine Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins zu prägen. Da der Begriff nicht eindeutig erschien, wurden anfangs die wirtschaftlichen Vereine dadurch negativ gekennzeichnet, daß man ihnen eine Reihe von Vereinstypen als Beispiel gegenüberstellte, die man als besonders unwirtschaftlich, „unkommerziell", ansah. Bei dem Suchen nach einem eindeutigen Begriff des wirtschaftlichen Vereins fand man schließlich schon fast dieselben unklaren Worte, die auch der § 22 BGB enthält.

### c) Die Vorarbeiten zum BGB (1874—1896).

Als man wenige Jahre später an die Schaffung eines Bürgerlichen Gesetzbuches heranging, konnte die Forderung einer gesetzlichen Regelung des Vereinswesens nicht umgangen werden.

Zunächst sah der Entwurf I von einer reichsgesetzlichen Regelung des

43) Vgl. oben S. 11.
44) Vgl. oben S. 12.

Vereinswesens überhaupt ab[45]). Er setzte sich über die Entscheidung der Frage, nach welchem System[46]) die Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen sollten, in seinem § 42 durch die Worte hinweg: „Die juristische Persönlichkeit eines Personenvereins und der Verlust dieser Persönlichkeit bestimmen sich in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen . . ."[47]).

Infolge der scharfen Kritisierung dieser Lösung im ersten Entwurf[48]) glaubte die zweite Kommission, die Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit juristischer Personen im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich regeln zu müssen. Maßgebend hierfür war die Erkenntnis, daß die Rechtslage der korporativ angelegten Vereine im größten Teil Deutschlands, abgesehen von Bayern und Sachsen, ganz ungenügend oder gar nicht geregelt war.

War man nunmehr zur Aufnahme einer Regelung entschlossen[49]), so entstand jetzt ein Meinungsstreit, welcher Weg den im § 22 BGB gekennzeichneten wirtschaftlichen Vereinen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden sollte. Drei „Systeme" standen hierfür zur Verfügung, das der „freien Körperschaftsbildung", das der „Konzession" und das der „Normativbestimmungen".

1. Das System der freien[50]) Körperschaftsbildung[51]) beruht auf dem Gedanken, daß jede Personenvereinigung, die sich zu einem be-

---

45) Dem Verzicht auf reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und Endigung von Körperschaften (§ 42) stimmten zu: Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, beide Mecklenburg und Anhalt. Dagegen stimmten nur die kleineren Bundesstaaten: Baden, Schaumburg-Lippe, Lippe und das Reichsland Elsaß-Lothringen. — Vgl. Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen, S. 8 ff.

46) Über diese Systeme vgl. unten S. 15 ff.

47) Vgl. Mugdan I, S. LIX.

48) z. B. Kausen, Gutachten aus dem Anwaltsstande, S. 26 ff. — Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte in den Kommissionsberatungen: „Nachdem die Kommission, gedrängt durch die öffentliche Kritik des Entw. I, sich gleichwohl für die Erledigung der Fragen im Rahmen des BGB entschieden hätte, seien die Regierungen von ihrem Widerstande zurückgetreten". Vgl. Mugdan I, S. 953.

49) Die Kommission entschied sich mit 14 gegen 9 Stimmen für die Aufnahme. — Mugdan I, S. 594.

50) Neubecker, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, I. Teil, S. 41, schlägt vor, statt „freier" besser „formlose" Körperschaftsbildung zu sagen.

51) Es entspricht dem früher besonders in der Schweiz und in Frankreich geltenden Recht. Die Ansicht der Genossenschaftstheoretiker, die sich auf das „in Deutschland einst unbezweifelte Recht der freien Körperschaftsbildung berufen", (vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 80), ist für das alte deutsche Recht bestritten. (vgl. Klöppel, Gruch. Beiträge Bd. 32 S. 867 ff.) und kann als widerlegt gelten (vgl. Stoll, Festgabe S. 51 und Wiedemann, a. a. O.).

stimmten Zweck mit einer korporativen Verfassung[52]) zusammenschließt, rechtsfähig ist. Alle nach Organisation und Zweck eine Körperschaft darstellenden privaten Personenverbände sind danach ohne weiteres juristische Personen, so daß es die Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins dort nicht geben kann.

2. Nach dem Konzessionssystem[53]) erhält ein Verein die Rechtsfähigkeit erst durch staatliche Verleihung. Der Staat hat sich also die Anerkennung eines in seinem Herrschaftsbereich befindlichen Personenverbandes als juristische Person vorbehalten, so daß die Möglichkeit des Vorhandenseins von nichtrechtsfähigen Vereinen gegeben ist.
3. Das System der Normativbestimmungen[54]) gewährt einem Verein die Rechtsfähigkeit, wenn dieser sich bei dem zuständigen Gericht über die Erfüllung der im Gesetz festgelegten formellen und materiellen „Normativvorschriften" ausweist. Dadurch wird das aus Gründen der Ordnung und der Verkehrssicherheit für einen Verein unbedingt erforderliche Mindestmaß von Organisation und zugleich eine gewisse Publizität[55]) erreicht. Auch bei Geltung des Normativsystems ist die Möglichkeit des Vorhandenseins von nichtrechtsfähigen Vereinen gegeben.

Unter diesen drei Systemen, die bei Schaffung des BGB zur Verfügung standen, hatte der Gesetzgeber die Wahl zu treffen.

In den Beratungen wurde das System der freien Körperschaftsbildung als ungeeignet abgelehnt[56]), und zwar mit der billigenswerten Begründung, daß dies „die mißlichste Rechtsunsicherheit zur Folge haben würde"[57]). Man meinte, daß die Frage, „ob eine Gesellschaft oder eine juristische Person vorhanden sei", von Anfang an klar-

52) Das Vorliegen einer korporativen Verfassung wird nicht aus bestimmten einzelnen Merkmalen, sondern aus der gesamten Vereinsverfassung zu entnehmen sein.

53) Es galt schon im römischen und alsdann im gemeinen Recht (vgl. Wiedemann, S. 21 ff. und 24 ff.) sowie in verschiedenen Partikularrechten (vgl. Wiedemann, S. 41 ff.).

54) Dieses System wurde erstmalig 1868/1869 in Sachsen (§§ 10, 11 des Ges. betr. die juristischen Personen vom 15. Juni 1868) und in Bayern (Art. 2 u. 3 des Ges. betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen vom 29. April 1869) zur Anwendung gebracht.

55) Das sächsische Gesetz sorgte besonders für die Öffentlichkeit durch den Registerzwang, indem jeder Verein in ein Register, dessen Einsichtnahme frei war, eingetragen und die Eintragung veröffentlicht wurde (§§ 6, 16, 70 und 72 des Ges.).

56) Motive I, S. 88; Mugdan I, S. 600.

57) Motive I, S. 88.

gestellt werden müsse. Denn jede Ungewißheit, die mit dem Mangel äußerlicher Erkennbarkeit verbunden sei, schädige den Verkehr[58]). Zwar wurde aus der Mitte der Kommission ein Antrag[59]) gestellt, der das System der freien Körperschaftsbildung zugrundelegte, jedoch hat sich die Mehrheit diesem Vorschlag nicht angeschlossen[60]), da „überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität entgegen"[61]) ständen. Deshalb wurde dieses System „im Interesse des Verkehrs und zur Vermeidung von Streitigkeiten"[62]) abgelehnt. Man erkannte also damals bei den Beratungen, wie die Motive und Protokolle klar ergeben, die Schwächen dieses Systems: die Rechtsunsicherheit und die Verkehrsgefährdung. Dieses entsprach auch der weitaus überwiegenden Meinung, der gegenüber nur Otto Gierke[63]) bei den idealen Vereinen für die freie Körperschaftsbildung eintrat, wobei er jedoch im Verkehrsinteresse gewisse Zugeständnisse — für die Eintragung ins Grundbuch sei vorherige Eintragung in ein Vereinsregister erforderlich — anerkennen mußte[64]). Für die wirtschaftlichen Vereine lehnte aber auch er dieses System ab.

Somit standen nur noch die beiden anderen Systeme, das der Normativbestimmungen und das der Konzession, zur Entscheidung.

Gegen die Aufnahme des Normativsystems für alle Vereine bestanden an sich zunächst grundsätzlich keine Bedenken[65]). In den Motiven[66]) zum BGB wird erklärt, das System der Normativbestimmungen bedeute zwar die Ausstellung eines „Freibriefs auf eine selbständige Vermögenssphäre", könnte aber als unbedenklich[67]) befunden werden bei Ge-

58) Motive, a. a. O.

59) Der sog. Antrag A erklärte alle rechtmäßig bestehenden Vereine mit körperschaftlicher Verfassung als solche für vermögensfähig, wobei eine körperschaftliche Verfassung als vorhanden angesehn wurde, wenn die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten einem Vorstand mit satzungsmäßiger Vollmacht übertragen ist. — Vgl. über den Wortlaut Mugdan I, S. 595.

60) Protokolle, I, S. 493.

61) Protokolle, I, S. 494.

62) Protokolle, a. a. O.

63) Vgl. Verhandl. d. 19. Deutschen Juristentages, Berlin 1888, Bd. 2 S. 295 ff. und Bd 3, S. 222 ff., 233.

64) a. a. O.; vgl. Motive I, S. 89.

65) Protokolle I, S. 495.

66) Motive I, S. 89.

67) a. M. anscheinend Wiedemann, Beiträge, S. 93. Dieser hält auch bei den wirtschaftlichen Vereinen „die politischen Gegensätze ... und die verschiedenen Ansichten, die bezüglich der juristischen Natur der rechtsfähigen Vereine ... sich gegenüberstanden", bei Einführung des Konzessionssystems für maßgeblich. Bedenken dieser Art können jedoch bei Einführung des Konzessionssystems nicht ausschlaggebend gewesen sein, da, wie die Motive I, S. 89 ergeben, die wirtschaftlichen Vereine politisch als gänzlich unbedenklich angesehen wurden.

sellschaften zu kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen. „Der privatrechtliche Geschäftsverkehr ist der Boden, auf welchem diese Gesellschaften sich bewegen; das Geschäftsinteresse normiert ihr Gebaren, der Geschäftsgewinn und der wirtschaftliche Vorteil der Einzelnen bildet das Endziel ihrer Bestrebungen. Nicht so bei den hier fraglichen (idealen) Vereinen“[68]). Gegenüber den idealen Vereinen bestanden nämlich besonders seitens der Regierung schwere Bedenken in politischer, sozialer (Gewerkschaften!) und religiöser Hinsicht[69]). Denn die von der Kommission in Aussicht genommene Regelung schien der Regierung nicht geeignet zu sein, diese Bedenken zu beseitigen. Erst durch Einfügung des § 43 III BGB[70]) konnte sich die Regierung schließlich für die Annahme des Normativsystems auch bei den Idealvereinen erklären. Somit wollte man für beide Vereinsgruppen, also auch für die wirtschaftlichen Vereine, zunächst das System der Normativbestimmungen einführen. Denn „es liege auch kein Grund vor“ — so wurde in den Kommissionssitzungen geltend gemacht[71]) — „die beantragte Regelung (eines Normativsystems) auf gewisse Kategorien von Vereinen zu beschränken. Für eine Anzahl von Vereinen, die einen wirtschaftlichen Endzweck verfolgen, sei allerdings durch die Reichsspezialgesetzgebung genügend Vorsorge getroffen. Die Reihe der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Vereinigungen sei hiermit jedoch keineswegs erschöpft...[72]). Das wirtschaftliche Bedürfnis zeitige ferner immer neue Arten von Verbänden, und es erscheine zweifelhaft, ob diesem wirtschaftlichen Bedürfnis auf dem Wege der Reichsspezialgesetzgebung durch Schaffung geeigneter Rechtsformen entsprochen werden würde.“ Jedoch entschied sich schließlich die Mehrheit in der Kommission[73]) dafür, daß nur die Idealvereine nach dem Prinzip der Normativbestimmungen und der Registrierung die

---

68) Motive I, S. 89.

69) Protokolle I, S. 594; vgl. Stoll, Festgabe S. 51, 61.

70) § 43 III BGB: „Einem Verein, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.“ Diese Bestimmung, die durch Art. 124 der Weimarer Verfassung vom 1. August 1919 außer Kraft gesetzt wurde, ist durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) wieder geltendes Recht geworden.

71) Protokolle I, S. 495.

72) Man dachte z. B. an Garantiegenossenschaften, Sparkassen, Sterbevereine, Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und anderen Notfällen. Vgl. Protokolle, a. a. O.

73) Protokolle I, S. 496.

Rechtsfähigkeit erlangen sollten, da nur hinsichtlich dieser Vereine ein Bedürfnis der Regelung der Erlangung der Rechtsfähigkeit bestehe. Für die Ablehnung des Systems der Normativbestimmungen bei wirtschaftlichen Vereinen waren drei Gründe entscheidend[74]):

1. Für wirtschaftliche Verbände sei im Wege der Reichsspezialgesetzgebung bereits Fürsorge getroffen[75]);
2. die Zahl der wirtschaftlichen Vereine, die unter keine der durch die Spezialgesetzgebung geschaffenen Rechtsformen falle, sei sehr gering; und
3. der Versuch, allgemeine Normativbestimmungen bei den wirtschaftlichen Vereinen aufzustellen, würde auf Schwierigkeiten stoßen.

Nach Ablehnung des Normativsystems für die wirtschaftlichen Vereine blieb somit nur noch das Konzessionssystem als letzte Möglichkeit übrig. Dieses System wurde deshalb auch für die wirtschaftlichen Vereine vorgesehen. Für die Idealvereine lehnte die zweite Kommission dieses von der Regierung vorgeschlagene System ab[76]), da es auch als „Rückschritt" empfunden wurde, nachdem die Reichsgesetzgebung bei der Regelung gewisser wirtschaftlicher und gewerblicher Vereinigungen bereits das System der Normativbestimmungen gewählt hatte[77]).

Der Vorschlag der zweiten Kommission ging deshalb dahin, daß die „Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken die Rechtsfähigkeit durch Eintragung .. oder durch staatliche Verleihung ... erlangen"[78]) können. Es war zunächst nur eine Regelung der „bürgerlichen", nicht kommerziellen Vereine beabsichtigt; denn als Absatz 2 fügte man die Bestimmung hinzu: „Andere Vereine erlangen die Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung"[79]).

Das Ergebnis der Beratungen war also bezüglich der Idealvereine zunächst ein Kompromiß, ohne klare Entscheidung hinsichtlich des Sy-

74) Protokolle, a. a. O.
75) Dieser Grund wurde bei Schaffung des BGB als der allein entscheidende hingestellt. Vgl. Abgeordneter Lenzmann bei der 2. Beratung im Plenum des Reichstages (Mugdan I, S. 984).
76) Vgl. oben S. 18.
77) Mugdan I, S. 600.
78) § 23 Abs. 1 des Entwurfs II.
79) § 23 Abs. 2 des Entwurfes II.

stems. Jedoch trug man hier erstmalig auch der Möglichkeit Rechnung, daß sich „andere", d. h. wirtschaftliche Vereine nicht unter die bisherigen reichsgesetzlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches und des Genossenschaftsgesetzes begeben wollten, sondern die im BGB für Idealvereine vorgesehene Rechtsform erstreben würden, um die Normativbestimmungen des Handelsrechts zu umgehen.

Durch die Reichstagskommission erhielten dann die §§ 21, 22 BGB ihre jetzige Fassung, daß für die idealen Vereine nur noch das Normativsystem beibehalten wurde, während es für die wirtschaftlichen Vereine beim Konzessionssystem verblieb. In den Kommissionsprotokollen[80]) ist dazu geltend gemacht worden, daß die in der Vorlage gewählte Fassung in ausreichender Weise verdeutliche, daß es für die Entscheidung der Frage, ob ein Verein unter die Vorschrift des § 21 oder des § 22 falle, lediglich darauf ankomme, worin der vom Verein verfolgte Hauptzweck zu suchen sei. Bilde ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb den ausschließlichen oder den Hauptzweck, so falle der Verein unter § 22.

## 2. Die wichtigsten rechtlichen Folgen der Erlangung der Rechtsfähigkeit.

Um festzustellen, welche Gruppe von Vereinen nach dem Willen des Gesetzgebers die Rechtsfähigkeit nur durch die Konzession erlangen soll, ist es nicht ausreichend, die Entstehungsgeschichte des § 22 BGB für sich allein zu betrachten. Denn diese unklar gefaßte Bestimmung kann nach Sinn und Zweck überhaupt nur unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den andern Bestimmungen des Vereinsrechts ausgelegt werden. Deshalb ist die Rechtsstellung, die der wirtschaftliche Verein im Vereinsrecht des BGB erhalten hat, insoweit zu erörtern, als dies für die Erkenntnis der ratio des § 22 BGB erforderlich ist.

Der § 22 BGB enthält nur die Bestimmung, wie ein wirtschaftlicher Verein die Rechtsfähigkeit erlangen kann. Das Gesetz macht also einen Unterschied zwischen rechtsfähig gewordenen und noch nicht rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereinen. Da das Konzessionssystem im Gegensatz zum System der freien Körperschaftsbildung die Möglichkeit des Vorhanden-

80) Mugdan I, S. 604.

seins von nichtrechtsfähigen Vereinen zuläßt[81]), mußte der Gesetzgeber also auch folgerichtig diese Möglichkeit berücksichtigen und die Rechtslage der nicht rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine regeln[82]).

Eine Sonderregelung für die wirtschaftlichen Vereine vor Erwerb der Rechtsfähigkeit ist im BGB nicht getroffen. Das BGB regelt nämlich die Rechtsstellung aller nichtrechtsfähigen Vereine, auch der wirtschaftlichen, einheitlich, indem es für sie ohne Rücksicht auf ihren Zweck — ob wirtschaftlichen oder idealen — die gemeinsame Bestimmung des § 54 ins BGB aufgenommen hat. Durch diese werden also auch die nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine den Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) unterstellt; außerdem ist die persönliche Haftung des im Namen eines solchen Vereins Handelnden vorgeschrieben. Somit hat das Gesetz die Gruppe der nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine der anderen Gruppe der nichtrechtsfähigen Vereine, nämlich den Idealvereinen, gleichgestellt.

Eine entsprechende rechtliche Gleichstellung der wirtschaftlichen mit den idealen Vereinen besteht nach dem Gesetz auch dann, wenn sie die Rechtsfähigkeit erlangt haben; denn die §§ 25 ff. BGB gelten für alle rechtsfähigen Vereine. Das ergibt sich daraus, daß am Anfang des Abschnitts der „Allgemeinen Vorschriften" die beiden §§ 21, 22 BGB stehen, die nur den Weg angeben, wie die Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen, während die §§ 25 ff. BGB allein von „rechtsfähigen Vereinen" sprechen. Wo eine Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und idealen Vereinen notwendig ist, wie z. B. im § 43 Abs. II und Abs. IV BGB, wird dies vom Gesetzgeber auch ausdrücklich hervorgehoben. Somit hat das Gesetz auch die beiden Gruppen der rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine und der rechtsfähigen Idealvereine rechtlich gleichgestellt.

Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß sowohl alle rechtsfähigen als auch alle nichtrechtsfähigen Vereine eine gleiche Rechtsstellung im BGB erhalten haben, mögen sie zur Gruppe der idealen oder der wirtschaft-

81) vgl. oben S. 16.

82) Diese zwangsläufige Folgerung übersieht Doeßler, Nichtrechtsfähiger Verein und Staat, S. 49, der bei der Einführung des Konzessionssystems für ideale Vereine „die Rechtseinrichtung des nichtrechtsfähigen Vereins im kommenden privaten Verbandsrecht beseitigt wissen" will. Nach welchen Rechtsgrundsätzen soll sich eine Personenvereinigung richten, die noch nicht die Konzession erhalten hat? Wie soll die Haftung und Vertretungsbefugnis gestaltet sein? Doeßler glaubt doch nicht, jegliche Zusammenschlüsse verhindern zu können?

lichen Vereine gehören. Deshalb ist für die Auslegung der Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins nicht der Unterschied zwischen den nichtrechtsfähigen bezw. rechtsfähigen Vereinen beider Gruppen maßgebend. Entscheidend ist vielmehr der Unterschied zwischen der Rechtsstellung des wirtschaftlichen Vereins einmal als nichtrechtsfähiger und zum andern als rechtsfähiger Verein; denn dem „Rechtsfähigwerden" legt das Gesetz entscheidende Bedeutung bei. Für die Erkenntnis der ratio des § 22 BGB ist deshalb die Frage zu prüfen, welche Rechtsfolgen durch das „Rechtsfähigwerden" eintreten.

Der Unterschied in der rechtlichen Behandlung des nichtrechtsfähigen und des rechtsfähigen Vereins ergibt sich besonders aus der verschiedenen Regelung der Haftung. Deshalb sind nachfolgend zunächst zwei Fragen zu beantworten:

1. die der Haftung des noch nicht rechtsfähig gewordenen, d. h. des nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins und
2. die der Haftung des rechtsfähig gewordenen wirtschaftlichen Vereins.

Alsdann läßt sich durch Vergleich der verschiedenen Haftung feststellen, welche für die Auslegung des § 22 wichtige Bedeutung dem „Rechtsfähigwerden" vom Gesetzgeber beigelegt wurde.

### a) Die Haftung des nichtrechtsfähigen und des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins im Gesetz.

Die Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins ist durch § 54 BGB[83]) geregelt. Was ist aus dieser kurzen Bestimmung für die vom Gesetz beabsichtigte Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins zu entnehmen? Eine Haftung kann in dreifacher Hinsicht gegeben sein: Haftung mit dem Vereinsvermögen, Haftung der Mitglieder, persönliche Haftung des Handelnden.

Die zuletzt genannte persönliche Haftung des für den Verein Handelnden ist eine gesetzliche Haftung; sie „beruht nicht auf dem mutmaßlichen Willen der Vertragschließenden, sondern auf der Erwägung, daß der Bestand des Vereinsvermögens nicht erkennbar ist und keine

83) Vgl. oben S. 21.

Gewähr dafür besteht, daß es für die Gläubiger erhalten bleibt"[84]). Diese Haftung des Handelnden ist die wirtschaftlich unbedeutendste Schutzmaßnahme für die Gläubiger, da ein Vermögensloser, der für den Verein handelt, einem Dritten keinerlei Sicherheit bietet. Vielmehr soll dieses „privilegium odiosum"[85]) den Handelnden bei Rechtsgeschäften für den Verein zu besonderer Vorsicht und Zurückhaltung mahnen, gleichsam als eine Garantie, die er dem Kontrahenten für die „Güte" des von ihm vertretenen nichtrechtsfähigen Vereins bieten muß. Diese Haftung hat also nur dann Bedeutung, wenn der Handelnde wirtschaftlich so gestellt ist, daß seine Haftung dem Gläubiger tatsächlich Sicherheit bietet.

Wie steht es nun um die Haftung mit dem Vereinsvermögen? Dieses gehört nicht — wie beim rechtsfähigen Verein — einem außerhalb der Vereinsmitglieder stehenden Rechtssubjekt, sondern es ist gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder (§ 718 BGB). Ein Mitglied kann auch nicht über seinen Anteil am Vereinsvermögen verfügen; es ist auch nicht berechtigt, Teilung zu verlangen (§ 719 Abs. I BGB). Die Vorschrift des § 719 Abs. II BGB schützt dieses den Mitgliedern gehörende Vereinsvermögen auch vor Übergriffen der privaten Gläubiger der einzelnen Vereinsmitglieder, indem es diesen verwehrt wird, als Schuldner des Vereins eine ihnen gegen ein einzelnes Mitglied zustehende Forderung aufzurechnen. Eine weitere Gebundenheit des Vermögens folgt aus dem Wesen des Vereins; denn da der Eintritt und Austritt von Mitgliedern beim Verein begrifflich möglich ist und der Anteil des Ausscheidenden den übrigen Mitgliedern zuwächst (§ 738 Abs. I BGB) — wie ja aus den gleichen Gründen ein entsprechender Anteil dem Neueintretenden zuwächst — so bleibt das Vereinsvermögen als „Masse" durch den Mitgliederwechsel unbeeinflußt. Eine noch größere Verselbständigung des Vereinsvermögens ist schließlich durch die Bestimmung der §§ 50 Abs. II, 735 ZPO und § 13 KO erreicht, wo die passive Parteifähigkeit des Vereins festgesetzt und der zwangsweise Zugriff auf das Vereinsvermögen als solches sowie die Anordnung des Konkurses über den Verein ermöglicht werden. Dieses so gebundene und gesicherte Vermögen (vgl. auch die Beitragspflicht der §§ 705, 706 Abs. I BGB) haftet den Gläubigern des Vereins in erster Linie.

---

84) so RG in JW 1937, 393; vgl. auch RG 82, 294.
85) Stoll, Festgabe, S. 52.

Trotz dieser Sicherungsbestimmungen wäre jedoch der Gläubiger nicht geschützt, wenn das Vereinsvermögen zur Deckung nicht ausreicht oder überhaupt kein Vereinsvermögen vorhanden ist. Deshalb ist noch als weitere Schutzmaßnahme die Haftung der Vereinsmitglieder festgesetzt.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist die stärkste Schutzmaßnahme, die aus der Unterstellung der nichtrechtsfähigen Vereine unter das Gesellschaftsrecht folgt. Träger aller Rechte und Pflichten sind die Mitglieder, die entweder alle gemeinsam als Vertragspartner auftreten oder sich durch einen oder mehrere Dritte — Mitglieder oder Nichtmitglieder — nach den allgemeinen Grundsätzen vertreten lassen können. Treten die Vereinsmitglieder alle als Vertragspartner auf, so haften sie nach § 427 BGB mit ihrem Vermögen. Handeln ein oder mehrere Vertretungsberechtigte im Namen des Vereins und im Rahmen der Vertretungsmacht, so wirkt dieses unmittelbar für und gegen die Vereinsmitglieder (§ 164 Abs. I BGB), und ihre Haftung folgt wiederum aus den §§ 420 ff. BGB, bei Eingehung vertraglicher Bindungen also aus § 427 BGB. Grundsatz ist also, daß alle Mitglieder aus Rechtsgeschäften, die ihnen gegenüber wirksam sind, mit ihrem gesamten Privatvermögen als Gesamtschuldner haften. Durch die Unterstellung der Vereine unter das Gesellschaftsrecht wurde also insbesondere die persönliche Haftung der Mitglieder festgelegt.

Bei den Beratungen zum BGB war man sich darüber klar, daß die Anwendung des Gesellschaftsrechts auf die Vereine infolge des Wesensunterschiedes zwischen Verein und Gesellschaft an sich nicht im Rahmen des Systems lag[86]). Dabei wurde auch die Frage erörtert, wie es sich mit der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder verhalte, die aus dem Gesellschaftsrecht folgere. Anträge und Vorschläge, diese Folge zu mildern, wurden abgelehnt, ebenso der Vorschlag, nur von einer „entsprechenden" Anwendung der Gesellschaftsregeln zu sprechen[87]), da dieser Zusatz so aufgefaßt werden könnte, „daß die Vorschriften des Gesellschaftsrechtes nur insoweit Anwendung finden, als diese den Zwecken des Vereins entsprächen". Und es sollte keine Möglichkeit geboten werden, daß „die Anwendung des einen oder anderen an sich zwingenden Satzes des Gesellschaftsrechts hiernach als ausgeschlossen" angesehen werden könnte. Die Mehrheit der zweiten Kommission ging offenbar von

86) Mugdan I, S. 640.
87) Mugdan I, S. 642.

der Annahme aus, daß sogar eine ausdrückliche Beschränkung der Mitgliederhaftung oder der Vollmacht des Vorstandes nicht möglich sein sollte. Wenn die Mitglieder ihre Haftung beschränken wollten, müßten sie „andere moderne Gesellschaftsformen wählen“[88]). Es kann somit abschließend festgestellt werden, daß der Gesetzgeber durch § 54 BGB die vollständige Anwendung des Gesellschaftsrechts[89]) erreichen wollte, also vor allem nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die gesamtschuldnerische unbeschränkte persönliche Haftung der Mitglieder.

Diesen Willen des Gesetzgebers hat jedoch die Praxis nicht beachtet. Schon bei Inkrafttreten des BGB war die Frage aufgeworfen, ob durch die Satzung die Haftung der Mitglieder auf ihren Anteil am Vereinsvermögen mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden könne[90]). Diese Frage wurde in der Wissenschaft von einem Teil mit der Begründung bejaht, daß die Vollmacht der Vorstandsmitglieder nur die Eingehung einer in dieser Weise beschränkten Verpflichtung für die Mitglieder zuließe[91]). Die Praxis ging unter Führung des Reichsgerichts auch dazu über, die beschränkte Haftung der Vereinsmitglieder im Zweifel als stillschweigend vereinbart anzusehen, indem es die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes in der Satzung für zulässig hielt[92]). In weiteren Entscheidungen[93]) wird die Kenntnis des Dritten von den Verhältnissen des nichtrechtsfähigen Vereins bereits als Regelfall angenommen[94]). Die Praxis[95]) und mit ihr die Theorie[96]) haben sich

88) Mugdan I, S. 641. Hierüber herrschte jedoch Meinungsverschiedenheit.

89) Vgl. Stoll, Festgabe S. 75 ff.

90) Vgl. Eck, Vorträge, S. 84 f.; Staudinger DJZ 1900, 377. Dabei wurden schon die Bedenken geäußert, daß durch die Haftungsbeschränkung in der Satzung einerseits für die Mitglieder jeglicher Antrieb wegfiele, für den Verein die Rechtsfähigkeit zu erwerben, und andererseits die Sicherheit Dritter dadurch gefährdet sei. Vgl. Rehbein, BGB S. 43; Eck, Vorträge, S. 85.

91) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrb. § 109 III 3 b.

92) RG 63, 62 ff.; das Reichsgericht fügte hinzu, „daß die Beschränkung jedenfalls dann unbedenklich rechtswirksam ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, weiterhin festgestellt ist, daß der Dritte (die Klägerin) bei Abschluß des Rechtsgeschäftes mit dem Vorstand die jeweilige Kenntnis von den Verhältnissen des Vereins und seiner Mitglieder hatte, nach denen eine Haftbarkeit der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus mit ihrem eigenen Vermögen als ausgeschlossen gelten mußte.“ Vgl. dazu Lenel, DJZ 1907, 454. Siehe unten S. 26 Anm. 99.

93) RG in JW 1907, 136; RG in JW 1910, 227.

94) Jedoch kommt das Reichsgericht in einer anderen Entscheidung noch zu dem Ergebnis, daß eine Vermutung zugunsten der Haftungsbeschränkung nicht besteht. Denn in RG 90, 176 f. wird dem Dritten nahegelegt, „sich nach dem Umfang der Vollmacht in dem angedeuteten Sinne zu erkundigen.“

95) Vgl. ferner RG 74, 374; 76, 277.

96) so h. M.; vgl. RGRKomm. § 54 Bem. 2; Oertmann, BGB § 54 Bem. 3 a;

schließlich auf den Standpunkt gestellt, daß auch im Einzelfall eine stillschweigend vereinbarte Beschränkung selbst dann anzunehmen ist, wenn in der Satzung eine entsprechende Bestimmung überhaupt nicht vorhanden ist. Die Auslegung des § 54 BGB[97]) in der Praxis hat somit zu einem „tatsächlichen Ausschluß der persönlichen Haftung der Mitglieder für die Vereinsschulden"[98]) geführt[99]). Dadurch wurde eine Angleichung der Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine an die der rechtsfähigen erreicht[100]), eine Folgerung, die der Gesetzgeber vermeiden wollte.

Da für die Erkenntnis der Bedeutung des § 22 BGB die Erforschung des damaligen Willens des Gesetzgebers erforderlich ist, muß diese spätere mit dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch[101]) stehende Auslegung hier unberücksichtigt bleiben. Der „damalige" Wille des Gesetzgebers ging aber dahin, daß beim nichtrechtsfähigen Verein die gesamtschuldnerische persönliche Haftung der Mitglieder für die Vereinsschulden eintreten sollte.

Somit ist festgestellt, daß durch § 54 BGB für den nichtrechtsfähigen Verein eine dreifache Haftung vom Gesetzgeber vorgesehen wurde, nämlich die Haftung

1. des Vereinsvermögens,
2. des Handelnden und
3. der Mitglieder persönlich.

---

Enneccerus-Nipperdey, § 109 III 3 b; Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 39; Planck, § 54 Bem. 3 i; Stoll, Festgabe S. 55 u. a. Letzterer hält diese Praxis jedoch für einen Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers.

97) Nicht jedoch des § 54 S. 2 BGB. Die Haftung des Handelnden ist als gesetzliche Haftung immer anzusehen, wenn nicht „besondere Umstände vorliegen, die den zwingenden Schluß zuließen, daß nach dem beiderseitigen Parteiwillen die Vorschrift des § 54 S. 2 BGB außer Kraft gesetzt werden sollte." RG in JW 1937, 393; vgl. auch schon RG 82, 294.

98) Stoll, Festgabe, S. 55.

99) Enneccerus-Nipperdey, Lehrb. § 109 III 3 nimmt diesen Haftungsausschluß der Mitglieder nur für nichtrechtsfähige Idealvereine an. Warum soll bei nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Vereinen eine andere Entscheidung getroffen werden? Im Gesetz findet sich keine Stütze für solche unterschiedliche Behandlung der nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen und idealen Vereinsgruppen (vgl. oben S. 21). Auch Lenel weist in DJZ 1907, 454 mit Recht auf die Folgen dieser Rechtsprechung zum Haftungsausschluß durch die Satzung hin: „Wenn, wie das RG will, alle Vereine, auch die wirtschaftlichen, dazu auch selbstherrlich durch ihr bloßes Statut gelangen können, so verliert die ganze Unterscheidung zwischen den beiden Vereinsarten ihren Boden."

100) ebenso Stoll, a. a. O.

101) ebenso Stoll, a. a. O.

Für den Gläubiger eines nichtrechtsfähigen Vereins bestehen also dreierlei Sicherungen, von denen die letztere, da ihr im Zweifel der größte Vermögenswert zukommt, für den Gläubiger — wenigstens nach der Absicht des Gesetzgebers — die wichtigste ist.

Gerade diese hauptsächliche Haftung, dieser besondere durch die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder geschaffene Schutz entfällt jedoch, wenn der wirtschaftliche Verein die Rechtsfähigkeit erlangt. Das Vereinsvermögen haftet zwar dem Gläubiger auch hier als Vermögen der (juristischen) Person, mit der er kontrahiert hat[102]). Dagegen haften nicht die Mitglieder des rechtsfähigen Vereins und auch nicht der für den Verein Handelnde[103]). Gerade der Fortfall der unmittelbaren Haftung der Vereinsmitglieder nimmt dem Gläubiger den wesentlichen Schutz. Andererseits geben die Normativbestimmungen des „eingetragenen Vereins" dem Gläubiger keinerlei Gewähr für eine gesunde Vermögensgebarung oder gar für das Vorhandensein von Vermögen[104]). Man denke, daß in solchem Fall als einzige wirtschaftlich belangreiche Haftungsgrundlage das Vereinsvermögen als solches bleibt, ohne daß im Gesetz besondere Vorschriften für dessen Aufbringung und Erhaltung vorgesehen sind[105]).

Die Betrachtung der Haftung des nichtrechtsfähigen und des rechtsfähigen Vereins führt also zu dem Ergebnis, daß beim rechtsfähigen Verein die Vorteile der Rechtsfähigkeit, nämlich Vermögensfähigkeit und aktive Parteifähigkeit, größer sind, während andererseits die Haftung infolge Fortfalls der persönlichen Mitgliederhaftung und der Haftung des Handelnden geringer ist. Der nichtrechtsfähige Verein ist dagegen vom Gesetzgeber wesentlich schlechter gestellt worden. Denn für die Nachteile — z. B. Mitgliederhaftung, keine Vermögensfähigkeit, keine aktive Par-

---

102) Diese Haftung folgt wegen der Organnatur des Vorstandes unmittelbar, nicht erst aus § 164 BGB. A. M. Stockhausen, Diss. S. 18 und die dort Zitierten. Es wäre wenig folgerichtig, trotz der Organtheorie die Haftung des Vereins erst aus § 164 BGB. herzuleiten.

103) Allerdings würde das Vereinsvermögen für die Handlungen des Vorstands (nicht anderer Vertreter!) unter den Voraussetzungen des § 31 BGB auch bei Überschreiten der Vertretungsmacht durch den Vorstand haften. Ebenso Enneccerus-Nipperdey, Lehrb. Allg. Teil § 103 Anm. 6; RG 117, 65; 57, 94.

104) ebenso Stoll, Festgabe S. 69, und Gierke, Verhandl. des 19. Deutschen Juristentages Bd. 2, 293.

105) Dieses spricht RG in JW 1937, 393 für den nichtrechtsfähigen Verein klar aus, indem es ausführt, daß § 54 S. 2 BGB auf der Erwägung beruhe, daß „der Bestand des Vereinsvermögens nicht erkennbar ist und keine Gewähr dafür besteht, daß es für die Gläubiger erhalten bleibt."

teifähigkeit — wurden diesen nichtrechtsfähigen Vereinen keine Vorteile gewährt, wie sie die rechtsfähigen Vereine besitzen. Es ist deshalb weiterhin zu untersuchen, warum diese „Schlechterstellung" des nichtrechtsfähigen Vereins vorgenommen wurde.

### b) Der Grund für die rechtliche Schlechterstellung des nichtrechtsfähigen Vereins.

Die eingehende[106]) Regelung der Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins und die dadurch bewirkte „Schlechterstellung" gegenüber den rechtsfähigen Vereinen war in erster Linie die notwendige Folge der Ablehnung des Systems der freien Körperschaftsbildung[107]). Denn wenn der Gesetzgeber die Erlangung einer Rechtsstellung, wie sie die Rechtsfähigkeit den Vereinen gewährt (z. B. Vermögensfähigkeit, aktive Parteifähigkeit), an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen — Normativbestimmungen oder Konzession — knüpft, so muß er andererseits auch verhindern, daß Vereine schon dann eine gleichwertige Rechtsstellung haben, wenn sie nicht rechtsfähig werden, also die gewünschten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Eine gewisse „Schlechterstellung" der nichtrechtsfähigen Vereine war weiterhin aber auch deshalb notwendig, um den Vereinen die Rechtsstellung einer juristischen Person erstrebenswert erscheinen zu lassen; denn sie sollten sich ja gerade der Erfüllung der für die Sicherheit des Verkehrs und der Gläubiger[108]) als erforderlich angesehenen Voraussetzungen unterziehen. Der Gesetzgeber mußte folgerichtig deshalb nach Ablehnung des Systems der freien Körperschaftsbildung den Anreiz geben, daß die Vereine die Rechtsfähigkeit erstreben und sich den Voraussetzungen zu ihrer Erlangung — Normativbestimmungen oder Konzession — unterziehen.

Die vom Gesetzgeber gewollte Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine, die keineswegs gleichwertig ist derjenigen der rechtsfähigen, ist aber auch geeignet, für die Vereine einen Anreiz zu bieten, durch Erfüllung der dazu geforderten Voraussetzungen die Rechtsstellung eines rechtsfähigen Vereins zu erwerben.

---

106) Die durch § 54 ausgesprochene Unterstellung unter das Gesellschaftsrecht kann insofern durchaus als „eingehende" Regelung bezeichnet werden.
107) s. oben S. 16 f.; vgl. Stoll, Festgb. S. 50.
108) vgl. unten S. 36 f.

Die bisherige Betrachtung hat gezeigt, welche wichtigen rechtlichen Folgen das Rechtsfähigwerden für einen Verein[109]) hat. Die Voraussetzungen zur Erlangung dieser erstrebenswerten Rechtsfähigkeit ist den Idealvereinen verhältnismäßig leicht gemacht, indem sie nur gewisse, im Gesetz festgelegte Normativbestimmungen zu erfüllen haben. Den wirtschaftlichen Vereinen hat man diese Möglichkeit dadurch genommen, daß man für sie die Konzessionspflicht vorgesehen hat. Es ist deshalb weiterhin zu untersuchen, warum den wirtschaftlichen Vereinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit so erschwert wurde, warum also der Gesetzgeber, um diese unterschiedliche Behandlung durchzuführen, die Vereine überhaupt in zwei Gruppen einteilte.

### 3. § 22 BGB als staatliche Schutzmaßnahme.

#### a) Die Trennung der Vereine in zwei Gruppen.

Die Trennung der Vereine in eine bürgerlichrechtliche und eine handelsrechtliche Gruppe war schon vor der Schaffung des BGB zur Zeit Schultze-Delitzsch's[110]) vorgenommen. Da man letztere durch die Reichsgesetze für hinreichend geregelt hielt, wollte man nur den „übrigen", den bürgerlichen Vereinen noch eine gesetzliche Regelung geben[111]). Man teilte also schon damals die Vereine in zwei Gruppen ein.

Zur Zeit der Schaffung des BGB gab es im Handelsrecht verschiedene Rechtsformen für solche Personenvereinigungen. Diese gingen aber in ihren Sicherungs- und Haftungsbestimmungen für bürgerliche Vereine zu weit. Eine kurze Betrachtung der wichtigsten Vereine des Handelsrechts, nämlich der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der eingetragenen Genossenschaft wird dieses deutlich machen.

Als wichtigste Bestimmungen seien genannt[112]): Aufbringung eines Mindestbetrages des Kapitals bereits bei Gründung (§ 195 III 2 HGB = § 28 II Aktiengesetz; § 7 II GmbHG; § 7 Ziff. 2 GenG); das Erfordernis einer Mindesthöhe des Kapitals (§ 17 Goldbilanz-VO vom

109) Vgl. oben S. 27 f.
110) Vgl. dazu oben S. 10 ff.
111) Vgl. dazu oben S. 11.
112) Die K. G. a. A. ist im folgenden nicht besonders erwähnt, da sie im wesentlichen den Vorschriften über die A.G. folgt; § 320 III HGB (jetzt § 219 III Aktiengesetz).

28. 12. 23 in der Fassung v. 12. 12. 24 = § 7 Aktiengesetz; § 5 GmbHG); Vorschriften zur Erhaltung des Kapitals durch Verbot der Rückzahlung (§ 213 HGB = § 52 Aktiengesetz; § 30 GmbHG; § 22 II GenG); Bildung eines Reserve-Fonds (§ 262 HGB = § 130 Aktiengesetz; § 7 Ziff. 4 GenG). Zwang zur Prüfung der Buchführung sowie Aufstellung und Prüfung einer Bilanz (§§ 262 a HGB = § 135 Aktiengesetz, §§ 125 ff. Aktiengesetz; §§ 41 ff. GmbHG; §§ 7 Ziff. 3, 33 ff., 53 ff. GenG). Der Offenlegung des satzungsgemäßen Kapitals dienen u. a. die Offenbarungspflicht bei der Anmeldung zur Registereintragung oder bei der Eintragung selbst und deren Bekanntmachung (§§ 195, 198, 199 HGB = §§ 28, 29, 32, 33 Aktiengesetz; §§ 3, 10 GmbHG; §§ 7 Ziff. 2 und 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 Ziff. 2 GenG).

Diese Betrachtung ergibt, daß die Vereinigungsformen des Handelsrechts in ihren Sicherungs- und Haftungsbestimmungen (Aufbringung, Erhaltung, Mindesthöhe und Offenlegung des Kapitals) sehr weit gehen und deshalb für die harmlosen „bürgerlichen" Vereine zu umständlich sind, als daß man solchen Vereinigungen zumuten konnte, eine handelsrechtliche Vereinigungsform zu wählen. Deshalb wollte man — wie schon Schultze-Delitzsch[112a]) — der als „harmlos" anzusehenden Gruppe der bürgerlichrechtlichen Vereine auch eine Rechtsform geben, damit diese Personenvereinigungen die Rechtsfähigkeit erlangen können. Und diese Bestimmungen mußten für diese Vereine eine Erleichterung gegenüber den handelsrechtlichen Vorschriften vorsehen, um ihren Zweck zu erfüllen.

Man mußte somit für die bürgerlichen Vereine eine solche Rechtsform vorsehen, die ihren Zwecken und ihrer Betätigung entsprach und zugleich eine entsprechende Sicherheit für den Verkehr bot. Da es sich bei den Idealvereinen um Vereine handelte, die sich nicht vornehmlich im Wirtschaftsleben betätigten, konnte man bei ihnen auf viele der im Handelsrecht vorgesehenen Schutzvorschriften verzichten. Man mußte also für die Idealvereine „schwächere" Sicherungsbestimmungen vorsehen, als dies bei den wirtschaftlichen Vereinen im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich war.

Ergab sich somit die gesetzliche Regelung der Idealvereine als eine Notwendigkeit, so blieb andererseits doch ein Bedürfnis nach Regelung auch der „wirtschaftlichen Vereine" im bürgerlichen Recht bestehen.

---

112a) Vgl. oben S. 10 und 12.

Man war sich nämlich bei Schaffung des BGB bewußt, daß nicht alle anderen Vereinigungen, die nicht unter die negative Begriffsbestimmung des § 21 BGB fallen, sich einer der im Handelsrecht vorgesehenen Rechtsformen unterziehen können. Denn es sind Fälle denkbar, in denen die Mitglieder des Vereins keine dieser Rechtsformen wählen können oder wollen[113]).

Die Form der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung scheidet oft wegen der Höhe des Mindestkapitals aus; auch ist bei der G.m.b.H. ein häufiger Wechsel der Mitglieder durch Formvorschriften (§ 15 GmbHG) erschwert. Etwas günstiger ist zwar für wirtschaftliche Vereine die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Aber auch diese Vereinigungsform ist nicht immer zur Erreichung der von den Vereinsmitgliedern verfolgten Zwecke geeignet, insbesondere dann nicht, wenn der Verein auf Erzielung eines Gewinnes für sich oder seine Mitglieder ausgeht[114]). Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dienen im wesentlichen nur der Deckung des Bedarfs ihrer Mitglieder, nicht aber ausschließlich einer über den Bedarf hinausgehenden Bereicherung[115]). Überdies ist der Zweck der Genossenschaften durch § 1 GenG zu genau vorgeschrieben, als daß sich alle beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke diesem Rechtsgebilde einordnen lassen[116]), so daß insbesondere rein ideelle Zwecke von einer eingetragenen Genossenschaft höchstens nebenbei verfolgt werden können[117]). Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft muß außerdem mit den Einzelwirtschaften der Genossen in einem gewissen Zusammenhang stehen, so daß ein Verein, der sich den Erwerb selbständiger, mit den Einzelwirtschaften seiner Mitglieder nicht zusammenhängender Vermögensvorteile zum Ziel setzen würde, nicht als Genossenschaft eintragungsfähig wäre[118]). Diese und weitere Gründe kön-

113) Goldberg (Diss. S. 18 ff.) hat den Versuch unternommen, an Hand einiger typischer Beispiele von wirtschaftlichen Vereinen zu untersuchen, ob nicht handelsrechtliche Vereinigungsformen für sie in Betracht kommen. Vgl. unten S. 71 ff.

114) Vgl. RG in JW 1931, 3111.

115) Vgl. Ruth, Natsoz. Handbuch I, 80; ähnlich Parisius-Crüger, GenGes. § 1 Anm. 10 a. E.

116) Vgl. Parisius-Crüger, a. a. O., Anm. 11.

117) Vgl. Meyer, GenGes. § 1 Bem. 1 c; vgl. dazu RG in JW 1931, 3111: Der Eintragung des Vereins als Genossenschaft stehe es nicht entgegen, „wenn die Vereinigung neben der in erster Linie erstrebten Förderung des Erwerbes oder Wirtschaft der Mitglieder diesen auch Vorteile ideeller Art gewährt." Vgl. auch noch KGJ 14, 43.

118) Ebenso KG in RJA 9, 241; Parisius-Crüger a. a. O.; Ruth a. a. O. S. 11 und 79.

nen oftmals die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften für den wirtschaftlichen Verein als ungeeignet erscheinen lassen[119]).

Für diese Fälle, in denen die im Handelsrecht vorgesehenen Vereinigungsformen dem von dem wirtschaftlichen Verein verfolgten Zweck nicht gerecht werden, wollte der Gesetzgeber solchen nicht unter § 21 BGB fallenden Vereinen die Möglichkeit geben, die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Deshalb wurde, um diesem Bedürfnis abzuhelfen, im BGB eine Rechtsform für rechtsfähige wirtschaftliche Vereine aufgenommen, auch wenn bereits bei Beratung des Gesetzes vorausgesehen wurde[120]), daß davon wenig Gebrauch gemacht werden würde[121]). Immerhin erwies sich eine Sonderbehandlung der „wirtschaftlichen Vereine" im BGB und somit eine Trennung der Vereine in zwei Gruppen, in ideale und wirtschaftliche, als notwendig. Warum wurde nun im Gesetz bei den letzteren die Erlangung der Rechtsfähigkeit von der Konzessionserteilung abhängig gemacht?

### b) Gesetzestechnische Gründe für die Einführung des Konzessionssystems.

Bei Schaffung des BGB hatte der Gesetzgeber die Aufgabe zu lösen, einerseits den rechtsfähigen wirtschaftlichen Verein in das Gesetz aufzunehmen, ihm aber andererseits stärkere Schutzbestimmungen zugunsten seiner Gläubiger aufzuerlegen als den Idealvereinen. Gesetzestechnisch bestanden nur zwei Möglichkeiten, um dieses Problem zu lösen, indem diese Sicherungsbestimmungen

1. entweder beim rechtsfähig gewordenen Verein (z. B. durch Vorschriften über Aufbringung, Erhaltung, Mindesthöhe und Offenlegung des Kapitals) oder

119) Vgl. darüber Goldberg, Der wirtschaftliche Verein, S. 18 ff.

120) Protokolle I, 497.

121) Vgl. Staudinger-Riezler, BGB Vorbem. 16 b zum Abschnitt Vereine; Stoll, Festgabe S. 63.

Nach den Angaben Goldbergs (Diss. S. 17) sind in Preußen seit der Einführung des BGB bis zum Jahre 1932 überhaupt nur 78 Anträge auf Erteilung der Konzession gestellt worden, von denen 9 genehmigt worden sind. Der Grund hierfür war einmal, daß es allgemein bekannt war, daß die für die Erteilung der Konzession maßgebenden Stellen von dem Grundsatz ausgingen, eine Konzession nach Möglichkeit nicht zu erteilen (vgl. Goldberg, a. a. O. S. 16). Ein zweiter Grund war jedoch der, daß für die meisten Personenvereinigungen die bestehenden handelsrechtlichen Rechtsformen ausreichten. (AG., KGaA., GmbH., Genossenschaft). Hat doch das Gesetz im § 22 BGB selbst zugunsten der letzteren Vereinigungsformen einen Vorbehalt geschaffen durch die Einfügung der Worte, daß der rechtsfähige wirtschaftliche Verein die Rechtsfähigkeit „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften" durch staatliche Verleihung erlangt.

2. beim rechtsfähig *werdenden* Verein

vorgesehen wurden. Das Gesetz hat den *zweiten* Weg für richtiger gehalten[122]).

Irgendwelche Folgerungen für das Wesen des wirtschaftlichen Vereins im Gegensatz zum Idealverein können jedoch aus dem Umstand, daß das Gesetz den rechtsfähig gewordenen wirtschaftlichen Verein mit dem rechtsfähigen Idealverein gleich behandelt, noch nicht gezogen werden. Man erkennt hier aber bereits einen für die weiteren Untersuchungen nicht unerheblichen Umstand: *ist* der wirtschaftliche Verein erst einmal durch Konzession rechtsfähig geworden, dann ist es für eine staatliche Einwirkung auf seine rechtliche Ausgestaltung grundsätzlich zu spät[123]), — abgesehen von den besonders schwerwiegenden Fällen, in denen ihm gemäß § 43 BGB die Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden kann. Der Staat hat nämlich nach dem Gesetz grundsätzlich keine Möglichkeit, dem einmal rechtsfähig gewordenen wirtschaftlichen Verein noch nachträglich etwa die Aufnahme besonderer Haftungsvorschriften oder Bestimmungen über erhöhte Offenlegung gewisser, für die Gläubiger des Vereins wichtiger Umstände aufzuzwingen. Wenn also aus rechtspolitischen Gründen eine staatliche Überwachung der wirtschaftlichen Vereine erforderlich erscheint, so muß sie schon in dem Augenblick einsetzen, in dem der Verein rechtsfähig *werden will*[124]). Dies ist der eigentliche gesetzestechnische Grund für die Einführung des Konzessionssystems.

Die Frage nach der Einführung der Sicherungsbestimmungen beim wirtschaftlichen Verein ist also vom Gesetzgeber in der Weise gelöst, daß gesetzestechnisch von vornherein die Einschaltung des Staates vorgesehen wurde. *In* das Gesetz brauchten deshalb keine Sonderbestimmungen für den rechtsfähig gewordenen wirtschaftlichen Verein aufgenommen zu werden.

Gesetzestechnisch wäre dagegen die *andere* Lösung[125]), für den rechts-

---

122) Vgl. oben S. 28.

123) Allerdings kann die Konzession mit einer weitgehenden staatlichen *Dauer-aufsicht* verbunden werden. Dieses war z. B. früher in Baden regelmäßig der Fall, wo nach landesherrlicher Verordnung vom 17. Nov. 1883 (G. u. V. Bl. 1883 Nr. XXIV S. 324) § 3 jede Änderung des Statuts, die Auflösung der Körperschaft, die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung von der Genehmigung des zuständigen Ministeriums abhängig gemacht wurde.

124) Daraus ergibt sich, von welcher Bedeutung es ist, daß man den wirtschaftlichen Verein bereits dann als solchen erkennt, wenn er *noch nicht* rechtsfähig ist.

125) Vgl. oben S. 32 unter Ziffer 1.

fähig gewordenen wirtschaftlichen Verein Normativbestimmungen aufzustellen, verfehlt gewesen, wenn nicht zugleich auch die notwendigen Haftungs- und Sicherungsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen wären. Diese Folgerung hat deshalb der Gesetzgeber auch bei den anderen Vereinen des Handelsrechts, z. B. der AG., gezogen, indem dort zwar das Normativsystem gilt, für Sicherung des Verkehrs und der Gläubiger aber durch „Verschärfung" der Normativbestimmungen ausreichend gesorgt ist.

Gegen die Einführung des Konzessionssystems bei wirtschaftlichen Vereinen kann deshalb auch nicht, wie Lenel es tut[126]), eingewendet werden, daß es ja im Handelsrecht eine Anzahl von rechtsfähigen Vereinen gibt, bei denen ebenfalls dem Gläubiger nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet wird und die dennoch vom Gesetz ohne Konzessionspflicht geduldet werden. Es ist zwar richtig, daß sich die Haftung dieser Vereine auf das Vereinsvermögen beschränkt. Gewiß müssen auch sie, um rechtsfähig zu werden, eine Reihe von verschärften Normativbestimmungen einhalten, ohne daß aber eine Konzessionspflicht für sie vorgeschrieben wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Mangel der Konzessionspflicht durch andere Umstände, die den Zwecken der Sicherung des Verkehrs und der Gläubiger dienen, voll ausgeglichen wird: die einzuhaltenden Normativbestimmungen betreffen nämlich gerade Vorschriften für die Offenlegung, Aufbringung und Erhaltung eben des haftenden Kapitals. Der Einwand, daß der Gesetzgeber im Handelsrecht Vereine, bei denen dem Gläubiger nur das Vereinsvermögen hafte, auch ohne Konzession als rechtsfähig anerkenne, so daß im BGB auch die Rechtsform des „eingetragenen" Vereins für die wirtschaftlichen Vereine geeignet sei, muß also angesichts der weiteren im Handelsrecht enthaltenen, im BGB jedoch fehlenden Schutzvorschriften versagen.

Warum entschied sich der Gesetzgeber bei den wirtschaftlichen Vereinen nun gerade für dasjenige System, das für die Vereinigungslustigen am unbequemsten (Ungewißheit einer Genehmigungserteilung, Offenbarungspflicht, Behördenangst) ist, das aber für die zu schützenden Interessen[127]) die größten Sicherheiten (Abhängigmachen der Konzession von der Aufnahme beliebiger Schutzvorschriften in die Satzung) gewährleistet? Hatte diese Erschwerung lediglich ihren Grund darin, daß wirtschaftliche Ver-

126) Lenel, DJZ. 1913, S. 1237.
127) Vgl. unten S. 35 ff.

eine überhaupt unerwünscht waren, so daß man die Möglichkeit behalten wollte, ihnen bei Nachsuchen der Konzession durch Auflage unerfüllbarer Bedingungen die Erlangung der Rechtsfähigkeit unmöglich zu machen — oder wollte man noch andere Zwecke damit erreichen?

Dem Interesse an leichter Erlangung der Rechtsfähigkeit müssen also stärkere, das Konzessionssystem rechtfertigende Interessen gegenüberstehen. Deshalb muß weiterhin untersucht werden, welche Interessen der Gesetzgeber durch § 22 BGB schützen wollte; denn jede gesetzliche Regelung ist das Ergebnis der Abwägung verschiedenartiger *Interessen*, indem einige von ihnen gegenüber anderen als maßgebend angesehen und unter Zurückstellung der anderen Interessen im Gesetz geschützt werden.

### c) Die durch § 22 BGB geschützten Interessen.

Mit der Wahl des Konzessionssystems für wirtschaftliche Vereine wollte der Gesetzgeber *verschiedene* Interessen schützen, die ihm vorwiegend als schutzbedürftig erschienen.

In erster Linie sollte durch die Norm des § 22 BGB das *öffentliche Sicherheitsinteresse*[128]) geschützt werden, indem „ein kräftiges Leben der Vereine nur in staatlicher Abhängigkeit und unter staatlicher Überwachung"[129]) möglich sein soll. Dieses staatliche Interesse gebietet es, daß sich wirtschaftliche Unternehmungen nicht in Rechtsformen, die eine zu geringe Sicherheit infolge nicht genügend weit gehender Haftung gewähren, ungehemmt betätigen können. Die Norm des § 22 BGB sollte also dem allgemeinen Interesse an einem gesicherten Verkehr Rechnung tragen. Auch das Reichsgericht[130]) hebt hervor, daß der § 22 BGB gerade den „Schutz der *Allgemeinheit*" bezwecke; diesem Bedürfnis sei Rechnung getragen, wenn ein Verein die Form einer eingetragenen Genossenschaft wähle, „da durch die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Kapital- und Kreditunterlagen und deren Erhaltung die Gefahren für die *Allgemeinheit*, die beim eingetragenen Verein bestehen könnten, beseitigt sind." Lenel[131]) gibt zu, daß

128) so richtig Stoll, Festgabe S. 53; RG in JW 1931, 3110; a. M. Lenel, DJZ 1913, S. 1237.

129) Stoll, a. a. O.

130) RG in JW 1931, 3110: Bei den wirtschaftlichen Vereinen „bot die Form des eingetragenen Vereins keine Gewähr gegen die Schädigung Dritter und der Allgemeinheit. Dieser Schutz sollte dadurch geschaffen werden, daß ... sich der Verein einer der in den Gesetzen (des Handelsrechts) vorgesehenen Normativbestimmungen unterwirft, die gerade den *Schutz der Allgemeinheit* bezwecken."

131) Lenel, DJZ 1913, S. 1237.

der § 22 BGB dieses Interesse tatsächlich schützt; denn er führt aus: „So gewiß es ist, daß auch Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken unter Umständen Gefahren für die Allgemeinheit in sich bergen können, z. B. übermächtige Aktiengesellschaften, so hat doch an Gefahren dieser Art bei der Festsetzung der Konzessionspflicht in § 22 kein Mensch gedacht, noch denken können." Lenel glaubt also nur, daß dieser Gedanke bei Schaffung des BGB nicht ausschlaggebend gewesen sei. Unzweifelhaft würde eine große Aktiengesellschaft, die sich in der Rechtsform eines „eingetragenen Vereins" betätigen würde, durch die Vermögensfähigkeit ohne Sicherungsvorschriften die größten Gefahren für die Allgemeinheit[132]) hervorrufen. Denn durch die Rechtsfähigkeit treten die Vereine, was man bei Schaffung des BGB schon voraussah[133])), „bei der Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr als lose Gesellschaft, sondern als festgegliederte Korporationen in die Schranken und sind einer Machtentfaltung fähig, die sich im Voraus nicht ermessen läßt." Auch Schenkel[134]) spricht von einer Gefährlichkeit der wirtschaftlichen Vereine für das „Gemeinwohl." Das Gesetz hat also bewußt — was mit Stoll[135]) und dem Reichsgericht[136]) anzunehmen ist — dieser erkannten Gefahr vorgebeugt, indem es das öffentliche Interesse an einem geordneten und gesicherten Verkehr für maßgebend ansah.

Durch die Norm des § 22 BGB sollte aber außerdem auch das private Interesse der Vereinsgläubiger nach Sicherung ihrer Rechte geschützt werden. Daß auch dieser Zweck des Gläubigerschutzes für die Einführung des Konzessionssystems von Bedeutung war, wird allgemein anerkannt[137]). Die früheren Versuche einer Regelung des Vereinsrechts und die Materialien zum BGB lassen in ihren Haftungsbestimmungen und ihren Begründungen stets erkennen, daß man den

132) nicht etwa nur für die Gläubiger! Man denke an die wirtschaftlichen Folgen (Arbeitslosigkeit!) des plötzlichen Zusammenbruchs eines solchen Riesenunternehmens (z. B. großer Fabriken).

133) Motive I, S. 89 f.

134) Schenkel, Diss. S. 16; vgl. unten S. 39.

135) Stoll, Festgabe S. 53.

136) RG in JW 1931, 3110: „Durch den § 21 BGB wurde die Erlangung der Rechtsfähigkeit für einen Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erleichtert in der Erwägung, daß durch einen derartigen Verein in der Regel öffentliche oder Verkehrsinteressen nicht berührt werden. Anders verhält es sich bei Vereinen, deren Zweck die Gewinnerzielung ist."

137) Stoll, Festgabe S. 53; Lenel, DJZ 1907 S. 454 und DJZ 1913, S. 1237; Planck, Bem. 2 zu § 21; Goldberg, Diss. S. 29; RG in JW 1931, 3110.

Gläubiger schützen wollte; denn bei Aktiengesellschaften wie bei allen anderen Rechtsformen des Handelsrechts hat der Gesetzgeber auch durch weitgehende organisatorische Vorschriften — Überwachung des Gründungsvorgangs, Reserve-Fonds, Mindestkapitalhöhe, Buchführung, Revision, Kapitalerhaltung, Offenlegung[138]) — für das Interesse der Gläubiger gesorgt[139]). Und zwar hat der Gesetzgeber beim wirtschaftlichen Verein den Gläubigerschutz für ausschlaggebend angesehen, im Gegensatz zu den Normativbestimmungen für den eingetragenen Verein, bei denen „das Gesetz bewußt die Gläubigerinteressen hinter denen der Vereinigung und Mitglieder zurückgestellt" hat[140]). Dieses private Interesse des Versicherungsgläubigers wird sogar von Lenel[141]) als allein ausschlaggebend hingestellt: „Was dem § 22 zugrundeliegt, ist ganz allein die Rücksicht auf die Interessen der Dritten, die mit dem Verein in geschäftliche Beziehungen treten, kurz gesagt: der Vereinsgläubiger." Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber wollte in erster Linie das öffentliche Sicherheitsinteresse berücksichtigen, nicht das einzelner Gruppen; denn „die Förderung der Einzelinteressen kann nur insoweit das Ziel der Gesetzgebung sein, als das Gesamtwohl es gestattet"[142]). Erst in zweiter Linie wurde deshalb das Gläubigerinteresse im § 22 BGB berücksichtigt.

Durch die Norm des § 22 BGB sollte schließlich auch das Interesse der Mitglieder des Vereins mitgeschützt werden. Wenn dieses Mitgliederinteresse in dem wissenschaftlichen Schrifttum nirgends als ausschlaggebend erwähnt wird, so mag das vielleicht daran liegen, daß man die anderen Schutzinteressen der öffentlichen Sicherheit und der Gläubiger für stark überwiegend und daher für entscheidend hielt. Unzweifelhaft sind daher diese anderen Interessen auch „in den Vordergrund gestellt"[143]). Jedoch darf deshalb nicht unberücksichtigt bleiben, daß man auch das Mitgliederinteresse schützen wollte. Die Belange der

138) Vgl. dazu oben S. 29 f.
139) Deshalb wurde schon durch die Aktiennovelle von 1870 für die Aktiengesellschaft auch ein System von Normativbestimmungen an Stelle des im alten HGB von 1861 geltenden Konzessionssystems eingeführt. Durch Aktiennovelle von 1884 wurden die Normativbestimmungen „verschärft". Und eine weitere Verschärfung ist durch das neue Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 107) eingetreten.
140) Stoll, Festgabe S. 69.
141) DJZ 1913, S. 1237.
142) Motive I, S. 91.
143) Stoll, Festgabe S. 53.

Vereinsmitglieder an der Einführung des Konzessionssystems für die wirtschaftlichen Vereine bestanden nun vor allem darin, daß auch sie, die ihren Beitrag an die Vereinskasse entrichteten, daran interessiert waren, daß der Verein für die Erhaltung und Verwaltung des Vermögens mehr Sicherheit bot als er sie als „eingetragener Verein" bieten würde. Aus diesem Gesichtspunkt des Mitgliederschutzes hat der Gesetzgeber auch schon 1901 [144]) bestimmt, daß „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" der Erlaubnis bedürften, um rechtsfähig zu werden. Und aus diesem Interesse heraus erklären sich ja auch die mannigfachen, zugunsten der Mitglieder — z. B. der Aktionäre — getroffenen Schutzvorschriften im Handelsrecht.

Somit kann festgestellt werden, daß der Gesetzgeber durch § 22 BGB schützen wollte: das (öffentliche) Interesse an der Verkehrssicherheit und das (private) Gläubigerinteresse, schließlich aber auch das Interesse der Vereinsmitglieder.

Damit steht auch fest, was das Gesetz mit dem § 22 BGB bezweckte. Denn der gesetzgeberische Zweck des § 22 BGB ist nach seiner Entstehungsgeschichte und seiner Stellung im Rechtssystem also der, daß er im Interesse des Verkehrs, der Gläubiger wie auch der Vereinsmitglieder, bestimmten Vereinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit als „eingetragener Verein" unmöglich macht und ihnen nur noch die Wahl läßt, sich der staatlichen Konzession zu unterwerfen oder eine der mit genügenden „Sicherungsvorschriften" ausgestatteten Formen des Handelsrechts zu wählen. Dadurch sollte, wie das Reichsgericht[145]) ausführt, zum Schutze Dritter und der Allgemeinheit erreicht werden, daß ein wirtschaftlicher Verein „die Rechtsfähigkeit nur erlangen kann, entweder durch staatliche Verleihung, wobei durch die Konzessionsbedingungen eine Schädigung Dritter vermieden werden kann, oder dadurch, daß sich der Verein einer der in den Gesetzen (des Handelsrechts) vorgesehenen Normativbestimmungen unterwirft, die gerade den Schutz der Allgemeinheit betreffen."

Die Schranke des § 22 BGB wurde somit zugleich ein Wegweiser für die wirtschaftlichen Vereine, nämlich ein Hinweis darauf, welche

144) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901, § 15. Vgl. unten S. 70.
145) JW 1931, 3110.

Rechtsform sie zu wählen haben, wenn sie die Rechtsfähigkeit erlangen wollen[146]).

Aus dieser Feststellung muß nunmehr die Schlußfolgerung gezogen werden: was für eine Art von Vereinen kann der Gesetzgeber verständigerweise nur mit § 22 BGB gemeint haben?

### 4. Die „Gefährlichkeit" des wirtschaftlichen Vereins als ratio des § 22 BGB.

Der Gesetzgeber wollte durch § 22 BGB verhindern, daß eine gewisse Art von Vereinen sich wirtschaftlich in der nur ungenügenden Schutz bietenden Rechtsform des „eingetragenen Vereins" betätigt. Der Gesetzgeber hielt diese Gruppe der Vereine, die er im § 22 näher zu bestimmen versuchte, für „gefährlich", wenn sie die Rechtsfähigkeit nach den Bestimmungen für Idealvereine, also ohne die sonst im Handelsrecht vorgesehenen Haftungs- und Sicherungsbestimmungen, erlangen würden. Der Grundgedanke, von dem bei jeder Abgrenzung dieser Gruppe von Vereinen auszugehen ist, ist deshalb die „Gefährlichkeit."

Dieser Ausdruck der „Gefährlichkeit" wird sogar schon in den Materialien zum BGB verwandt. Die Motive[147]) stellen ausdrücklich die „gefährlichen" Vereine den „harmlosen" gegenüber. Auch in der Literatur wird dieser Ausdruck gelegentlich gebraucht. So spricht Stoll[148]) ebenfalls von „harmlosen idealen Vereinen". Diesen Grundgedanken hebt insbesondere auch Schenkel[149]) hervor, indem er sagt: „In der wirtschaftlichen Natur des Vereins erblickte der Gesetzgeber das Kriterium einer besonderen Gefährlichkeit derselben für das Gemeinwohl." Jedoch wird in keinem Falle die Folgerung daraus gezogen, diese Erkenntnis der Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins auch zugrundezulegen. Diese Folgerung muß aber gezogen werden, wenn man von dem Grundgedanken des Gesetzgebers ausgehen will. Deshalb ist ein Verein, dessen Betätigung in der Rechtsform eines „eingetragenen

146) so auch Lenel, DJZ 1907, 454; zustimmend auch Goldberg, Diss. S. 29.

147) Motive I, S. 90: „Man hat damit versucht, die Vereine nach allgemeinen Kriterien zu sichten. Der Versuch ist nicht gelungen. Abhülfe läßt sich auf diesem Wege überhaupt nicht schaffen... Die gefährlichsten Vereine erscheinen oft im unschuldigsten Gewande. Die Erfahrung lehrt auch, daß an sich harmlose Vereine unter dem Einfluß politischer Ereignisse in falsche Bahnen gerathen."

148) Stoll, Festgabe S. 53.

149) Die praktische Bedeutung der §§ 21, 22 BGB, S. 16.

Vereins" als „gefährlich" anzusehen wäre, ein „wirtschaftlicher" im Sinne des § 22 BGB. Man hat also bei der Begriffsbestimmung die Frage zu stellen: Welche Vereine sind „gefährlich?"

Nach den bisherigen Feststellungen kann es sich nur um eine Gefährlichkeit auf vermögensrechtlichem Gebiet handeln. Denn es kann die Frage, wann nach der ratio legis ein Verein gefährlich ist, nur durch solche Erwägungen beantwortet werden, bei denen die Haftung des rechtsfähig gewordenen Vereins den Interessen des Verkehrs und der Vereinsgläubiger gegenübergestellt wird. Ein Verein ist also gefährlich, wenn die Haftung mit dem Vereinsvermögen den Gläubigern nicht mehr die genügende Sicherheit bieten würde. Dabei kommt es auf den Umfang des Vereinsvermögens zunächst nicht an, vielmehr auf die Tatsache, daß im BGB beim „eingetragenen Verein" für Offenlegung, Aufbringen und Erhaltung des Kapitals keine Vorschriften gegeben werden, wie sie sich bei den Vereinen des Handelsrechts finden. Daraus folgt, daß es sich nur um eine vermögensrechtliche Gefährlichkeit handeln kann, nicht etwa um eine politische oder sonstige Gefährlichkeit.

Dieser Begriff der vermögensrechtlichen Gefährlichkeit bedarf noch einer näheren Erläuterung.

Eine vermögensrechtliche Gefährlichkeit liegt nur dann vor, wenn der Verein Geschäfte tätigt, durch die er Schuldner wird. Erst dann wird das „Haftungsproblem" berührt. Denn die Gefährlichkeit liegt in der Tatsache, daß der Verein durch diese Handlungen Schuldner wird, indem er dabei das Vertrauen Dritter auf das Vereinsvermögen als Haftungsgrundlage hervorruft.

Bei der Bestimmung des Begriffs der Gefährlichkeit ist weiterhin festzustellen, daß dafür nur solche Handlungen des Vereins Berücksichtigung finden können, die rechtsgeschäftlicher Art sind. Die Gefahr, bei Eintreten nichtrechtsgeschäftlicher Haftung — also namentlich bei unerlaubter Handlung — einem nicht zahlungsfähigen Schuldner gegenüberzustehen, läuft schließlich ein jeder; und es wäre nicht billig, gerade für die Gläubiger eines Vereins diese Gefahr zu beseitigen, insbesondere da sie in vielen Fällen durch § 31 BGB bereits verhältnismäßig günstig gestellt sind. Die Möglichkeit, daß ein Verein sich durch unerlaubte Handlung seiner Organe Gläubiger schafft, besteht immer. Nur derjenige, der im rechtsgeschäftlichen Verkehr Gläubiger des Vereins geworden ist, ver-

dient den bei Durchführung des Konzessionssystems zu schaffenden Schutz im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehende Haftungsgrundlage.

Schließlich ist zur Klärung des Begriffs der Gefährlichkeit noch festzustellen, daß für die Frage, ob man einen Verein der Norm des § 22 BGB unterstellen soll, nicht alle Geschäfte, die ein solcher Verein überhaupt jemals tätigen könnte, von entscheidender Bedeutung sind. Vielmehr muß das Gewicht nur auf diejenigen Geschäfte gelegt werden, die von dem Verein zur Erreichung des Vereinszweckes zu tätigen sind. Denn es können schlechterdings bei der Prüfung der Frage, ob ein Verein gefährlich ist oder nicht, solche Geschäfte nicht mit berücksichtigt werden, die für einen solchen Verein unwahrscheinlich sind oder nur gelegentlich oder überhaupt nur einmal vorkommen könnten. Denn unter diesem Gesichtspunkte müßte man schließlich jeden Verein für einen gefährlichen erklären, indem man sagt, daß ja jeder Verein einmal ein mit einem Risiko behaftetes Geschäft schließen und demgemäß seinen Gläubigern gefährlich werden könnte[150]).

Bei Prüfung der Gefährlichkeit der zu tätigenden Geschäfte eines Vereins darf die Entscheidung aber nicht lediglich auf diejenige Tätigkeit abgestellt werden, die der Verein nach seiner Satzung im Hinblick auf den Vereinszweck zu entfalten gedenkt. Denn es kommt nicht darauf an, welche Tätigkeit der Verein in seiner Satzung als zur Erreichung seiner Zwecke erforderlich angibt, sondern darauf, ob nach allgemeiner Lebenserfahrung zur Verwirklichung solcher Zwecke Geschäfte „gefährlicher" Art notwendig sind. Wollte man sich allein auf die Angaben der Satzung verlassen, so würde man damit einer möglichen Verschleierung, d. h. einer Umgehung des Gesetzes durch Täuschung über die Art der zu entfaltenden Tätigkeit, Tür und Tor öffnen. Ein Verein ist also auch dann gefährlich, wenn zwar aus seiner „Satzung" hervorgeht, daß zur Erreichung des Vereinszweckes nur eine nicht wirtschaftliche oder nach Art und Umfang unbedeutende Tätigkeit erforderlich ist, wenn aber nach allgemeiner Erfahrung anzunehmen ist, daß der Vereinszweck ohne solche Tätigkeiten, die mangels besonderer Schutzvorschriften für die Gläubiger gefährlich werden könnten, nicht erreicht werden kann.

Es kommt also auch nicht darauf an, welche Tätigkeit der Verein sogleich nach seiner Gründung entfaltet oder welche er nach seinen An-

150) Es ließe sich auch nicht voraussehen, wenn ein harmloser Idealverein nach der Eintragung ein großes Handelsgeschäft beginnt.

gaben auszuüben gedenkt, sondern darauf, welche Geschäfte er voraussichtlich zur Erreichung des Vereinszweckes tätigen will, wird oder muß. Denn um den Verein als „gefährlich" in dem hier gekennzeichneten Sinne bezeichnen zu können, ist es nicht erforderlich, daß der Verein bereits gefährlich ist oder unbedingt gefährlich werden muß, vielmehr genügt bereits das Bestehen der objektiven Möglichkeit einer Gefährdung Dritter. Nur eine solche Auslegung vermag dem durch die Einführung des Konzessionssystems zum Ausdruck gebrachten Schutzgedanken in vollem Umfange zu genügen.

Abschließend ist festzustellen, daß nach der ratio legis die Gruppe der wirtschaftlich gefährlichen Vereine unter § 22 BGB fallen sollte, um ihnen durch die Konzessionspflicht den Erwerb der Rechtsfähigkeit als „eingetragener" Verein unmöglich zu machen. Die Gefährlichkeit ergibt sich aus der Art der rechtsgeschäftlichen Handlungen, die ein solcher Verein zur Erreichung seines Vereinszweckes voraussichtlich tätigen wird und ist immer dann vorhanden, wenn sein Vermögen nicht mehr als ausreichend sichere Grundlage für die wirtschaftlichen Ansprüche Dritter angesehen werden kann. Jeder in diesem Sinne gefährliche Verein ist also ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB.

Damit ist das Wesen des wirtschaftlichen Vereins aus dem Grundgedanken der „Gefährlichkeit" näher gekennzeichnet. Jedoch ist damit noch nicht eine „Formel" gegeben. Bevor letzteres versucht wird, sollen im Nachfolgenden zunächst die bereits vertretenen Begriffsbestimmungen kritisch darauf geprüft werden, ob vielleicht eine von ihnen diesem hier hervorgehobenen Grundgedanken entspricht.

## II. Kritische Würdigung der bisher über das Wesen des wirtschaftlichen Vereins vertretenen Meinungen.

### 1. Allgemeines über die Einteilung der Meinungen in Gruppen.

Im Rahmen dieser Untersuchung erübrigt es sich, eine Darstellung aller Meinungen zu bringen, die über die Auslegung des § 22 in Wissenschaft und Praxis vertreten werden. Dies ist auch schon sehr häufig geschehen. Es kann sich deshalb nur um eine kritische Würdigung

der Meinungen handeln, um festzustellen, ob schon eine zweckentsprechende und brauchbare Lösung vorhanden ist. Bevor eine auf dem Grundgedanken der Gefährlichkeit beruhende Begriffsbestimmung aufgestellt wird, ist deshalb zunächst festzustellen, ob Wissenschaft und Praxis den Erwartungen des Gesetzgebers[1]) entsprochen haben und zu einer Auslegung gelangt sind, die mit dem gesetzgeberischen Zweck übereinstimmt.

Da alle bisherigen Auslegungen im wesentlichen vom Wortlaut des § 22 BGB ausgehen und erst dann ergänzend auch die ratio legis berücksichtigen, so führte die unklare Fassung des § 22 BGB zu verschiedenen Auslegungen, je nachdem ob man das Hauptgewicht auf die Worte „Zweck", „wirtschaftlich" oder „Geschäftsbetrieb" legte. Die in der Wissenschaft vertretenen Ansichten über die Auslegung des § 22 BGB lassen sich im wesentlichen in drei Hauptgruppen einteilen:

1. die „subjektive" Lehre (Hölder)
2. die „vermittelnde" Lehre (Staudinger-Riezler, Oertmann, Enneccerus-Nipperdey, Oppenheimer, Wiedemann)
3. die „objektive" Lehre (Planck).

Hölder läßt im wesentlichen — subjektiv — den „Zweck" ausschlaggebend sein, Planck dagegen — objektiv — das Vorhandensein eines „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes", während die unter der „vermittelnden" Lehre zusammengefaßten Meinungen die Entscheidung sowohl auf den Zweck wie auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abstellen.

Da fast alle Ansichten, die zwischen den „extremen" Meinungen Plancks und Hölders überhaupt möglich sind, auch vertreten werden, ist eine Einteilung in Gruppen, soweit sie in der Literatur vorgenommen wird, nicht einheitlich und auch schwierig[2]). Bei der großen Zahl der

---

1) Motive I S. 90; vgl. oben S. 6.

2) Bolm (Diss.) stellt der objektiven Ansicht Plancks die „herrschende subjektive Ansicht" gegenüber, der er alle übrigen — einschließlich Hölder — zuzählt. Ebenso teilen Staudinger-Riezler (BGB § 21 Bem. 11) und Koepchen (DJZ 1913, 1297) ein, die die Sondermeinung Hölders nicht berücksichtigt haben. Schrag (Internationale Idealvereine, S. 77) bezeichnet die in derselben Weise eingeteilten Gruppen als „Zwecktheorie" und „Betriebstheorie". Goldberg (Diss. S. 26—28) unterscheidet nur folgende drei Theorien:

1. die Enneccerus-Nipperdeys, wonach durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein wirtschaftlicher Nutzen für den Verein selbst erstrebt werden muß.
2. die Oppenheimers, die er zu Unrecht mit der „objektiven" Ansicht Plancks (vgl. Goldberg, Diss. S. 23 Anm. 23: „Gleicher Ansicht Planck") gleichstellt; denn Oppenheimer (JherJahrb. 47, S. 180) verlangt das „Endziel der direkten

vertretenen Meinungen ließen sich die Ansichten, die hier unter der großen Gruppe der „vermittelnden" Meinungen zusammengefaßt werden, erneut in „Untergruppen" einteilen. Dieses würde den Zweck der Untersuchung nicht fördern, dafür aber sehr umfangreiche Ausführungen erfordern. Deshalb werden die Ansichten in der oben erwähnten Einteilung nach „subjektiver", „vermittelnder" und „objektiver" Lehre nachfolgend einer kritischen Würdigung daraufhin unterzogen, ob sie

1. mit dem gesetzgeberischen Zweck übereinstimmen, und
2. eine so eindeutige und klare Begriffsbestimmung geben, daß in jedem einzelnen Fall danach entschieden werden kann, ob es sich um einen „gefährlichen", also wirtschaftlichen Verein handelt oder nicht.

## 2. Die Lehren der Hauptmeinungen in der Wissenschaft.

### a) Die „subjektive" Lehre.

#### α) Die Lehre Hölders und seiner Anhänger.

Von einer Meinung wird der Standpunkt vertreten, daß lediglich der vom Verein verfolgte Zweck für die Begriffsbestimmung maßgebend sein soll — daher als subjektive Ansicht bezeichnet. Nach dieser besonders von Hölder[3]) vertretenen Ansicht, die nur einen kleinen Kreis von Anhängern[4]) hat und seit 1914 nicht mehr vertreten wird[5]), bedeutet jede den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Vereinsmitglieder dienende Tätigkeit als solche schon einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne

---

materiellen Förderung ihrer Mitglieder", also auch den darauf gerichteten Zweck.
3. die Staudinger-Löwenfelds, wonach Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder bezweckt werden.

Goldberg übersieht, daß alle drei zu einer Gruppe gehören, daß sich Enneccerus-Nipperdey und Staudinger-Löwenfeld nur hinsichtlich der Verwendung der Ergebnisse (ersterer: Vorteil nur für den Verein; letzterer: Vorteil für den Verein oder seine Mitglieder) unterscheiden und daß Oppenheimer zu dieser „vermittelnden" Gruppe gehört. (Nicht ganz zutreffend auch Staudinger-Riezler (BGB § 21 Bem. 11 Anm. **), der Oppenheimer der „Planck-Gruppe zurechnet, jedoch dessen Ansicht nur als „ähnlich" der Planckschen bezeichnet; vgl. darüber unten S. 55 Anm. 55.

3) Hölder, DJZ 1900, 413; Juristische Personen, S. 134 b.

4) Die subjektive Lehre wird insbesondere von Matthiaß, Lehrbuch § 27 II; Bolm, Diss. S. 38 vertreten.

5) Die Praxis ist ihr auch nicht mehr gefolgt. Vgl. unten S. 63 f.

des Gesetzes. Es komme nicht auf ein Tätigwerden mit wirtschaftlichen Mitteln — objektiv — an, sondern — subjektiv — auf ein Tätigwerden zu wirtschaftlichen Zwecken.

Hölder beruft sich auf die Kommissionsprotokolle[6]) und begründet seine Ansicht damit, daß das Gesetz, wie die Entstehungsgeschichte zeige, Vereine zu wohltätigen Zwecken unter allen Umständen als Idealvereine betrachtet wissen wolle. Deshalb genüge nicht das Vorliegen eines Geschäftsbetriebes, wie Planck[7]) annehme, sondern nur eines Geschäftstriebes zu wirtschaftlichen Zwecken. Und als solcher sei nur der zu bezeichnen, der einen wirtschaftlichen Erfolg oder die Abwendung eines wirtschaftlichen Nachteils für den Verein oder seine Mitglieder bezwecke[8]). Jeder Verein, der das Wohl dritter Personen oder der Allgemeinheit bezwecke, sei daher als idealer anzusehen. Das Hervorheben, daß die Vorteile durch einen Geschäftsbetrieb erzielt werden müßten, sei überflüssig, da jede einem wirtschaftlichen Bedürfnis der Mitglieder dienende Tätigsowieso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes sei[9]).

Das Unterscheidungsmerkmal ist daher nach der subjektiven Lehre im wesentlichen lediglich der Vereinszweck. Nach ihr ist also ein Verein ein wirtschaftlicher, wenn er die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder bezweckt.

### β) Kritische Würdigung.

Dieser subjektiven Ansicht wird von ihren Gegnern vorgeworfen, daß sie „weder dem Wortlaut noch dem Zwecke des Gesetzes“[10]) entspreche. Der Gesetzgeber habe das Moment des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ im objektiven Tatbestand hervorgehoben, er verlange also bei einem wirtschaftlichen Zweck auch die „Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“[11]). Wo aber wirtschaftliche Zwecke verfolgt würden, sei noch nicht mit Notwendigkeit auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben[12]). Dieser gegenüber der subjektiven Lehre erhobene Einwand enthält, wie sich gleich zeigen wird, etwas durchaus Richtiges.

---

6) Vgl. oben S. 20.
7) siehe darüber ausführlich S. 57 f.
8) Hölder, BGB S. 132.
9) Hölder, DJZ 1900, 413.
10) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 a.
11) Wiedemann, Beiträge, S. 252, 254.
12) Wiedemann, a. a. O.

Die subjektive Lehre wird nämlich dem gesetzgeberischen Zweck nicht gerecht. Zwar erkennt sie ein Merkmal als entscheidend an, das die „Gefährlichkeit" eines Vereins ausmacht: das egoistische wirtschaftliche Streben nach Vorteil. Gerade ein solcher Zweck pflegt im allgemeinen zu Geschäftsabschlüssen zu führen mit der Folge, daß durch geschäftliche Tätigkeit ein Risiko eingegangen wird. Aber dieses auf der allgemeinen Erfahrung beruhende Moment kann nicht so allgemein als vorhanden angesehen werden, daß bei jedem Tätigwerden zu einem wirtschaftlichen Zweck auf einen wirtschaftlichen Verein im Sinne des § 22 BGB geschlossen werden kann. Wenn sich mehrere in der Form eines Vereins zusammentun, um gemeinsam ununterbrochen in einer Lotterie ein Los zu spielen, so ist das auf jeden Fall ein Tätigwerden zu wirtschaftlichen Zwecken, nämlich zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse, da ja ein Geldgewinn erstrebt wird. Andererseits ist dieser Verein völlig harmlos, da durch ihn weder der Verkehr noch irgendwelche Gläubiger, noch die Mitglieder gefährdet werden.

Entspricht diese subjektive Lehre schon nicht dem gesetzgeberischen Zweck, so gewährt ihre Anwendung auch keine Möglichkeit einer klaren Scheidung zwischen wirtschaftlichen und idealen Vereinen. Welcher Zweck ist ein „wirtschaftlicher"? Auch die meisten Idealvereine bezwecken die „Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse ihrer Mitglieder" im Sinne dieser Lehre. Hierdurch wird überhaupt kein klares Unterscheidungsmerkmal gewonnen, auch wenn man den aufgestellten Begriff noch so sehr zu zergliedern und abzugrenzen sucht. Insbesondere bleibt bei Vereinen, die sowohl ideale als auch wirtschaftliche Zwecke verfolgen, dann immer die Frage offen, welcher von beiden entscheidend sein soll. Will man es hier auf den Einzelfall abstellen und etwa, wie es zum Teil auch die objektive Lehre tut[13]), nach dem unsicheren Erkennungsmerkmal des „Hauptzweckes" entscheiden?

Es erübrigt sich, das Schrifttum der subjektiven Lehre zu dieser Frage bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, da eines von vornherein feststeht: diese allein auf den Zweck des Vereins abstellende Lehre kann zu einer allgemein gültigen Abgrenzung nicht gelangen. Vielmehr wird es hiernach immer zweifelhafte, nicht ohne weiteres in der einen oder der anderen Richtung zu entscheidende Fälle geben.

---

13) vgl. unten S. 61.

### b) Die „vermittelnde" Lehre.

α) Allgemeines über die vermittelnde Lehre und ihre Anhänger.

Für die Auslegung des § 22 BGB wird ferner eine Ansicht vertreten, die für den „wirtschaftlichen Verein" beides verlangt: sowohl die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke — wie die subjektive Lehre Hölders — als auch das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes — wie die noch zu erörternde objektive Lehre Plancks —. Diese Lehre, die sich ebenfalls auf Entstehungsgeschichte und Zweck des § 22 BGB beruft, sucht zwischen den beiden andern Meinungen zu vermitteln, indem sie von beiden das Brauchbare übernehmen will, um ihre Fehler und Schwächen zu vermeiden[14]). Dieser vermittelnden Lehre haben sich weitaus die meisten angeschlossen[15]). Unter den Vertretern dieser Lehre besteht jedoch nur in den Grundzügen eine Übereinstimmung darüber, daß ein wirtschaftlicher Verein vorliegt, wenn er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat und zugleich mittels dieses Geschäftsbetriebes als Endzweck wirtschaftliche Erfolge erreicht werden sollen. Im übrigen bestehen in dieser großen Gruppe weitgehende Meinungsverschiedenheiten, so daß dieselben Beispiele von einigen für den idealen, von anderen für den wirtschaftlichen Verein angeführt werden.

Bevor eine Auseinandersetzung mit einzelnen „Hauptvertretern" dieser großen Gruppe vorgenommen wird, soll zunächst ein Überblick darüber gegeben werden, wie sehr sich die Vertreter der „vermittelnden" Lehre voneinander unterscheiden, wie groß also die Abweichungen der aufgestellten Begriffsmerkmale des wirtschaftlichen Vereins sind. Bei dieser Übersicht soll der Stand der Meinungen im Hinblick auf zwei Fragen zusammengestellt werden:

---

14) Diese Lehre wird auch als „gemischte" und als „Zwecktheorie" bezeichnet. Vgl. oben S. 43 Anm. 2.

15) Hauptvertreter: Staudinger, Vereinsrecht, S. 32 ff.; derf. BGB (5.—6. Aufl.) zu § 21, V; Staudinger-Löwenfeld, BGB (7.—8. Aufl.) zu § 21 V, 4a; Staudinger-Riezler, BGB (10. Aufl.) zu § 21 Bem. 10—18; Oertmann, BGB zu § 21; Bem. 1; Wiedemann, Beiträge S. 241—291; Oppenheimer, JherJahrb. 47,179 f.; Lenel, DJZ 1907, 454 und DJZ 1913, 1237 ff.; Enneccerus-Nipperdey, Lehrb. § 100 II; Koepchen, DJZ 1913 1298; Endemann, Lehrb. I § 43 Anm. 3; Otto Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 5 Anm. 2c; Meurer, Juristische Personen, S. 213 ff.; v. Tuhr, Allg. Teil S 241 f.; Steiner, Diss. S. 12; Günther, Kartelle in Form von rechtsfähigen Vereinen, S. 26 ff.; Frommhold, JW 1926, 871; Goldberg, Diss. S. 29; Stoll, Festgabe S. 70 Anm. 79; neuerdings Schrag, Internationale Idealvereine, S. 78 ff. und Lenz, DJ 1937, 107 ff.

1. was ist Inhalt und Wesen des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" und
2. was ist unter dem „darauf gerichteten Zweck" zu verstehen?

Zu 1. Den Inhalt des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sieht Gierke[16]) in einem eigenen geschäftlichen Unternehmen, das auf die Erzeugung und den Umsatz von Gütern gerichtet ist, aber auch der Erhaltung und Sicherung von Gütern dienen kann. Schon weniger eng bezeichnet Oertmann[17]) den „Geschäftsbetrieb" als eine dauernde, planmäßige Tätigkeit zur Besorgung der in den Bereich der Vereinsaufgaben gehörigen Angelegenheiten und folgert diese Ansicht aus dem Wortlaut der §§ 21, 22 BGB, indem er das zusätzliche Erfordernis aufstellt, der Geschäftsbetrieb müsse ein „wirtschaftlicher" sein. Ebenso unbestimmt ist auch die Formulierung Lenels[18]); denn nach ihm muß der Geschäftsbetrieb „wie der kaufmännische, den Verein kontinuierlich in obligatorische Beziehungen vermögensrechtlicher Natur zu Dritten" setzen. Enneccerus-Nipperdey[19]) hält „jede dauernde, auf Abschluß von Geschäften gerichtete Tätigkeit", die einen wirtschaftlichen Nutzen erstrebt, für ausreichend. Bestimmter äußert sich Wiedemann[20]), der nicht jeden Geschäftsbetrieb — das sei schon die Einrichtung eines Büros —, sondern nur einen solchen im Sinne des für das Handelsrecht gebrauchten Begriffs des Gewerbebetriebes darunter verstehen will. Dadurch solle der Unterschied zwischen dem üblichen Geschäftsbetrieb, wie ihn jeder Verein zur Verwaltung benötige, und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hervorgehoben werden. Ausführlicher begründet Oppenheimer[21]) seine Ansicht: er hält nämlich den Geschäftsbetrieb für ein „Charakteristikum" aller selbständigen Personen des Handelsrechts; dieser Sinn werde durch das Wort „wirtschaftlich" noch unterstrichen[22]); deshalb stimmten in der äußeren Erscheinung Geschäftsbetrieb und Gewerbebetrieb überein[23]). So gelangt er zu dem Ergebnis[24]), daß der Verein berufsmäßig am wirtschaftlichen Verkehr

16) Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 5.
17) BGB § 21, 1 b.
18) DJZ 1913, 1238.
19) Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch § 100 II 1.
20) Wiedemann, Beiträge, S. 264 ff.
21) JherJahrb. 47, S. 113.
22) a. a. O., S. 166.
23) a. a. O., S. 125.
24) a. a. O., S. 180.

teilnehmen, d. h. mit Dritten Rechtsgeschäfte abschließen müsse, auf Grund deren ein entgeltlicher Übergang von Verkehrsgütern erfolge. Eine engere und klare Begriffsbestimmung sucht Steiner[25]) zu geben, indem er drei Merkmale verlangt:

a) das „Inbeziehungtreten des Vereins zu Dritten",
b) die „Unterhaltung gewisser auf das Vorhandensein solcher Verkehrsbeziehungen hinweisender Einrichtungen" und
c) „eine auf die Dauer berechnete, daher planmäßige Betätigung".

Dieser Überblick zeigt schon, daß die Vertreter der vermittelnden Lehre nicht einmal zu einer einheitlichen Auffassung über Inhalt und Wesen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gelangt sind. Immerhin stellt Lenel es auch schon auf die vermögensrechtliche Seite ab.

Zu 2. Ebenso sind die Ansichten über die weitere Frage geteilt, was unter dem auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck zu verstehen ist. Es ist dabei wiederum umstritten, was als Ergebnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt sein muß und wem das Ergebnis zufließen soll.

Bei der Entscheidung der Frage, was als Ergebnis des Geschäftsbetriebes bezweckt wird, läßt Gierke[26]) jede „unmittelbare Förderung der Wirtschaft der Mitglieder" genügen, während Staudinger[27]) nur den geschäftlichen Vorteil, nicht bloß eine allgemeine Förderung der einschlägigen Interessen verlangt. Lenel[28]) sieht schon eine „Wahrung wirtschaftlicher Interessen" als ausreichend an. Und nach Staudinger-Riezler[29]) muß die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, also eines Vermögensvorteils, oder die Verhütung von Vermögensschädigungen oder die sonstige Förderung wirtschaftlicher Interessen das Ergebnis des Geschäftsbetriebes sein. Oppenheimer verlangt einen unmittelbaren „materiellen Vorteil"[30]). Es wird also nur mehr oder weniger allgemein ausgedrückt, was das Ergebnis des Geschäftsbetriebes sein soll.

Ebenso ist umstritten, wem die Ergebnisse des Geschäftsbetriebes zufallen sollen. Soweit von den Anhängern der „vermittelnden" Lehre die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile gefordert wird, besteht zwischen

25) Steiner, Diss. S. 14.
26) Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 5.
27) Vereinsrecht, S. 32.
28) DJZ 1913, 1238.
29) Staudinger-Riezler, § 21 Bem. 13.
30) Oppenheimer, IherJahrb. 47, S. 144.

ihnen wiederum keine Einigkeit, wie die so erzielten Gewinne verwendet werden müssen, damit man von einem wirtschaftlichen Verein sprechen könne. Gehört es zum Begriff des wirtschaftlichen Vereins, daß er nur dem Verein selbst oder auch den Vereinsmitgliedern wirtschaftliche Vorteile verschafft — oder genügt es, wenn dritte Personen den Nutzen erhalten?

Die letztere Ansicht wird nur von einigen vertreten[31]). Es soll also nach ihnen der Vorteil Dritter genügen. Für den gesetzgeberischen Zweck kommt es nach ihnen nur darauf an, daß der Geschäftsbetrieb für die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile eingerichtet sei. Wem diese zufallen sollten, sei lediglich als inneres Motiv anzusehen, auf das der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen könne[32]). Demgegenüber verlangt die Mehrheit, daß die wirtschaftlichen Vorteile dem Verein oder den Mitgliedern zugute kommen müßten[33]). Es sei gleichgültig, ob der Verein billig kaufe, alsdann teuer verkaufe und den Überschuß an seine Mitglieder verteile, oder, nachdem er günstig eingekauft habe, billig an seine Mitglieder verkaufe. Denn auch der Nutzen des Verbandes käme regelmäßig in irgendeiner Form auch den Mitgliedern zugute[34]). Im Gegensatz zu diesen „mitgliedwirtschaftlichen Vereinen" nehmen Enneccerus-Nipperdey[35]) und Stoll[36]) einen wirtschaftlichen Verein nur da an, wo der Gewinn für den Verein selbst (nicht für die Mitglieder) erzielt wird.

Diese Übersicht zeigt bereits die großen Unterschiede der Ansichten derer, die hier unter der Gruppe der „vermittelnden" Lehre zusammengefaßt werden.

---

31) Vgl. Samter, DJZ 1900, 331 ff.

32) Samter, a. a. O.

33) Staudinger-Riezler, BGB § 21 Bem. 13; Staudinger, Vereinsrecht, S. 32 u. a. A. M. anscheinend Frommhold, JW 1926, 872, nach dem den Mitgliedern unmittelbare Vorteile zufallen sollen, der sich aber Staudinger anschließt. Vgl. unten S. 51 Anm. 39.

34) Staudinger-Riezler, a. a. O.

35) Lehrbuch § 100 II.

36) Stoll, Festgabe S. 70. Dieser beruft sich dort (Anm. 79) auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (RG 88, 334. Vgl. darüber unten S. 64 und auf Enneccerus-Nipperdey. Stoll hält diese Meinung irrtümlich für die „herrschende" und schließt sich ihr an. Von der Unzweckmäßigkeit der Zurechnung der „mitgliedwirtschaftlichen" Vereine zur Gruppe der Idealvereine ist Stoll offenbar überzeugt („in Kauf nehmen"). In einer früheren Entscheidung nahm das RG auch einen anderen Standpunkt ein. Ebenso hat es jetzt (1937) diese damalige Ansicht, auf die sich Stoll stützt, auch aufgegeben. Vgl. unten S. 64 Anm. 102.

### β) Die Lehren der Hauptvertreter.

Bei der Untersuchung nach dem Begriff des wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 BGB „ist es weder möglich noch nötig, alle darüber aufgestellten Meinungen Revue passieren zu lassen"[37]). Es sollen deshalb im folgenden nur die wichtigsten dieser Meinungen dargestellt und zu ihnen Stellung genommen werden.

1. Staudinger-Riezler[38]) sehen als wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB nur diejenigen an, bei denen der Geschäftsbetrieb als Mittel zur Erlangung eines Vermögensvorteils oder zur Verhütung von Vermögensschädigungen und -gefährdungen oder zur sonstigen Förderung von wirtschaftlichen Interessen für sich oder seine Mitglieder dient. Die Wirtschaft des Vereins muß selbst Vereinszweck, nicht nur Mittel zur Erreichung anderer Zwecke sein. Und dieser Zweck muß wiederum durch einen nach außen hervortretenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erstrebt werden und unmittelbar (nicht nur mittelbar) den wirtschaftlichen Erfolg herbeiführen[39]). In Zweifelsfällen soll der „Hauptzweck" ausschlaggebend sein.

Führt die Anwendung dieser nicht gerade einfachen Begriffsbestimmung zu zweckentsprechenden Ergebnissen? Bei dem in der Reichstagskommission erörterten „Arbeiterwohnungsverein"[40]) soll die Kennzeichnung als wirtschaftlicher Verein davon abhängig sein, ob nach dem Zweck den Mitgliedern ein wirtschaftlicher Vorteil verschafft werden soll oder nicht. Aus dem Ausschluß eines höheren Zinssatzes könne, so folgern Staudinger-Riezler, der ideale Zweck (Verbilligung der Arbeiterwohnung), aus der Festsetzung eines den gesetzlichen Zinssatz übersteigen-

37) so schon 1913: Lenel, DJZ 1913, 1237.

38) Staudinger-Riezler, BGB § 21 Bem. 13—17; die früheren Auflagen — vgl. darüber oben S. 47 Anm. 15 — ebenso Staudinger, in: Vereinsrecht, S. 32 f., entsprechen im wesentlichen der in der 10. Aufl. des Kommentars vertretenen Ansicht. Auf diese Auflage wird daher nachfolgend wegen ihrer ausführlichen Stellungnahme Bezug genommen.

39) Zustimmend Frommhold, JW 1926, 872; nach ihm kommt es darauf an, „ob der Zweck des Vereins ein wirtschaftlicher ist und dieser Zweck durch einen Geschäftsbetrieb erstrebt wird, durch welchen den Mitgliedern unmittelbare Vorteile zufallen."

40) In der Reichstagskommission wurde geäußert: „Wenn beispielsweise ein Verein die Herstellung, die Vermietung und den Verkauf billiger Arbeiterwohnungen bezwecke, dergestalt, daß den Vereinsmitgliedern eine Verzinsung ihrer Einlagen zu höchstens 5% gewährt wird, so könne es zweifelhaft sein, ob dieser Verein in erster Linie zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt gegründet sei oder als wirtschaftlicher Verein aufgefaßt werden müsse"; vgl. Staudinger-Riezler, BGB § 21 Bem. 17.

den Zinses könne der wirtschaftliche Zweck (gut verzinsliche Kapitalanlage der Mitglieder) gefolgert werden. Demnach würde derselbe Verein bei 4% Verzinsung der Einlagen als „idealer", bei 6% Verzinsung als „wirtschaftlicher" anzusehen sein[41]). Wo soll die Grenze liegen? Wird ein solches Unternehmen dadurch für die Gläubiger „harmloser", daß den Mitgliedern eine etwas geringere Verzinsung zufließt?

Oder man betrachte ein anderes Beispiel, das an derselben Stelle angeführt wird: Ein Gewerbeverein bezweckt die Förderung der Gewerbegenossen durch Unterricht, Preisausschreiben und Ausstellungen, zugleich auch die Einrichtung gemeinschaftlicher Verkaufshallen. Hier soll es auf den Hauptzweck ankommen. Wenn die Verkaufsgelegenheit zur Förderung des „Belehrungszweckes" (Anreiz zur zahlreichen Ausstellung von Mustern durch die Verkaufsmöglichkeit) diene, dann sei er ein idealer, wenn dagegen der Verkauf der Erzeugnisse als Hauptsache und die Vorführung von Mustern als Nebenerfolg gedacht sei, sei er ein wirtschaftlicher Verein. Es ist nicht ersichtlich, warum im ersteren Falle ein solcher Verein weniger „gefährlich" sein sollte.

Entspricht diese Auslegung schon nicht dem Zweck des Gesetzes, so läßt sie andererseits auch die Klarheit vermissen, um in jedem Falle richtig zu entscheiden. Ist es überhaupt möglich, im Einzelfall den wirklichen inneren Zweck von dem nur vorgetäuschten Zweck zu unterscheiden? Durch Verzicht auf 2% Zinsen würden die Mitglieder des „Arbeiterwohnungsvereins" die Eintragung als „eingetragener Verein" erlangen können. In den um 5% Zinsen liegenden Fällen würde übrigens die Entscheidung von der zufälligen Auffassung des jeweils entscheidenden Registergerichts abhängen. Auch Staudinger-Riezler schweigen darüber, wie dieser Fall zu entscheiden ist.

2. Oertmann[42]) versteht unter Geschäftsbetrieb eine dauernde planmäßige Tätigkeit zur Besorgung der in den Bereich der Vereinsaufgaben gehörigen Angelegenheiten, insbesondere mittels Abschlusses entgeltlicher Verträge. Diese Tätigkeit soll jedoch nur dann eine „wirtschaftliche" sein, wenn sie sich auf die bestimmungsgemäße Beschaffung und Verwendung äußerer Lebensgüter richte. Daß ein wirtschaftlicher Vorteil für den Ver-

41) Auf diesen Mangel weist zutreffend auch Oertmann (BGB § 21 Bem. 1 b) hin: „Zusammengehörige, im Leben oft ununterscheidbare ähnliche Erscheinungen wurden daher einer grundverschiedenen Regelung unterworfen."

42) Oertmann, BGB § 21 Bem. 1.

ein oder die Mitglieder erstrebt werde, sei nicht erforderlich[43]). Jedoch seien Zweck und Mittel zu unterscheiden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dürfe nicht das bloße Mittel sein, durch das der Verein einen anderweitigen, außerwirtschaftlichen Zweck zu fördern suche.

Worin jedoch der Unterschied zu der Meinung liegen soll, die das Erstreben eines Vorteils verlangt, ist nicht recht ersichtlich[44]). Immerhin will Oertmann auch den Arbeiterwohnungsverein bei 4% Verzinsung zu den wirtschaftlichen Vereinen rechnen[45]). Andererseits soll eine „Volksküche", auch wenn sie für das Essen einen Unkostenbeitrag von 10 Pfennigen erhebt, ein Idealverein sein, ebenso eine „Herberge zur Heimat", die Unbemittelten Unterkunft und Verpflegung gewährt. Desgleichen soll eine Bibeldruckerei, die Bibeln herstellt und zu Missionszwecken verschenkt, ebenfalls ein idealer Verein sein. Denn diese Vereine seien schon ihrer allgemeinen Eigenart nach „außerwirtschaftlich", während die Vereine, die ihrer „typischen Eigenart nach gewinnbringend" sind, unter § 22 BGB zu rechnen seien.

Warum aber ein Bauunternehmen für Arbeiterwohnungen und eine Druckerei für Bibeln nicht in gleichem Maße für die Gläubiger gefährlich sein sollen, ist nicht verständlich. Durch die Art ihrer Betätigung sind b e i d e gefährlich und sind nach dem Zweck des § 22 als wirtschaftliche Vereine anzusehen. Die Unterscheidungsmöglichkeit ist also wiederum unklar und hängt jeweils von der eigenen Einstellung ab, ohne zu zweckentsprechenden Ergebnissen zu führen.

3. Von E n n e c c e r u s = N i p p e r d e y[46]) wird ebenfalls eine Sondermeinung vertreten. Nach dieser soll nur jede dauernde, auf Abschluß von Geschäften gerichtete Tätigkeit, durch die ein wirtschaftlicher Nutzen für den Verein selbst erstrebt wird, den Verein zu einem wirtschaftlichen machen, sofern diese Tätigkeit die das Wesen des Vereins bestimmende Grundtätigkeit bildet. Wer nur zum Nutzen anderer, selbst der Vereinsmitglieder[47]), Geschäfte betreibe, von dem könne man nicht sagen, daß

43) a. M. wieder Enneccerus=Nipperdey, Lehrb. § 100 II; Stoll, Festgabe S. 70; Staudinger=Riezler, BGB § 21 Bem. 13; Oppenheimer, JherJahrb. 47, 171.

44) Oertmann, (a. a. O.) selbst sagt auch: „Damit n ä h e r t sich die hier vertretene Lehre derjenigen an, die überhaupt die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für den Verein oder seine Mitglieder als notwendiges Kennzeichen des Wirtschaftsvereins fordert. Sie ist aber keineswegs identisch."

45) so auch Plancks Lehre.

46) Lehrbuch, § 100 II.

47) ebenso Stoll, Festgabe S. 70 Anm. 79; Vgl. oben S. 50 Anm. 36.

sein Geschäftsbetrieb ein „wirtschaftlicher" sei. Deshalb seien beispielsweise die Bibelgesellschaften, die die Bibeln selbst drucken lassen, ebensowenig wirtschaftliche Vereine wie der „Arbeiterwohnungsverein", sofern kein eigener — d. h. dem Verein zufließender — Nutzen erstrebt wird. Ebenso sei ein Kasinoverein, der zur Deckung der Unkosten Weinhandel betreibe, ein idealer Verein.

Diese Entscheidungen werden ebenfalls nicht dem gesetzgeberischen Zweck gerecht; denn die gefährlichsten Vereine — man denke an den Gläubigerschutz! — könnten sich auf diese Weise als „eingetragener Verein" betätigen. Und soll es einen Unterschied machen, ob die Einnahmen unmittelbar den Mitgliedern zufließen oder ihnen erst auf dem Wege über die Vereinskasse zukommen? Es kann aber für die sachliche Unterscheidung nicht ausschlaggebend sein, ob ein Verein den Vorteil[48]) seiner Mitglieder durch preiswerten, zum Einkaufspreis erfolgenden Weiterverkauf oder durch Verteilung der durch gewinnbringenden Verkauf erzielten Überschüsse erstrebt[49]). Es wären dies doch nur zwei verschiedene Wege zum gleichen Ziel: dem wirtschaftlichen Nutzen der Vereinsmitglieder! Danach könnte sich jeder Konsumverein durch Änderung der „Methode" bei gleichbleibendem Endergebnis zu einem „Idealverein" umgestalten.

Führt diese Ansicht von Enneccerus-Nipperdey schon zu Ergebnissen, die dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechen, so gewährt sie auch die Handhabe, daß viele in ihrem Wesen wirtschaftliche Vereine sich äußerlich in das Gewand eines idealen Vereins kleiden könnten. Insbesondere ist, wie es auch schon von anderen geschehen ist, dieser Ansicht entgegenzuhalten, daß sie nur dann einen Verein als wirtschaftlich ansieht, wenn der Nutzen für den Verein selbst erstrebt wird, daß er jedoch „harmlos" ist, wenn der Nutzen für die Mitglieder erstrebt wird. Diese mehr auf den Zufall abgestellte Entscheidung kann folglich nicht als eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Lösung bezeichnet werden.

4. Schließlich mag noch auf die Ansicht Oppenheimers[50]) ein-

48) Nach Enneccerus-Nipperdey kommt es nicht darauf an, wie die Vorteile erwachsen. Insbesondere braucht es sich nicht um Vorteile zu handeln, die durch Verkauf an Dritte entstehen.

49) Das wird dieser Ansicht auch von anderen Vertretern der „vermittelnden" Lehre vorgehalten. Vgl. Staudinger-Riezler, BGB Bem. 13; Oertmann, BGB § 21 Bem. 1 u. a.

50) JherJahrb. 47, S. 99 ff.

gegangen werden, der in sehr ausführlichen Untersuchungen eine zweckentsprechende Auslegung erstrebt. Nach ihm liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 BGB bei den Vereinen vor, die zu dem Endziel der unmittelbaren materiellen Förderung ihrer Mitglieder berufsmäßig am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen, d. h. mit Dritten Rechte und Verbindlichkeiten erzeugende Rechtsgeschäfte abschließen, auf Grund deren ein entgeltlicher Übergang von Verkehrsgütern in das Vereinsvermögen erfolgt oder erfolgen soll[51]). Das Fehlen auch nur eines Merkmales schließe einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" und damit auch die Konzessionspflicht aus.

Unklar bleibt in seinen Ausführungen, ob der so gekennzeichnete Geschäftsbetrieb Selbstzweck des Vereins oder nur Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sein muß. So bezeichnet er einmal als Vereinszweck das, was der Verein als Enderfolg für seine Mitglieder oder für Dritte durch seine Mitglieder oder für Dritte durch seine Wirksamkeit erreichen will[52]). Und andererseits brauche nicht notwendig der Enderfolg vorgestellt zu werden, sondern es könne auch das Mittel zu diesem Enderfolg darunter vorgestellt werden[53]). Schließlich spricht er wieder von einem Verein, der „auf Erwerb oder Gewinn gerichtet" sei[54]). Eine klare Stellungnahme hinsichtlich des Zweckes läßt Oppenheimer also vermissen[55]).

Aber auch mit Hilfe dieser sehr engen Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gelangt man, wie die von ihm angeführten Beispiele zeigen, zu Ergebnissen, die dem gesetzgeberischen Zweck nicht gerecht werden. So sollen alle Vereine, die nur einen „inneren" Geschäftsbetrieb haben, unter § 21 BGB fallen[56]). Demnach rechnet er Vereine, wie sog. Pensions- und Unterstützungskassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit[57]), zu den idealen Vereinen, da ihnen die berufsmäßige Teilnahme am Wirtschaftsverkehr fehlt. Aber wann soll eine „berufsmäßige Teilnahme" vorliegen und bei welchen Vereinen ist eine dauernde Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf die Beziehun-

51) Oppenheimer, a. a. O., S. 179.
52) a. a. O., S. 168.
53) a. a. O., S. 169.
54) a. a. O., S. 163.
55) Das ist anscheinend auch der Anlaß für die Zurechnung der Ansicht Oppenheimers zu den Vertretern der objektiven Lehre Plancks, wie sie Staudinger-Riezler und Goldberg vornehmen. Vgl. darüber oben S. 43 Anm. 2 am Ende.
56) a. a. O., S. 153.
57) a. a. O., S. 155. Vgl. unten S. 70 Anm. 129.

gen zwischen dem Verein und den Mitgliedern überhaupt möglich? Die Unterscheidung zwischen der „berufsmäßigen Teilnahme" und dem nur „inneren Geschäftsbetrieb"[58]) ist im praktischen Leben fast unmöglich.

Auch bei dieser Ansicht gelangt man deshalb nicht zu klaren Unterscheidungsmöglichkeiten und auch das Ergebnis entspricht nicht der ratio einer Fernhaltung der „gefährlichen" Vereine von der Rechtsform des eingetragenen Vereins.

### γ) Kritische Würdigung.

Die Betrachtung der Ansichten der Hauptmeinungen, die in der zweiten Gruppe der „vermittelnden" Lehre zusammengefaßt wurden, führte zu folgender Feststellung: Es werden fast alle Ansichten vertreten, die zwischen den extremen Meinungen — der „objektiven" Plancks und der „subjektiven" Hölders — möglich sind, indem jeweils das größere Gewicht auf die Worte „Zweck", „wirtschaftlich", oder „Geschäftsbetrieb gelegt wird. Auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale, z. B. des Geschäftsbetriebes, besteht keine Einheitlichkeit. Es werden also eine Reihe von Ansichten vertreten, die untereinander nicht übereinstimmen, in ihrem Ergebnis also in den meisten Fällen dazu führen, daß bei praktischen Fällen die Entscheidung verschieden ausfällt. Und keine dieser Meinungen entspricht dem gesetzgeberischen Zweck. Sie alle suchen Begriffsbestimmungen aufzustellen, die für viele Fälle ein billigenswertes Ergebnis erzielen, bei der Buntheit des Vereinslebens aber in anderen Fällen wiederum zu Entscheidungen führen, die der vom Gesetzgeber gewollten Unterscheidung nach der „Gefährlichkeit" offenbar widersprechen. Es zeigt sich daher, daß bisher keine Begriffsbestimmung gegeben wurde, der zugestimmt werden kann.

Diese Schwäche wäre jedoch aufgewogen, wenn man wenigstens eine Lösung gefunden hätte, die bei ihrer Anwendung in der Praxis stets zu einheitlichen Ergebnissen, also zu einer gewissen Rechtssicherheit geführt hätte. Die Wissenschaft hat es jedoch nicht vermocht, mit einer solchen Begriffsbestimmung die Praxis zu unterstützen. Deshalb ist nun noch die dritte, insbesondere von Planck vertretene „objektive" Lehre zu erörtern.

58) a. a. O., S. 155.

### c) Die „objektive" Lehre.

#### α) Die Lehre Plancks und seiner Anhänger.

Nach der „objektiven"[59]), zuerst von Planck[60]) vertretenen Lehre ist Kennzeichen des wirtschaftlichen Vereins lediglich das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, wobei es auf den damit verfolgten Zweck überhaupt nicht ankommt. Nach ihr liegt ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB vor: „wenn die Produktion oder der Umsatz wirtschaftlicher Güter geschäftsmäßig betrieben wird; die Absicht, dadurch einen Gewinn für einen Verein zu erzielen, ist nicht erforderlich". Späterhin[61]) hat Planck das Merkmal eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes noch etwas genauer mit den Worten gekennzeichnet, daß in solchem Fall „die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile geschäftsmäßig betrieben wird." Nach seiner Ansicht liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb jedoch nur dann vor, wenn es sich um den „fortlaufenden" Abschluß von solchen Rechtsgeschäften handelt; denn der einmalige Abschluß eines Rechtsgeschäftes sei kein Geschäftsbetrieb[62]). Und schließlich stellt Planck — wie auch das Reichsgericht[63]) — wohl in Anlehnung an die Kommissionsprotokolle[64]) noch als Erfordernis auf, daß der „Hauptzweck"[65]) auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein muß; der „wirtschaftliche Betrieb" darf also nicht „nur nebenbei als Mittel zur Erreichung eines idealen Zweckes"[66]) vorhanden sein. Nach dieser Lehre genügt es demnach, wenn nur objektiv „ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" vorhanden ist. Es wird also darunter insbesondere ein Unternehmen verstanden, das auf den fortlaufenden Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Dritten angelegt ist.

---

59) Schrag, Internationale Idealvereine, bezeichnet diese Lehre als „Betriebstheorie". Vgl. oben S. 43 Anm. 2.

60) Planck, BGB 2. Aufl. 1898 § 21 Bem. 2.

61) Planck, BGB 3. Aufl. 1903 § 21 Bem. 2.

62) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 a. Ein einmaliger Abschluß liegt danach vor, wenn ein Grundbesitzerverein den Ankauf eines Grundstücks und seine gemeinschaftliche Nutzung als Weideland bezweckt, oder wenn ein Wohltätigkeitsverein alljährlich für die Weihnachtsbescherung einkauft (diese Beispiele bei Planck-Knoke, a. a. O.).

63) RG in JW 1931, 3111.

64) vgl. oben S. 20.

65) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 c.

66) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 b.

Diese objektive Lehre Plancks hat ebenfalls eine, wenn auch nur geringe, Zahl von Anhängern gefunden[69]). Planck und die sonstigen Vertreter dieser Lehre *begründen* ihre Ansicht zunächst aus dem Wortlaut des Gesetzes. Dort werde der wirtschaftliche Verein dahin definiert, daß — objektiv — ein wirtschaftlicher *Geschäftsbetrieb* bezweckt werde, nicht aber dahin, daß dieser Geschäftsbetrieb — subjektiv — den wirtschaftlichen *Vorteil* des Vereins oder seiner Mitglieder erstreben müsse. Mit einem solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb habe man es nach dem „Sprachgebrauch des Lebens" dann zu tun, wenn Produktion oder Güterumsatz geschäftsmäßig betrieben werden. Für diese Auslegung spreche auch die ratio legis des Gläubigerschutzes. Denn ein solcher Verein schließe ständig Geschäfte ab, gehe Rechtsverhältnisse verschiedener Art, insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ein. Hinsichtlich der Bedürfnisse des Gläubigerschutzes sei es gleichgültig, ob der Geschäftsbetrieb den Mitgliedern selbst oder anderen Personen Vorteil bringe.

Nach Planck macht es also keinen Unterschied, ob bei einem Verein zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Fabrik der Reinertrag des Geschäftsbetriebes nach der Satzung unter die Mitglieder verteilt oder aber zu einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke oder sogar dazu verwendet werden soll, die Löhne der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter zu erhöhen[68]). Deshalb sei auch ein im Interesse einer Gemeinde errichtetes Krankenhaus, in dem jeder entgeltlich, Arme jedoch unentgeltlich Aufnahme finden sollten[69]), und desgleichen eine große Volksküche zur Speisung von Armen (Suppenanstalt)[70]) ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in diesem Sinne.

67) Diese objektive Lehre wird, wenn auch zum Teil mit anderen Ausdrücken, insbesondere noch vertreten durch Planck-Knoke (BGB § 21 Bem. 2), Rehbein (BGB Erl. zu §§ 21—54 II 2 b), Leske (Darstellung des BGB S. 41 Nr. 1), Crome (BGB I § 50 Anm. 5), Eck (Vorträge, Bd. I § 14). Dieser objektiven Meinung hat sich im wesentlichen auch der Komm. d. Reichsgerichtsräte (Bem. 2 zu § 21) angeschlossen: „Andererseits wird das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Geschäftserträge der Bestimmung des Vereins entsprechend für gemeinnützige Zwecke usw. Verwendung finden, daß also das Geschäftsunternehmen das Mittel zur Erreichung dieser Zwecke bildet."

68) Planck, BGB § 21 Bem. 2 b.

69) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2.

70) Planck-Knoke, a. a. O.

### β) Kritische Würdigung.

Der objektiven Lehre wird von den Vertretern der anderen beiden Hauptmeinungen vorgeworfen, daß sie „dem Gesetz nicht gerecht werde“[71]). Auf diese Weise würden Wohltätigkeitsvereine zu wirtschaftlichen, während aus der Entstehungsgeschichte folge, daß solche „gemeinnützigen“ Vereine unter den § 21 BGB fallen sollten. Eine gemeinnützige Volksküche, selbst wenn sie nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet sei und ein Haus unterhalte, sei ein Idealverein. „Kann ein Verein einen höheren und besseren idealen Zweck haben als die Förderung und Speisung der Armen?“[72]) Diese Auslegung, so behaupten die Gegner dieser objektiven Lehre, „verengt und erweitert zugleich zu Unrecht den Kreis der eintragungsfähigen Vereine“[73]).

Es wird die objektive Lehre nunmehr zunächst daraufhin zu prüfen sein, ob sie in ihrem Ergebnis dem Zweck des Gesetzes entspricht. In erster Linie ist die Erkenntnis voll zu billigen, daß auch ein Geschäftsbetrieb mit idealen Zwecken dieselben Gefahren für den Verkehr und insbesondere für die Gläubiger mit sich bringen kann, wie ein solcher mit wirtschaftlichen Tendenzen. Dadurch also, daß die mittels wirtschaftlicher Betätigung erzielten Einnahmen später wohltätigen Zwecken zugeführt werden, erlangt der Verein noch nicht die offensichtliche „Harmlosigkeit“ des Idealvereins. Insofern ist der objektiven Lehre darin zuzustimmen, daß der letztlich verfolgte Daseinszweck des Vereins für sich allein nicht ausschlaggebend sein kann. Dadurch, daß die Überschüsse eines Fabrikbetriebes nicht dem Bankkonto des Fabrikanten, sondern einer wohltätigen Einrichtung zugeführt werden, wird das Fabrikunternehmen nicht weniger gefährlich. Die wirtschaftliche „Gefährlichkeit“ ist also unabhängig von den verfolgten Zwecken. In dieser grundlegenden Erkenntnis stimmt die Meinung Plancks mit der hier vertretenen Auslegung nach der „Gefährlichkeit“ im Ergebnis überein.

Andererseits liegt eine gewisse Schwäche der objektiven Lehre darin, daß *jeder* Geschäftsbetrieb den Verein zu einem wirtschaftlichen machen soll. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß es Vorgänge des „Geschäftsbetriebes“ gibt, die für die im Gesetz zu schützenden Interessen

71) Koepchen, DJZ 1913, 1297.
72) Goldberg, Diss. S. 28.
73) Staudinger-Riezler, BGB § 21 Bem. 12. Vgl. auch Frommhold, JW 1926, 871; Anm. zu 3.

nicht „gefährlich" sind, zum mindesten nicht gefährlicher als die Betätigung irgendeines Idealvereins. Dieses nach Plancks Ansicht allein ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal eines wirtschaftlichen „Geschäftsbetriebes" — fortlaufender Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Dritten[74]) — führt nämlich in manchen Fällen zu einem unerwünschten Ergebnis. Einige Beispiele mögen dies belegen.

Nach der objektiven Ansicht würde ein Verein zum Vertrieb von Losen einer Wohltätigkeitslotterie, da er „auf den fortlaufenden Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Dritten" gerichtet ist[75]), ein Unternehmen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, also ein wirtschaftlicher Verein sein. Wenn ein Verein dagegen nicht mit Dritten, sondern nur mit seinen Mitgliedern Rechtsgeschäfte abschließt, soll er nach Planck[76]) kein wirtschaftlicher Verein sein. Demnach würden also sogar Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit als Idealvereine eintragungsfähig sein — sie werden daher von Planck-Knoke ausdrücklich als Beispiele eines Idealvereins angeführt[77]) — falls diese Frage nicht durch § 15 Versicherungsaufsichtsgesetz, wonach diese Vereine für genehmigungspflichtig erklärt worden sind, gegen Planck entschieden wäre. Und soll weiterhin ein geselliger Verein, der sich Klubräume mietet, Zeitungen hält, Tabakwaren an seine Mitglieder abgibt, also doch fortlaufend Rechtsgeschäfte mit Dritten tätigt (Mietvertrag, Einkauf der Zeitungen, Zigarren usw.) ein wirtschaftlicher sein? Ist nicht fast jeder Verein auf den Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Dritten angewiesen?

Dieser Schwäche, die als Folgerung der Anwendung des Unterscheidungsmerkmales entsteht, ist sich auch die objektive Lehre bewußt gewesen. Denn in solchen Fällen gelangt auch sie wieder zur Annahme eines idealen Vereins, indem sie sich über das Unbillige des gegenteiligen Ergebnisses dadurch hinweghilft, daß sie erklärt, der „Hauptzweck" müsse auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. In dem auch von Planck-Knoke[78]) angeführten Beispiel des Kasinovereins sei der „Hauptzweck" ein idealer, nämlich das Bereiten von Annehmlichkeiten für die Mitglieder (das Zurverfügungstellen von Klubräumen mit Restau-

74) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 a.
75) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 a.
76) Denn Planck fordert als Kennzeichen den Abschluß von Rechtsgeschäften mit „Dritten". Vgl. vorigen Absatz am Ende.
77) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 a. Vgl. unten S. 70.
78) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 c.

rationsbetrieb). Wenn also der Hauptzweck ein idealer sei, der „wirtschaftliche Betrieb" also „nur nebenbei als Mittel zur Erreichung eines idealen Zweckes" stattfinde[79]), so soll es sich wiederum um einen idealen Verein handeln[80]).

Bei dieser Entscheidung nach dem „Hauptzweck" berücksichtigt diese Lehre jedoch einmal nicht folgerichtig den nach „objektiver" Auslegung eigentlich ganz unmaßgeblichen „Zweck" des Vereins. Denn damit ist ja nicht mehr allein entscheidend, was der Verein tut, sondern was er mit seinem Tun erreichen will. Planck stellt die Entscheidung also schließlich auch auf den Zweck ab. Damit enthält aber auch die Planckſche Lehre gerade für zweifelhafte Fälle die bereits oben[81]) gekennzeichneten Schwächen der subjektiven Theorie. Und zum andern hat die objektive Lehre kein klares Unterscheidungsmerkmal aufgestellt, da sie infolge der Berücksichtigung des „Hauptzweckes" die Entscheidung auf den Einzelfall abstellt. Auch das Reichsgericht[82]) führt aus, es sei dabei „Sache der Feststellung im Einzelfalle, die der Richter an der Hand des Statuts oder der Satzung zu treffen hat." Ist dies der Fall, so ist eine gewisse Rechtsunsicherheit die notwendige Folge. So muß denn auch die objektive Lehre selber zugeben, daß die Grenze zwischen den beiden Vereinsgruppen bei Zugrundelegung der objektiven Ansicht „oft zweifelhaft ist"[83]).

### 3. Die Auslegung des § 22 BGB in der Rechtsprechung.

#### a) Gründe für die Uneinheitlichkeit.

Bei dieser Verschiedenheit der in der Wissenschaft vertretenen Ansichten ergibt sich die weitere Frage, wie sich die Praxis zu diesem Streit der Meinungen gestellt hat. Die Gerichte haben in ihren Entscheidungen keinen einheitlichen Standpunkt eingenommen. Wie bei denselben Vereinen verschiedene Entscheidungen getroffen wurden, zeigen besonders die Fälle der sog. Kassenärztevereine[84]) und der sog.

79) Planck-Knoke, a. a. O.
80) vgl. RG in JW 1931, 3111.
81) vgl. oben S. 46.
82) RG in JW 1931, 3111.
83) Planck-Knoke, GB § 21 Bem. 2 c.
84) vgl. unten S. 73 f.

Kreditreform- und Inkassovereine[84]). Für diese uneinheitliche Rechtsprechung kommen vornehmlich zwei Gründe in Betracht.

Der wichtigste Grund beruhte auf den Verfahrensvorschriften[85]), die solche Fälle nur selten an das Reichsgericht gelangen lassen. Die Frage, ob ein Verein der Konzession bedarf oder nicht, beschäftigt im ersten Rechtszuge das Amtsgericht[86]) und kann von dort zwar ohne weiteres im Wege der Beschwerde[87]) an das Landgericht[88]) und der weiteren Beschwerde bis an das Oberlandesgericht[89]) gelangen. Dem Reichsgericht ist die Entscheidung jedoch nur in den ganz seltenen Fällen vorgelegt, in denen das Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will[90]). Um eine größere Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu erzielen, hatten Preußen und Bauern[91]) die Entscheidung über die weitere Beschwerde dem Kammergericht bezw. dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen. In Verfolg der Verreichlichung der Rechtspflege ist diese Entscheidung seit dem 1.4.1936[92]) unter Ausschaltung der anderen Oberlandesgerichte einheitlich für das Reich dem Kammergericht und dem Oberlandesgericht München zugeteilt worden, so daß wohl für die Zukunft eine übereinstimmende Rechtsprechung auch zum § 22 BGB erwartet werden kann.

Ein weiterer Grund für die bisherige verschiedene Auslegung in der Praxis ergibt sich — abgesehen von der Fassung des § 22 — aus der

---

84) vgl. unten S. 74.

85) Vgl. Schrag, Internationale Idealvereine, S. 77.

86) § 1 VO über das Vereins- und Güterregister v. 3. 11. 1898 (Centralbl. für das Deutsche Reich, S. 438).

87) § 60 II BGB; § 568 I ZPO. Wegen der Zweifelsfrage, ob § 60 BGB auch die Fälle erfaßt, in denen die Zurückweisung des Eintragungsantrages aus anderen Gründen als denen der §§ 56 bis 59 erfolgt, vgl. Siehr, Freiwillige Gerichtsbarkeit, S. 79.

88) § 568 II ZPO.

89) § 28 I FGG.

90) § 28 II FGG. Ein solcher Fall z. B. in JW 1931, 3109.

91) § 199 FGG überließ es der Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, die Entscheidung über das Rechtsmittel einem der mehreren Oberlandesgerichte zuzuweisen. Von dieser Befugnis hatte Preußen gemäß Art. 7, 8 PrFGG Gebrauch gemacht und die Entscheidung dem Kammergericht zugewiesen. In Bayern war gem. Art. 42 Bayr. AGGVG das Bayerische Oberste Landesgericht und nach dessen Aufhebung seit 1. 4. 1935 das Oberlandesgericht München zuständig.

92) Durch VO über die Zuständigkeit der Oberlandesgericht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. 3. 1936 (RGBl. I, 251). Statt der sonst zuständigen Oberlandesgerichte ist für einen Teil der Landesgerichte das Kammergericht, für den anderen Teil das Oberlandesgericht München für zuständig erklärt worden.

Sachlage. Es bestehen nämlich bei den Vereinen zwei Möglichkeiten für das Verhältnis zwischen dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" und dem darauf gerichteten „Zweck". Ein Verein kann verfolgen:

1. wirtschaftliche Zwecke ohne eigenen Geschäftsbetrieb und
2. ideale Zwecke mit eigenem Geschäftsbetrieb[93]).

Die Zuteilung zu der wirtschaftlichen oder idealen Gruppe ist dann davon abhängig, ob das Gericht bei seiner Entscheidung das größere Gewicht dem Merkmal des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" oder dem darauf gerichteten „Zweck" beilegt.

Eine Folge dieser Uneinheitlichkeit ist es, daß sich fast jede der Ansichten, die in der Wissenschaft vertreten werden, auch auf die Entscheidung eines Gerichtes berufen kann.

### b) Die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und die Lehren der Wissenschaft.

#### α) Entscheidungen nach der subjektiven Lehre.

Die Rechtsprechung folgte früher in einigen Urteilen der subjektiven Lehre[94]). So verneinte das LG Essen[95]) die Eintragungsfähigkeit eines Vereins, da dieser ausschließlich oder doch vorwiegend „wirtschaftliche Interessen" vertrete und deshalb ein wirtschaftlicher Verein sei, ohne daß er ein eigenes wirtschaftliches Geschäft zu betreiben brauche. Ebenso entschied das AG Stuttgart[96]), daß ein Verein immer dann ein wirtschaftlicher sei, wenn sein Endzweck auf die Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses seiner Mitglieder abziele. Liege ein solcher Zweck vor, so sei die in dieser Richtung entfaltete Tätigkeit ohne weiteres als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 BGB anzusehen. Das LG München[97]) versagte einem Verein die Eintragungsfähigkeit, der zwar gewisse ideale Zwecke verfolge, andererseits aber zu gewissen wirtschaftlichen Zwecken einen Betriebsfonds schaffen wolle; der Hauptzweck des Vereins bestehe deshalb in der Förderung materieller Inter-

93) vgl. Schrag, Internationale Idealvereine. S. 77 ff.
94) Vgl. oben S. 44 ff.
95) ZBlFG I, 442 f.
96) BZtschr.ffGWürt. Jahrg. 43, S. 219 f.
97) SeuffBl. 70, 335 ff.

essen der Mitglieder, so daß der Verein kein idealer sei, auch wenn ein Geschäftsbetrieb nicht vorliege.

In *späterer* Zeit sind die Gerichte dieser nur auf den Zweck abstellenden Lehre nicht mehr gefolgt. Da kein Gericht die subjektive Lehre einer Entscheidung zugrundegelegt hat, hat die Lehre Hölders heute keine Bedeutung mehr in der Rechtsprechung.

### β) Entscheidungen nach der „*vermittelnden*" Lehre.

In den weitaus meisten Fällen haben die Gerichte in ihren Entscheidungen einen der „vermittelnden" Lehre[98]) entsprechenden Standpunkt eingenommen. Die Auffassung *Oppenheimers* über Wesen und Inhalt des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes macht sich das Kammergericht in einem Beschluß vom 25. Juli 1907 zu eigen[99]): Zwar wolle der Verein wirtschaftliche Zwecke verfolgen, betreibe aber kein wirtschaftliches Geschäft nach außen hin. Dazu sei erforderlich, daß der Verein in Geschäftsverbindung mit dem Publikum trete: „zu dem Publikum gehören nicht die Vereinsmitglieder in der satzungsgemäßen Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein"[100]). Die Eintragung des Vereins sei also, da ein eigener Geschäftsbetrieb nicht vorliege, zuzulassen. Der Ansicht von *Ennecceruss-Nipperdey* folgte das Reichsgericht in einer Entscheidung[101]), in der es für die Annahme eines wirtschaftlichen Vereins verlangt, daß dieser einen „eigenen wirtschaftlichen Gewinn für den Verein selbst, nicht nur für seine Mitglieder"[102]) erstreben müsse.

Auch in den *letzten* Jahren haben die Gerichte überwiegend ihren Entscheidungen die Ansicht der vermittelnden Lehre zugrundegelegt. Ein Beschluß des Kammergerichts vom 12. 5. 1927[103]) setzt für die Ablehnung der Eintragung außer dem Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auch den darauf gerichteten Zweck voraus. „Ein nach bestimmten

98) Vgl. oben S. 47 ff.
99) OLG 20, 25 ff.
100) OLG 20, 27.
101) RG 88, 334.
102) Früher entschied das RG 42, 251, „daß Vorteile für den Verein *oder* dessen Mitglieder" erstrebt werden müssen. Diese Ansicht hat das RG in jüngster Zeit (1937) auch wieder vertreten, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auch dann vorliegt, wenn der Gewinn der Vereinstätigkeit nicht dem Verein, sondern seinen Mitgliedern zufällt (RG Recht 1937, Nr. 4394).
103) Recht 1927, Nr. 1629.

wirtschaftlichen Grundsätzen organisierter Geschäftsbetrieb kann noch nicht das ausschlaggebende Merkmal eines einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckenden Vereins bilden, solange der Verein als solcher das Geschäft betreibt und das Entgelt für die von ihm entfaltete Arbeitstätigkeit, sei es unmittelbar oder in der Person seiner Mitglieder, empfängt. Auch die Förderung wirtschaftlicher Interessen eines bestimmten Personenkreises kann, sofern sie selbstlos ausgeübt wird, einen idealen Zweck haben."

Das LG Kassel[104]) führt aus, daß ein Verein bei Vorliegen gewisser verwaltungsmäßiger Einrichtungen noch nicht eine Tätigkeit bezwecke, „die im gewerblichen Leben als Geschäft betrieben wird". In der Förderung allgemeiner beruflicher Interessen liege noch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, so daß der Verein keinen wirtschaftlichen Charakter habe. Nach einem 1931 erlassenen Beschluß des RG[105]) wird ein Verein für eintragungsfähig gehalten, der auf ideelle Förderung seiner Mitglieder gerichtet ist, „auch wenn er nebenbei den Mitgliedern materielle Vorteile bietet."

Die Gerichte — und auch das RG — haben in den meisten Fällen[106]) eine der in der Gruppe der „vermittelnden" Meinungen zusammengefaßten Auslegungsansicht ihrer Entscheidung zugrundegelegt.

### γ) Entscheidungen nach der objektiven Lehre.

Der objektiven Lehre Plancks[107]) folgten die Gerichte ebenfalls in mehreren Entscheidungen. So erklärte das OLG Stuttgart[108]), daß zum Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine auf Produktion oder Umsatz von Gütern mit eigenen wirtschaftlichen Mitteln gerichtete Tätigkeit erforderlich sei; dabei sei es gleichgültig, ob hierin der Zweck des Vereins aufgehe oder nicht. Ebenso entschied das LG Naumburg[109]), daß ein Verein keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb habe. Deshalb sei er auch ein idealer, auch wenn er den wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder dienen solle[110]). Auch das LG Köln[111]) legte seiner Entscheidung die Ansicht

104) NZfArbeitsrecht 1927, S. 584 f.
105) JW 1931, 3111; vgl. unten S. 67.
106) vgl. die später angeführten Entscheidungen S. 67 ff.
107) Vgl. oben S. 57.
108) OLG 1, 15.
109) ZBlFG 3, 242.
110) ähnlich das LG Hanau, DJZ 1900, 188.
111) DJZ 1900, 120.

zugrunde, daß ein Verein kein idealer sei, wenn durch seine Tätigkeit wirtschaftliche Hilfsgeschäfte betrieben würden, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erforderten. Der Ansicht Plancks schloß sich auch das LG Graudenz[112]) in einer Entscheidung an, indem es einen wirtschaftliche Interessen verfolgenden Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften bei Fehlen eines eigenen Geschäftsbetriebes als Idealverein ansah.

Besonders ausführlich begründete das OLG Hamburg[113]) seine Entscheidung nach der Lehre Plancks. Dieses hielt einen Verein nicht für einen idealen, nach dessen Satzungen der Zweck auf „die Förderung christlicher Gesinnung durch Herstellung und Verbreitung christlicher Literatur" gerichtet war. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sei vorhanden, wenn ein geschäftliches Unternehmen wirtschaftlich betrieben werde. Dabei komme es nicht darauf an, daß der wirtschaftliche Nutzen den Vereinsmitgliedern unmittelbar oder in ihrer Gesamtheit zukomme. Ebenso sei es gleichgültig, zu welchem Zweck der Verein, wenn ihm der wirtschaftliche Nutzen zufließe, diesen verwende. Auch der Betrieb eines Kaufmanns werde nicht dadurch verändert, ob der Nutzen für ideale Zwecke oder materielle Bedürfnisse verwendet werde. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und somit ein wirtschaftlicher Verein liege vor, wenn ein mit wirtschaftlichen Mitteln — wie Umsatz und Herstellung äußerer Güter — arbeitendes Unternehmen betrieben werde.

Auch in neuerer Zeit sind die Gerichte in einigen Entscheidungen der Ansicht Plancks gefolgt. Besonders das OLG Braunschweig[114]) stellt sich auf den objektiven Standpunkt. Denn der 1. Senat findet in den Worten des § 22 BGB „den Hinweis auf ein Unternehmen, das zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für den Verein oder dessen Mitglieder den fortlaufenden Abschluß entgeltlicher Rechtsgeschäfte mit Dritten zum Gegenstand hat." Und es schließt sich auch hinsichtlich des Hauptzweckes der von Planck aufgestellten Lehre an: „Aber selbst wenn insoweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorläge, so könnte er gegenüber dem Gesamtumfange der Vereinstätigkeit nur als nebensächlich, nur als ein einzelnes Mittel zur Erreichung des ... Hauptzweckes in Betracht kommen." Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf Planck gibt das

112) JurMonatsPosen 1900, S. 161.
1900, S. 161.
113) OLG 14, 6 ff.
114) OLG 42, 251.

LG Elberfeld[115]) folgende Formulierung: „Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nur vor, wenn der Verein den Zweck verfolgt, unmittelbar als solcher und dauernd aus wirtschaftlichen Geschäften Einnahmen zu erzielen"[116]).

Es ist somit festzustellen, daß die Gerichte in mehreren Entscheidungen auch die objektive Lehre zugrundegelegt haben.

### c) Die Stellungnahme der Rechtsprechung zu einzelnen Vereinsgruppen.

#### α) Vereine mit gemischten Tendenzen.

Bei der Beurteilung der Zugehörigkeit zu den beiden Vereinsgruppen des BGB bereiten die Vereine eine besondere Schwierigkeit, die nebeneinander ideale und wirtschaftliche Tendenzen aufweisen.

Unter Führung des Reichsgerichts hat sich die Rechtsprechung — wie auch die überwiegende Meinung der Wissenschaft[117]) — auf den Standpunkt gestellt, daß der Hauptzweck entscheidend sei. Sind die idealen Zwecke — so führt das RG[118]) aus — „der Hauptzweck der Vereine, so würde ihrer Eintragungsfähigkeit auch dann nichts im Wege stehen, wenn sie zur Erreichung dieses ihres Hauptzweckes und ihm untergeordnet zugleich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unternehmen sollten." Und an dieser Ansicht hat das RG bisher festgehalten. In einer späteren Entscheidung von 1931[119]) wird ausgeführt: „Wenn ein Verein sowohl der Wirtschaft der Mitglieder dient, als auch ihre ideellen Bestrebungen fördert, kommt es auf den Hauptzweck des Zusammenschlusses an. Es kann deshalb ein Verein, dessen Ziel auf ideelle Förderung der Mitglieder gerichtet ist, ... eingetragen werden, auch wenn er nebenbei den Mitgliedern materielle Vorteile bietet."

Welches als Hauptzweck anzusehen ist, „ist Sache der Feststellung im Einzelfalle, die der Richter an der Hand des Statuts oder der Satzung zu treffen hat"[120]).

---

115) JW 1926, 871.

116) Auf weitere Untersuchungen geht das Gericht nicht ein, da es die Eintragung bereits deshalb ablehnte, weil der Vereinszweck ein unsittlicher sei.

117) insbesondere die vermittelnde und die objektive Lehre. Vgl. oben S. 51 und 60.

118) RG 83, 237.

119) RG JW 1931, 3111.

120) RG JW 1931, 3111.

### β) Vereine mit „verschleiertem Gewerbebetrieb der Vorstandsmitglieder“[121]).

In den letzten Jahren hat die rechtliche Behandlung einer Vereinsgruppe, die im wesentlichen eine Förderung des Gewerbebetriebes von Vorstandsmitgliedern bezweckt, infolge der Zunahme solcher Vereine eine besondere Bedeutung erlangt. Derartige Vereine werden von den Gerichten[122]) überwiegend als wirtschaftliche angesehen.

Das LG Magdeburg[123]) lehnte die Eintragung eines solchen Vereins „Schutz und Hilfe, Wirtschaftsberatung“ ab, dessen beide Vorstandsmitglieder L und S zugleich eine Handelsgesellschaft m.b.H. „Hand in Hand“ im Handelsregister eintragen ließen, deren einzige Gesellschafter sie ebenfalls waren. Der Verein wollte in allen Vermittlungs- und Versicherungsangelegenheiten beraten, die G.m.b.H. diese Vermögensgeschäfte vermitteln. Nach Ansicht des Gerichts „sollen in dem Verein die Kunden der G.m.b.H. zusammengehalten werden und damit L und S den Nutzen daraus ziehen.“ Dieses sei kein idealer Zweck, der Vereinszweck sei „vielmehr letzten Endes auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.“ Denn der Zweck sei offenbar der, einem Teil der Mitglieder einen wirtschaftlichen Vorteil dadurch zu verschaffen, daß die Vereinsmitglieder unter Gewährung einer prozentualen Ermäßigung der Provision die Vermittlung von Vermögensgeschäften besorgt erhalten.“ Daran ändere es auch nichts, daß sich die übrigen Vereinsmitglieder hierbei Kosten ersparen und daß der Verein auch der Beratung der Mitglieder diene. „Schon die Kombination von wirtschaftlich mit nichtwirtschaftlichen Zwecken verhindert die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, wenn ... der Verein in der Hauptsache ... dazu dienen soll, einigen der Mitglieder eine dauernde Stellung zu verschaffen und ihnen aus den Vermittlungsgeschäften eine dauernde Einnahme zu sichern.“

Ebenso urteilte das AG Berlin-Mitte[124]), daß ein Verein nicht eintragungsfähig ist, dessen wahrer Zweck die Zuführung von Kunden an die Vorstandsmitglieder für deren Gewerbebetrieb ist. Dasselbe Gericht[125])

---

121) Vgl. Soergel, BGB Anm. 2 b zu § 21.
122) Im Schrifttum werden diese Vereine mit eigener Stellungnahme nicht behandelt. Vgl. Anm. 121.
123) NKZ 1932, S. 17.
124) KGBl. 32, 124.
125) AG Berlin-Mitte, JW 1932, 3663.

lehnte auch die Eintragungsfähigkeit eines sog. „Reichsverbandes" ab, der nur das Gewerbe eines Rechtsbeistandes fördern sollte.

In anderem Zusammenhange — nämlich nicht hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit, sondern der Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 43 BGB — hielt das Sächsische OVG[126]) einen Verein für „gemeinschädlich". Wenn die Tätigkeit, die jemand als privater Gewerbetreibender und andererseits als Vorsitzender eines sogenannten Idealvereins betreibt, derart miteinander verquickt ist, daß eine Trennung überhaupt nicht möglich ist, so wird eine Betätigung des Vereins, die unter anderen Umständen als nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern als Wohltätigkeit angesehen werden könnte,... gemeinschädlich sein können... Die Allgemeinheit hat kein Interesse an einer „Wohltätigkeit", die nur deswegen ausgeübt wird, um unter ihrem Deckmantel Geschäfte zu machen." Dasselbe Gericht[127]) sah einen „Unfallschutzverband e. V." als nicht ideal an, dessen Zweigstellenleiter als Sachbearbeiter (Syndici) der für die Mitglieder zu regelnden Schadenfälle bestellt sind und einen Teil der Mitgliedsbeiträge sowie ein Erfolgshonorar erhalten. „Die Tätigkeit dieses Verbandes steht nach alledem mit der gewerblichen Tätigkeit der Mitglieder in engem Zusammenwirken... Die Mitglieder des Vereins, soweit sie als dessen Syndici tätig werden, würden ohne dessen geschilderte Mitwirkung nicht in der Lage sein, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit annähernd gleichem Erfolg auszuführen. Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß die fraglos als wirtschaftlicher Gewerbebetrieb anzusehende Tätigkeit der Syndici einen wesentlichen, und zwar den hauptsächlichsten Zweck des Verbandes selbst bildet... Der klagende Verband fällt deshalb nicht unter die Vorschrift des § 21 BGB."

Die Gerichte haben somit übereinstimmend die Vereine, die einem „verschleierten" Gewerbebetrieb oder dem Nutzen von Vorstandsmitgliedern dienen, als nicht eintragungsfähig angesehen.

### γ) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Die Zugehörigkeit der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu den Vereinsgruppen war, da diese Vereine eine Mittelstellung zwischen den

126) JW 1935, 976. Nähere Angabe des Tatbestandes fehlt.
127) Sächs. OVG JW 1935, 3687 f.

idealen und den wirtschaftlichen Vereinen einnehmen[128]), nach Verkündung des BGB zunächst ebenfalls umstritten. Die objektive Lehre Plancks[129]) sah derartige Vereine für eintragungsfähig an, während die überwiegende Meinung sie für wirtschaftliche Vereine hielt.

Auch die Rechtsprechung lehnte ihre Eintragung ins Vereinsregister ab[130]). Die Frage der Zugehörigkeit wurde bereits durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 [131]) geklärt, dessen § 15 bestimmte: „Ein Verein, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" die Rechtsfähigkeit". Und gleichzeitig wurde bestimmt, daß Vereine die Erlaubnis *nur* erhalten dürfen, wenn sie in der vorgesehenen Form der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit errichtet werden[132]).

Durch diese gesetzliche Regelung ist die Frage nach der Zuteilung zu den idealen oder wirtschaftlichen Vereinen zurückgetreten zugunsten der weiteren Frage, wann ein solcher Verein eine Versicherung auf Gegenseitigkeit bezweckt. Ein solcher Zweifelsfall wurde 1931 vom LG Magdeburg[133]) entschieden. Ein Verein bezweckte „die Hinterbliebenen der Apotheker und Apothekerinnen vor Not zu schützen durch Sicherstellung einer Hinterbliebenenversorgung und anderer Wohlfahrtseinrichtungen, ferner seine Mitglieder zu beraten und zu unterstützen." Dazu war jedes Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet. Diese Einnahmen sollten „zur

---

128) Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit steht dem kapitalistisch betriebenen Versicherungsunternehmen gegenüber. „Die Rollen des Versicherers und des Versicherten fallen nicht auseinander, sondern sie vereinigen sich in der Person eines jeden Vereinsmitgliedes." (Schrag, Internationale Idealvereine, S. 19).

129) Planck-Knoke, BGB § 21 Bem. 2 a — Vgl. oben S. 60. Ebenso auch Oppenheimer, vgl. oben S. 55.

130) Vgl. Oertmann, BGB § 21 Anm. 1 b.

131) Dieses Gesetz ist seitdem mehrfach geändert, zuletzt 1931 in größerem Umfange. Es galt in der Fassung vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315). Durch die letzte Änderung vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) ist bestimmt, daß die Erlaubnis von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden kann.

132) § 6 Abs. I und II VersAufsG.: „Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn die Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet werden. Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubnis außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden."

133) NKZ 1932, S. 38.

Bereitstellung einer Reserve und zur Gewährung von Unterstützungen verwendet" werden. Das Gericht „sieht ein Eintragungshindernis darin, daß die Satzungen einen Rechtsanspruch auf die zu gewährenden Unterstützungen nicht ausschließen, der Verein deshalb den Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12.5.1901 unterliege; demzufolge sei auch der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet."

b) Die Stellungnahme der Rechtsprechung zu beruflichen und wirtschaftlichen Interessenvereinigungen.

Eine besondere Bedeutung für die Anwendung der §§ 21, 22 BGB haben die beruflichen und wirtschaftlichen „Interessenvereinigungen" erlangt. Die Angehörigen eines Berufes, eines Wirtschaftszweiges oder einer sozialen „Volksschicht" schlossen sich zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen zu Vereinigungen zusammen, um im wirtschaftlichen, beruflichen oder sozialen Lebenskampf stärker auftreten zu können. Zu diesem Zwecke erstrebten diese Interessenvereinigungen im allgemeinen die Rechtsform einer juristischen Person, da ihnen das Fehlen der Rechtsfähigkeit sehr hinderlich war. Namentlich bei umfangreichen Mitgliederzahlen wurde dieses eine Notwendigkeit, da sich im Rechtsleben schon beim Abschluß von Verträgen mit Angestellten und beim Mieten von Wohnungen, besonders aber beim Grundstückserwerb[134]) und bei einer Prozeßklage[134]) fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Als Vereinigungsform wurde vornehmlich die des rechtsfähigen Vereins bevorzugt[135]). Diese gewährte vor anderen Rechtsformen einmal den Vorteil billiger Gründungskosten; denn es ist im Gegensatz zu den Formen des Handelsrechts kein Mindestkapital erforderlich, wenn man von den geringen Unkosten absieht, die durch amtsgerichtliche Eintragung und Stempelsteuer entstehen. Auch erfordert ein eingetragener Verein nicht einen teuren, umständlichen Verwaltungsapparat. Und schließlich gewährt die Form des eingetragenen Vereins eine gewisse Verschleierung der Bilanz, da ja die Vereine nicht den strengen Vorschriften der handels-

134) Es müßten alle Mitglieder im Grundbuch bezw. bei der Vollmachterteilung an den Vorstand und im Klagerubrum aufgeführt werden, was schon bei 100 Mitgliedern schwer durchführbar ist. Vgl. oben S. 27.

135) Vgl. oben S. 31.

rechtlichen Vereinigungen unterliegen[136]). Und schließlich kann als weiterer Vorzug früher[137]) eine steuerliche Erleichterung in Betracht gezogen werden; denn nach § 2 VII des KStG vom 30. 3. 1920 sind „wirtschaftliche Verbände ohne öffentlichrechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist", von der Körperschaftssteuer befreit[138]).

Bei Abwägung dieser Vorteile war es verständlich, wenn diese beruflichen und wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erstrebten, indem sie ihre Ziele und Satzungen den Voraussetzungen des § 21 BGB nach Möglichkeit anzupassen suchten. Diese Vereine nehmen daher eine Mittelstellung zwischen den idealen und wirtschaftlichen Vereinen ein, so daß die Zuteilung zu einer dieser beiden Vereinsgruppen besondere Schwierigkeit bereitete.

Die Einteilung dieser beruflichen und wirtschaftlichen Interessenvereinigung ist im Schrifttum nicht einheitlich. Auch fehlt es an einer übereinstimmenden Bezeichnung und Begriffsbestimmung. Die Unterscheidung und Einteilung wird hier nur insoweit vorgenommen, als sie für die Erörterung der Rechtsprechung zum § 22 BGB in Betracht kommt[139]). Deshalb wird nachfolgend die Untersuchung nach folgenden Gruppen vorgenommen:

1. Berufswirtschaftliche Vereine: Zusammenschlüsse von Angehörigen freier Berufe und Stände zur Förderung und Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gegenüber anderen Berufen.
2. Berufsverbände: Vereinigungen von bestimmten sozialgeschichteten Berufen zur Stärkung und Förderung ihrer Interessen gegenüber der anderen „Klasse" derselben Wirtschaftsgruppe.
3. Wirtschaftliche Interessenverbände: Zusammenschüsse von Angehörigen eines Wirtschaftszweiges (Industrie oder Handel) zur Wahrung der besonderen gemeinschaftlichen Belange ohne Bindung ihrer Mitglieder in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und ohne die Tendenz, den Markt monopolistisch zu beherrschen.

---

136) Vgl. oben S. 29 f. und 32.
137) Das KStG ist seit 1934 geändert. Vgl. unten S. 82.
138) Auch andere Vereinigungsformen waren befreit. Jedoch hatte der e. V. durch Hinweis auf seine Eintragung eine leichtere Beweisführung bei der Inanspruchnahme steuerlicher Erleichterungen.
139) Im einzelnen vgl. Callmann, Kartellrecht S. 26 ff.

4. Kartelle: Vertragsmäßige Vereinigungen selbständig bleibender Unternehmer gleicher oder verwandter Wirtschaftszweige zum Zwecke der Marktbeeinflussung durch Regelung von Wettbewerbsbeziehungen.

Infolge der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens ist die Zurechnung zu den einzelnen Gruppen oft nicht leicht. Insbesondere bei Übergang der Zwecke oder bei Verschleierung derselben ist die Zuteilung schwierig. Da das wirtschaftliche Element bei den einzelnen Vereinen auch derselben Gruppe ganz verschieden ausgeprägt sein kann, wurde die Frage nach der wirtschaftlichen oder idealen Natur von den Gerichten verschieden beantwortet.

### α) Berufswirtschaftliche Vereine.

Eine Mittelstellung zwischen den idealen und wirtschaftlichen Vereinen nehmen die Vereine ein, die eine Berufsgruppe, z. B. Kassenärzte, Anwälte, Haus- und Grundbesitzer, in ihrer wirtschaftlichen Stellung unterstützen sollen. Diese „berufswirtschaftlichen" Vereine[140]) haben wegen ihrer großen Zahl für die Rechtsprechung eine besondere Bedeutung erlangt.

Diese Vereine gehen darauf hinaus, ihre Mitglieder in ihrer wirtschaftlichen Lage zu fördern und zu stärken, wobei gleichzeitig auch ideale Bestrebungen bezweckt werden. Im allgemeinen erstreben diese Berufsvereine nicht einen Vorteil für sich und auch nicht unmittelbar für ihre Mitglieder vielmehr suchen sie mittelbar ihre Mitglieder durch Beratung, durch fachlichen Unterricht, durch gemeinsame Ausstellung, durch Auskünfte über Kunden, durch Einziehung von Außenständen oder durch ähnliche Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern. Sie waren früher in ihrer Zugehörigkeit zu den Vereinsgruppen der §§ 21, 22 BGB sehr umstritten.

Besonders über die Eintragungsfähigkeit der sogen. Kassenärztevereine herrschte jahrelang in der Praxis die „unerfreulichste Verwirrung"[141]). Sie waren „Untervereine" des Leipziger Verbandes mit denselben Satzungen; ihr einziger Vereinszweck bestand darin, den Mitgliedern „die Möglichkeit zu verschaffen, bei den im Vereinsgebiet bestehen-

140) Vgl. Schrag, Internationale Idealvereine, S. 23, 79.
141) Vgl. Lenel, DJZ 1913, 1237 ff.

den Krankenkassen als Kassenarzt tätig zu sein." Gegen die Eintragung richtete sich besonders ein Beschluß des Kammergerichts[142]). Dieses bejahte das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes mit der Begründung, daß der Verein nach außen hin planmäßig wirtschaftliche Geschäfte betreibe, nämlich die Verträge mit den Kassen als Selbstkontrahent abschließe und die Honorare einziehe. Das Reichsgericht[143]) beendete diesen Zustand in einer grundlegenden Entscheidung, indem es diese Ärztevereine für eintragungsfähig erklärte. Bei diesen Vereinen — so wird in der ausführlichen Begründung hervorgehoben — fehle es bei den von ihnen geschlossenen Verträgen nicht an dem wirtschaftlichen Entgelt, das darin bestehe, den Mitgliedern die Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Berufsausübung zu verschaffen. Der Verein sei aber ein idealer, da die Bestrebungen zur Erhaltung eines leistungsfähigen Ärztestandes dem Allgemeinwohl dienen und deshalb die ideale Seite überwiege[144]).

Fast ebenso umstritten war die Eintragungsfähigkeit der sog. Kreditreform- und Inkassovereine, die teils abgelehnt[145]), teils bejaht wurde[146]), weil man in ihnen Idealvereine sah[147]). So erklärte das OLG Stuttgart[148]) den Verein „Kreditreform" für eintragungsfähig[149]). Dieser bezweckte nach der Satzung außer der Anbahnung einer Reform des Kreditwesens auch den Schutz seiner Mitglieder vor geschäftlichen Verlusten durch vertrauliche Mitteilungen über Geschäfts- und Kreditverhältnisse. Gleichzeitig sollte im Wege des Mahnverfahrens auf Verlangen auch die Beitreibung der Außenstände der Mitglieder erfolgen. Hier liege, so führt das Urteil aus, kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor; denn dazu sei eine auf Produktion oder Umsatz von Gütern mit eigenen wirtschaftlichen Mitteln gerichtete Tätigkeit erforderlich, wobei es gleichgültig sei, ob hierin der Zweck des Vereins aufgehe oder nicht. Andererseits lehnte das LG Köln[150]) die Eintragung eines Vereins „Kreditreform" ab, weil der Verein u. a. die Eintreibung von Außenstän-

142) DJZ 1913, 644.
143) RG 83, 231 ff.
144) Vgl. Recht 1913, Nr. 2960.
145) z. B. LG Köln, DJZ 1900, 120; LG Hamburg, HansGZ Beibl. 1900, 87.
146) z. B. LG Stuttgart, OLG 1, 15; LG Hanau, DJZ 1900, 188.
147) Vgl. Oertmann, BGB Bem. 1 b; RGRK § 21 Bem. 2.
148) OLG 1, 15.
149) Ebenso entschied das LG Hanau in DJZ 1900, 188; nähere Angabe des Tatbestandes fehlt.
150) DJZ 1900, 120.

den und die Mitteilung schlechter Zahler im Interesse der Mitglieder beabsichtige. Da durch diese Tätigkeit wirtschaftliche Hilfsgeschäfte, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erforderten, betrieben würden, sei der Verein kein idealer.

Wurde schon die Zuteilung derselben berufswirtschaftlichen Vereine verschieden vorgenommen, so ist es zu verstehen, daß ähnlich geartete Vereine auch nicht einheitlich behandelt wurden. So hielt das LG Naumburg[151]) einen Verein „Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe" für nicht wirtschaftlich, der nach seinen Satzungen „Hebung und Schutz des Handels- und Gewerbestandes in seinen materiellen Interessen und Förderung der Reellität und Solidität im Geschäftsverkehr" bezweckte. Dieser Verein habe keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und sei deshalb ein idealer, auch wenn er den wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder dienen solle. Dagegen verneint das LG Essen[152]) die Eintragungsfähigkeit eines Haus- und Grundbesitzervereins, da dieser ausschließlich oder doch vorwiegend wirtschaftliche Interessen vertrete und deshalb ein wirtschaftlicher Verein sei, ohne daß er ein eigenes wirtschaftliches Geschäft zu betreiben brauche.

In den letzten Jahren vor 1933 wurden diese berufswirtschaftlichen Vereine grundsätzlich und weitgehend in der Rechtsprechung als Idealvereine anerkannt. Dabei folgte die Praxis einer grundlegenden Entscheidung des RG[153]): „Daß sie darauf ausgehen, gerade die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder ... zu heben und zu stärken, schließt die ideale Seite ihrer Bestrebungen keineswegs aus. Eine wirksame Selbsthilfe ist ohne Betätigung altruistischer Empfindungen, Selbstverleugnung, opferwilliges Eintreten für die wirtschaftlich Schwachen und Hingebung an die höheren Aufgaben des Berufs nicht denkbar." War jedoch das wirtschaftliche Element bei den Vereinen überwiegend, so wurde auch bei den berufswirtschaftlichen Vereinen die Eintragungsfähigkeit abgelehnt. Das RG[154]) hat deshalb auch in zwei weiteren Entscheidungen von 1931 die Annäherung dieser Vereine an die Genossenschaften in Betracht gezogen.

Seit 1933 ist die Frage der Eintragungsfähigkeit solcher berufswirtschaftlicher Vereine mehr und mehr zurückgetreten. Denn im heutigen

151) ZBlFG 3, 242.
152) ZBlFG 1, 442 f.
153) RG 83, 237.
154) JW 1931, 1452 und JW 1931, 3110 ff.

Staat ist kein Platz mehr für solche reine „Interessenvertretung“[155]). Da im nationalsozialistischen Staat die Interessen der freien Berufe durch Reichs- und Wirtschaftsgruppen, durch Fach- und Berufsgruppen wahrgenommen werden, hat diese Frage der Eintragungsfähigkeit heute durch Wandlung der wirtschaftlichen Auffassung und der Neuordnung im Wirtschaftsleben ihre frühere Bedeutung zum Teil verloren.

### β) Berufsverbände.

In ähnlicher Weise suchten die Vereinigungen „sozial geschichteter Berufe“ durch Zusammenschlüsse ihre Interessen zu vertreten. Hierher gehören die Arbeiter- und Unternehmerverbände. Diese „Berufsverbände“[156]) unterscheiden sich von den „berufswirtschaftlichen Vereinen“ dadurch, daß sie eine „Klasse“ — Arbeitgeber oder Arbeitnehmer — durch Besserung ihrer materiellen Lage und durch Einwirkung auf Wirtschafts-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu fördern suchten, was besonders in der Anbahnung von Tarifbestimmungen zum Ausdruck kam. Diese Verbände waren vornehmlich auf „sozialen Gegensätzen“ aufgebaut und früher politischen und Partei-Einflüssen ausgesetzt[157]). Vielfach pflegten diese Verbände ihre Eintragung nicht zu beantragen und betätigten sich als nicht rechtsfähige Vereine. Soweit sie ihre Eintragung im Vereinsregister beantragten, war die Entscheidung infolge ihrer Mittelstellung zwischen den idealen und den wirtschaftlichen Vereinen nicht einheitlich.

Das LG Kassel[158]) hielt einen solchen Zusammenschluß der Arbeitgeberschaft für einen Idealverein. Dieser bezweckte die gemeinsame Vertretung seiner Mitglieder als Arbeitgeberschaft, die Beratung und Vertretung in allen sozialen, wirtschaftlichen und Rechtsfragen, und die Förderung und Durchführung von Tarifverträgen. Wenn dieser Verein auch gewisser verwaltungsmäßiger Einrichtungen bedürfe, so wird in den Gründen ausgeführt, „bezweckt er doch nicht eine Tätigkeit, die im gewerblichen Leben als Geschäft betrieben wird. Weiterhin liegt auch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dem Verein selbst fließen Vorteile irgendwelcher Art nicht zu. ... Die Förderung dieser allgemeinen beruflichen Interessen (der

155) Vgl. Zschucke, DJZ 933, 1597, der die Angleichung des Vereinsrechts an das Wesen des Totalitätsstaates durch Beseitigung reiner Interessenvertretungen für erforderlich hält.
156) Vgl. Schrag, Internationale Idealvereine, S. 23.
157) Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände.
158) NZfArbeitsrecht 1927, S. 584.

Mitglieder) verleiht dem Verein nicht einen wirtschaftlichen Charakter; seine Tendenz bleibt eine im wesentlichen ideale." Sieht das LG Kassel ausschlaggebend die Förderung der beruflichen Interessen als ideal an, so verneinte dieses das AG Stuttgart[159]), indem es den Antrag eines Verbandes württembergischer Industrieller auf Eintragung in das Vereinsregister ablehnte. Der Verein hatte sich als eine seiner ersten Aufgaben zum Ziel gesetzt, die Mitglieder gegen die Gefahren eines Streiks der Arbeitnehmer zu schützen. Auch sollte der vom Streik betroffene Betrieb eines Mitglieds durch Geld und Entsendung von Arbeitskräften unterstützt werden. Ein Verein sei nämlich immer dann ein wirtschaftlicher, wenn sein Endzweck auf die Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses seiner Mitglieder abziele. Liege ein solcher Zweck vor, so sei die in dieser Richtung entfaltete Tätigkeit ohne weiteres als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 anzusehen.

Die Frage der Zurechnung zu den wirtschaftlichen oder Idealvereinen, die in der Rechtsprechung wohl überwiegend in letzterem Sinne beantwortet wurde, ist im heutigen Staat bedeutungslos geworden. Eine solche „Interessenvertretung einer Klasse" widerspricht dem Grundgedanken der Volksgemeinschaft und der nationalsozialistischen Auffassung von der Wirtschaft. Die früheren Berufsverbände sind deshalb nach dem 30. Jan. 1933 aufgelöst worden. An ihre Stelle ist die Deutsche Arbeitsfront[160]) getreten, in der „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" jetzt als Betriebsführer und Gefolgschaft an der Ausgleichung der berechtigten Wünsche im Interesse des Volksganzen arbeiten.

### γ) Wirtschaftliche Interessenverbände.

Weniger umstritten war die Eintragungsfähigkeit der sog. „Interessenverbände"[161]). Diese wollten lediglich die besonderen gemeinschaftlichen Belange eines Wirtschaftszweiges wahrnehmen, ohne ihre Mitglieder in

159) Ztschr. f. Freiwillige Gerichtsbarkeit in Württemberg, Jahrg. 43, S. 219 f.

160) Siebert, DR 1937, 113 prüft die Rechtsnatur der DAF. Er lehnt dafür die Rechtsform eines eingetragenen Vereins ab, ebenso, daß sie ein nichtrechtsfähiger Verein sei, da „ihre Struktur und ihre politischen Aufgaben gegen die Anwendung einer solchen Verbandsform sprechen." Übereinstimmend mit dem Urteil des RAG vom 16. 12. 1936 lehnt er auch die Auffassung der DAF als Körperschaft des öffentlichen Rechts ab. Nach ihm ist die DAF eine „nationalsozialistische Gemeinschaft innerhalb der Volksgemeinschaft", die „kraft ihres Wesens eine bestimmte Rechtsfähigkeit" und infolgedessen auch „Selbständigkeit im Vermögensverkehr" hat.

161) Lenz, DJ 1937, 107; Günther, Kartelle, S. 8.

ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu binden. Dadurch unterscheiden sie sich von den noch zu behandelnden Kartellen, daß sie nicht die Tendenz haben, den Markt monopolistisch zu beherrschen. Jedoch ist die Unterscheidung von den Kartellen oft recht schwierig[162]).

Derartige Interessenverbände wurden im allgemeinen für eintragungsfähig gehalten. Jedoch entschied das LG München[163]), das einem Verein von Mineralwasserfabrikanten die Eintragung versagte: Der Verein verfolge zwar gewisse ideale Zwecke, andererseits wolle er aber durch gerichtliches und außergerichtliches Vorgehen gegen Dritte wie gegen Vereinsmitglieder die Standesinteressen fördern. Das Vorgehen solle gegen solche Vereinsmitglieder erfolgen, die durch unlauteren Wettbewerb und unreelle Machenschaften gegen die Standesinteressen verstießen. Zu diesen Zwecken wolle der Vereins insbesondere einen Betriebsfonds schaffen. Nach Ansicht des Gerichts bestehe der Hauptzweckt eines solchen Vereins in der Forderung materieller Interessen der Mitglieder. Der Verein sei daher kein idealer.

Die Eintragungsfähigkeit dieser Vereine spielt heute kaum noch eine Rolle. Denn derartige Verbände[164]) sind fast alle in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft übergeleitet worden. Soweit die an ihre Stelle getretenen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft Rechtsfähigkeit besitzen, haben sie nur die „Stellung von rechtsfähigen Vereinen"[165]). Ihre Eintragung ins Vereinsregister kommt nicht in Betracht[166]).

### δ) Kartelle.

Besondere Bedeutung hat die Rechtsprechung zu den §§ 21, 22 BGB für die Frage der Eintragungsfähigkeit von Kartellvereinen erhalten[167]). Die Kartelle sind nach der im Schrifttum vorherrschend anerkannten Begriffsbestimmung eine „vertragsmäßige Vereinigung selbständig bleiben-

162) Vgl. Lenz, a. a. O.; Günther, a. a. O.

163) SeuffBl. 70, 335 ff.

164) Diese hatten bisher die verschiedenen Rechtsformen, zum Teil als nichtrechtsfähige und als rechtsfähige Vereine, zum Teil als Gesellschaften und in der Form einer GmbH.

165) Vgl. 1. DVO zum Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1194).

166) Damit ist eine neue juristische Person geschaffen, da die im BGB für rechtsfähige Vereine gegebene Regelung für die neuen Wirtschaftsorganisationen wegen ihrer anderen Struktur (Zwangsmitgliedschaft, Aufbau auf dem Führerprinzip) nicht anwendbar ist. Vgl. Lenz, DJ 1934, 1635 f.

167) Vgl. Günther, Kartelle, S. 14 ff.; Lenz, DJ 1937, 107 ff.

der Unternehmer gleicher oder verwandter Wirtschaftszweige zum Zwecke der Marktbeeinflussung durch Regelung von Wettbewerbsbeziehungen[168]).

Bei Beantwortung der Frage, ob ein solches Kartell als wirtschaftlicher oder als idealer Verein angesehen werden kann, ist im wesentlichen die Art des Kartells entscheidend. Bei der Vielgestaltigkeit der Zusammenschlüsse im wirtschaftlichen Leben ist die Zuteilung der Kartelle zu bestimmten wirtschaftlichen Grundformen nicht immer leicht. Auch kann die Einteilung nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden[169]). Bei der Untersuchung nach der Rechtsprechung zum § 22 BGB kommen hier noch solche Kartelle in Betracht[170]), die nicht Syndikate sind. Dieses sind vornehmlich[171]):

1. Verteilungskartelle ohne Absatzzentralisation, bei denen die Gesamtproduktion (Produktionskartell) oder der Gesamtabsatz (Absatzkartell) an die einzelnen Mitglieder nach der Beteiligungsziffer verteilt wird.
2. Preiskartelle, die den Wettbewerb unter den Mitgliedern durch Preisfestsetzungen, Zahlungs- und Lieferungsbestimmungen begrenzen[172]).
3. Konditionskartelle, die die „Geschäftsbedingungen" über Voraussetzung, Inhalt, Formen und Folgen von Rechtsgeschäften regeln, deren Abschluß nur unter diesen Bedingungen angeboten wird[173]).

Gegenüber den Bedenken, die Kartelle wegen ihrer wirtschaftlichen Zwecke überhaupt für nicht eintragungsfähig zu halten[173]), setzte sich die Rechtsprechung des RG[174]) zum § 22 BGB durch. Danach hat für die Frage

168) Vgl. Callmann, Das deutsche Kartellrecht, S. 87; Günther, a. a. O., S. 7; Lenz, a. a. O. Durch diese Tendenz, monopolistisch den Markt zu beherrschen, unterscheiden sie sich im wesentlichen von den vorerwähnten Interessenverbänden.

169) Vgl. Callmann, Kartellrecht, S. 100 ff.; Günther, Kartelle, S. 34; Lenz DJ 1937, 107.

170) Es scheiden deshalb hier die Kartelle aus, die die Kontingentierung und Zentralisation des Absatzes bezw. der Produktion bezwecken, das Mitglied also an die ihm durch Beteiligungsziffer zugestandene Produktions- oder Absatztätigkeit binden oder den Vertrieb aller Waren bei sich zentralisieren (Syndikate). Diese Kartelle tätigen für die Gesamtheit der Kartellmitglieder Geschäfte und haben deshalb stets einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und einen darauf gerichteten Zweck. Vgl. Callmann, a. a. O. S. 120 und Lenz, a. a. O.

171) Vgl. Callmann, a. a. O S. 101 f.

172) Vgl. Callmann, a. a. O., S. 102 ff. Lenz, a. a. O., S. 107 f:

173) Vgl. Günther, a. a. O., S. 34; Callmann, S. 120.

174) RG 83, 233 f.

des Vorliegens eines auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweckes „von vornherein der sogen. innere Geschäftsbetrieb auszuscheiden, den kein Verein, gleichviel, welche Zwecke er verfolgt, entbehren kann, wenn er bestehen und wirken will. Hierher gehören die laufenden Geschäfte der Leitung des Vereins durch die Vereinsorgane, ihr Verkehr mit den Mitgliedern, die Beschaffung der Vereinsmittel, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten durch die Vereinsmitglieder. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob sich die nach außen gerichtete Tätigkeit des Vereins im Verkehr mit Dritten als Geschäftsbetrieb kennzeichnet ... Unmöglich kann aber von einem Geschäftsbetrieb gesprochen werden, wenn bei dem Betrieb eines Unternehmens von vornherein jedes Entgelt für die im Zwecke des Unternehmens liegende Güterentäußerung oder entfaltete Arbeitstätigkeit ausgeschlossen ist".

Da die oben angeführten Arten der Kartelle im allgemeinen sich auf solchen inneren Geschäftsbetrieb beschränken und nicht in den Verkehr mit Dritten treten, wurden derartige Kartelle für eintragungsfähig, also für nichtwirtschaftlich gehalten. Zu dieser Frage einer Kartellvereinigung des „Bergischen Fabrikantenverbandes" in Barmen, der sich als Preis- und Konditionenkartell darstellte, entschied das RG[175]): „Es ist auch nicht richtig, daß der Verein, weil das im Rahmen seines satzungsmäßigen Zweckes liegt, nicht habe eingetragen werden dürfen. Mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der einzelnen *Mitglieder* stehen derartige Preiskonventionen mehr oder weniger in Verbindung und Beziehung. Aber das ist nicht das Entscheidende. Es kommt darauf an, ob der *Verein* es auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgesehen hat, und das liegt hier nicht vor." In einem Streitfalle eines Preis- und Konditionenkartells hielt auch das Kammergericht[176]) einen Verein von Brauereien für eintragungsfähig. Dieser sah in den Satzungen vor, daß sich die Mitglieder untereinander dem Verein gegenüber verpflichten, Bier an Kunden nur unter bestimmten Bedingungen zu liefern, sich gegenseitig die bisherigen Kunden zu schützen und die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel durch Umlagen aufzubringen. „Unbedenklich verfolgt", so führt das KG aus, „der Verein wirtschaftliche Zwecke. Er will durch Verhinderung des Preisunterbietens und der freien Konkurrenz die Geschäftsbetriebe seiner Mitglieder stärken, vor Verlusten bewahren ...

175) RG 95, 94.
176) OLG 20, 25 ff.

Es fragt sich also, ob der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist ... Die §§ 21, 22 bezwecken die Sicherheit des Publikums, mit dem der Verein in Geschäftsverbindung tritt. Zu diesem Publikum gehören nicht die Vereinsmitglieder in der satzungsgemäßen Ausübung der Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Vereine mit lediglich innerem Geschäftsbetrieb zählen nicht zu denen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist."

Denselben Standpunkt hat das RG auch in seiner Entscheidung von 1935 eingenommen[177]). Dort wird ausgeführt: „Die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Zusammenschlüsse zur Bildung körperschaftlich oder gesellschaftlich ausgestalteter Verdingungskartelle ist vom RG in ständiger Rechtsprechung bejaht worden"[178]).

Im Sinne dieser Rechtsprechung liegt also bei den erwähnten Kartellen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht vor, wenn die innere Organisation nur zur Förderung der Erwerbszwecke der angeschlossenen Unternehmungen geschaffen ist[179]). Daher sind zahlreiche Kartelle der genannten Art ins Vereinsregister eingetragen worden[180]).

## Die neuerliche Begriffsbestimmung des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" im Steuerrecht.

### a) Gründe für die Regelung im Steuerrecht.

Angesichts der verschiedenen Meinungen, die in den vier Jahrzehnten seit Veröffentlichung des BGB über die Auslegung des § 22 in Wissenschaft und Rechtsprechung vertreten werden, ist eine Erörterung erforderlich, wie sich der Gesetzgeber zu dieser Frage gestellt hat. Zu der Anwendung des § 22 BGB ist zwar bisher eine Stellungnahme nicht er-

177) RG in KartRdsch. 36, 271.

178) Vgl. auch Entsch. d. Kartellgerichts in KartRdsch. 1935, 377 ff.

179) Ähnlich urteilte das Schweizer Bundesgericht unter Hinweis auf die §§ 21, 22 BGB, daß Kartellaufgaben kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind. Es führt aus: „Dafür, daß eine wirtschaftliche Vereinigung vorhanden ist, muß ihre Tätigkeit auch wirtschaftlicher Natur sein. Die Vereinigung muß an den Geschäften teilnehmen, eine aktive Rolle auf dem betreffenden Markte spielen, in dem sie Handel oder Industrie ausübt. Eine derartige Aufgabe ist dem in Frage kommenden Verein nicht übertragen. Er hat reine Kontrollfunktionen, ohne als Marktpartei oder Vermittler selbst aufzutreten." Vgl. KartRdsch. 1936, 110 ff.

180) Vgl. Zusammenstellung bei Günther, a. a. O. S. 107 ff. und Lenz, a. a. O., S. 111 ff.

folgt. Aber im Steuerrecht hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren den Verein mit „wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb" näher bestimmt[181]).

Bei Erlaß der Steuergesetze war als Hauptziel die Gleichmäßigkeit der Besteuerung maßgebend. Denn es mußte verhindert werden, daß Vereine durch die Rechtsform des eingetragenen Idealvereins oder sogar als nichtrechtsfähiger Verein sich einer Steuerverpflichtung zu entziehen suchten, obgleich sie nach ihrer wirtschaftlichen Betätigung dazu veranlaßt werden sollten. Die Freilassung derartiger Gebilde von der Steuer ist aber mit einer gleichmäßigen Heranziehung jeder wirtschaftlichen Betätigung nicht vereinbar. Aus diesen Gründen konnte sich der Gesetzgeber nicht nach der äußeren, vom Verein gewählten Rechtsform richten, sondern mußte selber die Vereine nach ihrer inneren Tätigkeit und Gestaltung in Gruppen teilen und bestimmen, bei welchen von ihnen er die Voraussetzung der Steuerpflicht als gegeben ansah.

Diese Neueinteilung war besonders bei den nicht rechtsfähigen Vereinen geboten; denn das bürgerliche Recht macht in der rechtlichen Behandlung der nichtrechtsfähigen Vereine überhaupt keinen Unterschied zwischen wirtschaftlichen und Idealvereinen, sondern regelt alle einheitlich durch § 54 BGB[182]). Während es jedoch im BGB einer solchen Unterscheidung gar nicht bedurfte, wurde sie im Steuerrecht zur Notwendigkeit. In den drei Gesetzen über die Körperschafts-, die Vermögens- und die Gewerbesteuer hat sich deshalb der Gesetzgeber besonders mit dieser Frage eingehend beschäftigen müssen.

### b) Die Bestimmungen in den Steuergesetzen.

Durch das Körperschaftssteuergesetz (KStG) vom 16. 10. 1934[183]) sind grundsätzlich alle „sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts" und alle nichtrechtsfähigen Vereine für unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig erklärt worden[184]). Jedoch sind von der Körperschaftssteuer persönlich befreit die Personenvereinigungen, „die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemein-

181) Alle in den letzten Jahren über die Auslegung des § 22 BGB vertretenen Meinungen sind hierauf nicht eingegangen.
182) vgl. oben S. 21.
183) RGBl. I, S. 1031.
184) § 1 Abs. I Ziff. 4 und 5 KStG.

nützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig"[185]).

Durch das Vermögenssteuergesetz (VStG) vom 16. 10. 34[186]) sind ebenfalls alle juristischen Personen des privaten Rechts und die nichtrechtsfähigen Vereine für steuerpflichtig erklärt worden[187]). Von der Vermögenssteuer sind auch die oben im KStG gekennzeichneten Personenvereinigungen befreit[188]), wobei der Gesetzgeber dieselbe Formulierung gebraucht[189]).

Durch das jüngere Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 1. 12. 1936[190]) ist den Gemeinden die Berechtigung gewährt worden, als Gemeindesteuer eine Gewerbesteuer zu erheben, der jeder „stehende Gewerbebetrieb"[191]) unterliegt. Als solcher gilt „auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten"[192]). Von der Gewerbesteuer sind jedoch die Unternehmungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken befreit[193]). Das Gesetz bedient sich auch hier der gleichen Formulierung[194]) wie im KStG und im VStG, nur schließt es den Geschäftsbetrieb der Land- und Forstwirtschaft aus[195]).

Der Gesetzgeber teilt also im Steuerrecht alle Vereine ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in drei Gruppen ein:

---

185) § 4 Abs. I Ziff. 6 KStG.
186) RGBl. I S. 1052.
187) § 1 Abs. I Ziff. 1 d und e VStG.
188) § 3 Abs. I Ziff. 6 VStG.
189) Beide Gesetze sind an demselben Tage erlassen.
190) RGBl. I S. 979.
191) Unter „Gewerbebetrieb" ist nach ständiger Rechtsprechung jede fortgesetzte mit der Absicht der Gewinnerzielung vorgenommene Tätigkeit zu verstehen, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und nicht zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder zur Ausübung selbständiger Arbeit gehört (RFH Bd. 20 S. 263; Bd. 21, 245; Bd. 24, 114; Bd. 28, 21).
192) § 2 Abs. III GewStG.
193) § 3 Ziff. 6 GewStG.
194) Nur werden im GewStG die Zwecke in der Reihenfolge: „gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche" aufgeführt.
195) Diese Ausnahme für Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbesteuer kann bei der nachfolgenden Untersuchung unberücksichtigt bleiben, da dieses seinen Grund in den steuerrechtlichen Erwägungen hat, daß diese Betriebe begrifflich nicht als „Gewerbe" angesehen werden. Vgl. oben Anm. 191.

1. steuerfreie Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, ohne einen über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterhalten (sog. gemeinnützige Vereine)[196]).
2. teilweise steuerpflichtige Vereine mit ebensolchen Zwecken, die einen über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.
3. vollsteuerpflichtige Vereine mit anderen als den zu 1. erwähnten Zwecken.

Die zweite Gruppe ist nur insoweit[197]) für steuerpflichtig erklärt worden, als sie zur Erreichung ihrer Zwecke einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Die Steuerpflicht ist auf diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beschränkt worden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten hat der Gesetzgeber in Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen u. a. näher dargelegt, was unter „wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb" verstanden werden soll. Zu allen Gesetzen wird wörtlich dieselbe Begriffsbestimmung gegeben[198]):

„Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erziehung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung[199]) ist nicht erforderlich."

Diese Begriffsbestimmung entspricht im wesentlichen den Urteilen des Reichsfinanzhofes[200]). Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der ge-

196) Die einheitliche Bezeichnung „gemeinnützige Vereine" entnehme ich aus § 7 der I. DVO zum GewStG, wo diese Vereinsgruppe unter „Gemeinnützigkeit" näher bezeichnet wird. Nachfolgend wird dieser Begriff der gemeinnützigen Vereine des Steuerrechts zur Unterscheidung von den Idealvereinen des BGB gebraucht.

197) Das KStG von 1934 beschränkt die Steuerpflicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Vorher war ein gemeinnütziger Verein nur steuerfrei, wenn er keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden Geschäftsbetrieb hatte. Die jetzige Fassung bringt eine Vereinfachung infolge Anpassung an das VStG.

198) § 11 Abs. I erste DVO zum KStG vom 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 163); § 3 Abs. I DBest. zum VStG vom 2. 2. 1935 (RGBl. I S. 100) und § 5 Abs. I erste DVO zum GewStG vom 26. 2. 1937 (RGBl. I S. 257).

199) In I. DVO zum KStG und im VStDB heißt es: „Ansicht, Gewinn zu erzielen"; in der zeitlich jüngsten I. DVO zum GewStG von 1937: „Absicht der Gewinnerzielung". Ein sachlicher Unterschied besteht nicht.

200) RStBl. 1929, S. 41; 1932, S. 400; 1933, S. 329; 1934, S. 1043.

nannten Art vor, so ist der gemeinnützige Verein nur steuerpflichtig, wenn dieser über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Der Begriff der Vermögensverwaltung beschränkt sich im wesentlichen auf verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und auf die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen[201]). Und um nach Möglichkeit jeden Zweifel auszuschließen, hat der Gesetzgeber für einige Fälle bestimmt[202]), daß ein über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehender Geschäftsbetrieb stets als vorliegend anzunehmen ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen liegen z. B. in den Fällen, in denen gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche[203]) Vereine zur Erreichung ihres Zweckes Gaststätten und Hospize, Weinhandel, Brauereien und Sterbekassen betreiben, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vor, die steuerpflichtig sind[204]). Wenn also ein an sich gemeinnütziger Turnverein eine Schank- und Speisewirtschaft betreibt, so ist er mit den diesem Betrieb dienenden Vermögensgegenständen auch dann steuerpflichtig, wenn die Erträgnisse dieses Betriebes zu dem gemeinnützigen Vereinszweck verwendet werden[205]). Andererseits fallen nicht unter den Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Einrichtungen und Maßnahmen, die unmittelbar dieser Erfüllung dienen[206]).

Im Steuerrecht hat sich also der Gesetzgeber bemüht, eine genaue Begriffbestimmung zu geben, die im einzelnen durch ausführliche Bestimmungen und Aufzählungen[207]) näher erläutert ist. Auf diese Weise soll-

201) RFH Bd. 24 S. 176.

202) § 11 Abs. II erste DVO zum KStG und § 3 Abs. II VStDB. Aufgezählt werden: „Kreditinstitute, Versicherungsunternehmungen, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not der Arbeitslosigkeit." Bei ihnen liegt ein steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb stets vor, wenn sie nicht rechtsfähig sind. Die rechtsfähigen Pensions- und ähnl. Kassen sind von der Steuer frei (§ 3 Abs. I Ziff. 7 VStG; § 4 Ziff. 7 KStG; § 9 I. DVO zum GewStG).

203) § 9 Abs. II erste DVO zum KStG; § 1 Abs. II VStDB; § 7 Abs. I erste DVO zum GewStG. Diese verweisen gemeinsam auf die §§ 17—19 Steueranpassungsgesetz vom 16. Okt. 1934( RGBl. I S. 925).

204) vgl. Zülow, Körperschaftssteuergesetz Anm. 1 zu § 11 erste DVO.

205) RFH in RStBl. 1934, S. 58; vgl. ferner Kühne, Vermögenssteuergesetz Anm. 7 zu § 3.

206) Hiernach würde also ein Betrieb, der lediglich deswegen unterhalten wird, um asoziale Menschen durch Arbeit dem Gemeinschaftsleben wieder zurückzugewinnen, auch dann nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sein, wenn er im Wettbewerb mit privaten Betrieben ähnlicher Art — z. B. Wäscherei — steht. Vgl. RFH in RStBl. 1934 S. 246.

207) Vgl. Steueranpassungsgesetz §§ 17 bis 19.

ten Zweifel hinsichtlich der Abgrenzung nach Möglichkeit vermieden werden, wie sie durch die unklare kurze Fassung des § 22 BGB entstanden sind. Diese Begriffsbestimmung des Steuerrechts kann für die Auslegung des § 22 BGB jedoch nur angewandt werden, wenn die ratio für den Gesetzgeber in beiden Fällen dieselbe gewesen ist.

c) Anwendbarkeit für die Auslegung des § 22 BGB.

Bei Abfassung der Steuergesetze waren andere Gesichtspunkte entscheidend als bei der Abfassung der §§ 21, 22 BGB. Die ratio war im bürgerlichen und im Steuerrecht verschieden.

Im BGB war die Frage entscheidend, ob die Rechtsform des eingetragenen Vereins genügende Sicherheit für Allgemeinheit und Gläubiger bot. Die Abgrenzung war also im BGB so zu wählen, daß nur solche Vereine durch Eintragung rechtsfähig werden konnten, für die die Haftungsbestimmungen des Vereinsrechts als ausreichend angesehen werden können.

Im Steuerrecht dagegen ging die ratio dahin, alle Vereine nach ihrer wirklichen Betätigung einheitlich zur Steuer zu veranlagen. Die äußere Rechtsform war als Unterscheidungsmerkmal ungeeignet. Eine äußere Unterteilung fehlte bei den nicht rechtsfähigen Vereinen[208]). Der Gesetzgeber mußte im Steuerrecht also die Vereine nach ihrer inneren Gestaltung im Interesse gleichmäßiger Besteuerung einteilen. Dafür waren rein steuerliche Gesichtspunkte maßgebend: Der Gewerbetreibende nutzt vorhandene Bedürfnisse der Allgemeinheit im Wirtschaftsleben zu seinen Gunsten aus und soll deshalb zu einer billigen Abgabe an die Allgemeinheit herangezogen werden.

Aus dieser verschiedenen ratio für die Regelung im bürgerlichen — Haftungsbestimmungen nach der Gefährlichkeit — und im Steuerrecht — gleichmäßige Besteuerung aller sich wirtschaftlich Betätigenden — ergibt sich ein grundlegendes Unterscheidungsmerkmal.

Es sind also ganz verschiedene Fragen, die der Registerrichter bei Eintragung eines Vereines und der Steuerbeamte bei der Steuerveranlagung sich vorzulegen haben. Für den ersteren ist allein maßgebend, was der Verein tun will oder wird und ob dieses zukünftige Tun in dem oben gekennzeichneten Sinne gefährlich ist. Der Steuerbeamte hat da-

208) Vgl. oben S. 21 und 82.

gegen zu beurteilen, was der Verein im letzten Steuerabschnitt getan hat und ob dieses vergangene Tun eine Heranziehung zur Besteuerung billig erscheinen läßt.

Infolge dieser Verschiedenheit des Standpunktes kann die Begriffsbestimmung des Steuerrechts nicht ohne weiteres für die Auslegung des § 22 BGB übernommen werden. Da im Steuerrecht auch bei Vorliegen von gemeinnützigen Zwecken der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dennoch steuerpflichtig bleibt, so lehnt die dort gegebene Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes allerdings die Lehren der sog. subjektiven und vermittelnden Meinungen ab und nähert sich damit der hier vertretenen, im wesentlichen objektiven Auffassung; denn bei der im BGB notwendigen Unterscheidung der Vereine nach ihrer Gefährlichkeit wurde hier davon ausgegangen, daß — objektiv — ein „Wirtschaften" den Verein stets zu einem gefährlichen, also konzessionspflichtigen macht. Das wichtigste Merkmal für das Wirtschaften ist das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der sich vornehmlich in dem fortlaufenden Abschluß entgeltlicher Rechtsgeschäfte äußert. Aber diese wirtschaftliche Betätigung bleibt auch dann gefährlich, wenn sie zugunsten irgend eines idealen Zweckes erfolgt. Im Steuerrecht stellt der Gesetzgeber die Steuerpflicht auf das Vorliegen eines solchen über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ab. Dabei bleiben folgerichtig die Zwecke, die durch den Geschäftsbetrieb erreicht werden sollen, gleichfalls unbeachtet, so daß selbst ein gemeinnütziger Verein insoweit steuerpflichtig ist.

Allerdings bleibt bei der im Steuerrecht gegebenen Begriffsbestimmung — was bereits oben[209]) angedeutet wurde — ein wesentlicher Punkt unbeachtet. Das Steuerrecht entscheidet lediglich nach der wirtschaftlichen Tätigkeit und meint damit das, was der Verein im letzten Steuerabschnitt getan hat. Für den Registerrichter, der den Verein vorausblickend beurteilen soll, fehlt es bei dieser steuerrechtlichen Begriffsbestimmung an einem Hinweis, was er zur Grundlage für die zukünftige Gestaltung der Vereinstätigkeit heranziehen soll: soll er sich hier lediglich an das halten, was der Verein nach seiner Satzung zu tun gedenkt oder soll er auch seine eigenen und die allgemeinen Lebenserfahrungen mit heranziehen.

---

209) Vgl. oben S. 86.

Die neuerlich im Steuerrecht gegebene Begriffsbestimmung ist deshalb für die Auslegung des § 22 BGB nur insofern brauchbar, als sie den eigentlichen Vereinszweck für unbeachtlich erklärt. Für die im Vereinsrecht des BGB zu beantwortenden Fragen kann sie jedoch nicht herangezogen werden, da den steuerlichen Bestimmungen eine andere ratio zugrundeliegt.

### III. Die Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins.

#### 1. Notwendigkeit der Aufstellung einer eindeutigen Begriffsbestimmung nach der ratio des § 22 BGB.

Die Erörterung der verschiedenen Meinungen, die bisher in Wissenschaft und Rechtsprechung über die Auslegung des § 22 BGB vertreten wurden, hat ergeben, daß keine Meinung dem Willen des Gesetzgebers voll entspricht:

1. Der subjektiven Lehre Hölders ist entgegenzuhalten, daß nicht der Vereinszweck allein, auch wenn er „die Befriedigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses der Mitglieder bezweckt", den Verein zu einem „gefährlichen" macht. Bei dieser subjektiven Betrachtungsweise könnte sonst jedes Unternehmen bei idealer Zwecksetzung sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betätigen.
2. Der objektiven Lehre Plancks ist insoweit voll zuzustimmen, als sie es auf das objektive Merkmal des „fortlaufenden Abschlusses von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Dritten" abstellt; denn auch ein solcher Geschäftsbetrieb mit idealen Zwecken bringt Gefahren für den Verkehr und für die Gläubiger mit sich. Nur berücksichtigt Planck daneben nicht folgerichtig auch das subjektive Moment, indem er zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse die Entscheidung auf den „Hauptzweck" abstellt. Diese Berücksichtigung des Zweckes entspricht nicht der ratio des § 22 BGB.
3. Der großen Gruppe der „vermittelnden" Lehre ist entgegenzuhalten, daß sie die Entscheidung stets auch auf den Zweck des Vereins abstellt und die Fehler der anderen beiden Lehren übernimmt, je nachdem, ob ihre Vertreter mehr zur objektiven oder zur subjektiven Lehre hinneigen.

Betrachtet man dieses Ergebnis unter Zugrundelegung des oben als ratio des § 22 BGB erkannten Unterscheidungsmerkmal der „Gefährlichkeit", so hat die kritische Würdigung der bisher vertretenen Meinungen zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Alle Ansichten — abgesehen von den objektiven Grundgedanken der Ansicht Plancks — entsprechen nicht dem Zweck, den der Gesetzgeber durch Aufnahme des § 22 in das BGB erreichen wollte: die „gefährlichen" Vereine von der Rechtsform des „eingetragenen Vereins" fernzuhalten;
2. Alle Begriffsbestimmungen ermöglichen keine eindeutige Entscheidung, ob ein Verein als „wirtschaftlicher" anzusehen ist oder nicht; und
3. die Anwendung der einzelnen Meinungen führte — soweit dies durch das Belegen von Beispielen nachgeprüft werden konnte — teilweise zu bereits gefühlsmäßig unbefriedigenden Ergebnissen.

Dieses Ergebnis gibt zu der Frage Anlaß, ob überhaupt die Möglichkeit besteht, eine zweckentsprechende und eindeutige Begriffsbestimmung aufzustellen. Lassen sich die verschiedenen Arten und Formen, in denen uns die Vereine entgegentreten (man denke nur an einen kleinen Geselligkeitsklub und an ein Großunternehmen!), überhaupt unter bestimmte Begriffe bringen? Diese Frage wird von Lindemann[1]) bejaht, indem er eine Verbesserung der vom Gesetz gegebenen Abgrenzung und eine weitgehende „Differenzierung" für richtig hält. Demgegenüber vertritt Rümelin[2]) die Ansicht, daß man in jedem einzelnen Fall besonders nach den Umständen entscheiden solle. Diese große Schwierigkeit der Abgrenzung erkannte man auch schon bei Schaffung des BGB: „Die gefährlichsten Vereine erscheinen oft in dem unschuldigsten Gewande"[3]).

Zur Abgrenzung und Kennzeichnung der wirtschaftlichen Vereine, die der Gesetzgeber unter § 22 BGB verstanden wissen wollte, genügt der hier hervorgehobene Begriff der „Gefährlichkeit"[4]) für den praktischen Gebrauch nicht; denn dieser ist in dieser Kürze unverständlich, auch wenn er das Wesen der wirtschaftlichen Vereine trifft. Auch eine Zusammenstellung der daraus abgeleiteten, oben herausgestellten Einzelmerk-

1) Der nicht rechtsfähige Verein, S. 19 f.
2) Rümelin, ArchzivPrax. 101, 370.
3) Motive I, S. 90.
4) Vgl. oben S. 42.

male[5]) dieser „Gefährlichkeit" reicht nicht aus; denn sie gibt lediglich den Grund an, warum ein solcher Verein gefährlich ist:

> wenn sich nämlich aus der Art der rechtsgeschäftlichen Handlungen, die er zur Erreichung seines Vereinszweckes voraussichtlich tätigen wird, ergibt, daß sein Vermögen mangels gesonderter Schutzvorschriften über Aufbringung, Erhaltung und Offenlegung nicht mehr als ausreichend gesicherte Haftungsgrundlage für die wirtschaftlichen Ansprüche Dritter angesehen werden kann.

Die Formulierung gibt zwar auch das Wesen des wirtschaftlichen Vereins an und bildet das „Kriterium" für alle Auslegungen. Aber als klare Begriffsbestimmung kann diese Formulierung dem praktischen Gebrauch nicht genügen. Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung einer kurzen und eindeutigen Begriffsbestimmung.

### 2. Die sich aus der „Gefährlichkeit" ergebende Begriffsbestimmung.

Bei Aufstellung der Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins ist zunächst festzustellen, welche Mindesterfordernisse in ihr enthalten sein müssen. Dies sind in erster Linie die zur näheren Kennzeichnung des Begriffes der „Gefährlichkeit" bereits oben[6]) hervorgehobenen Merkmale „gefährlichen" Verhaltens. Und zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die bei anderen Meinungen erkannten Schwächen vermieden werden müssen. Danach muß die Begriffsbestimmung folgende Merkmale enthalten:

1. rechtsgeschäftliche Betätigung, und zwar den Abschluß entgeltlicher Rechtsgeschäfte, da es sich um eine vermögensrechtliche[7]) Gefährdung handelt und erst dadurch das Haftungsproblem ausgelöst wird;
2. diese Betätigung insoweit, als sie zur Erreichung des Vereinszweckes nach der Satzung oder allgemeiner Erfahrung voraussichtlich ausgeübt wird, da das Vorgeben, man wolle den Vereinszweck ohne Entfaltung wirtschaftlicher Betätigung erreichen, nicht

5) Vgl. oben S. 39 ff.
6) Vgl. oben S. 39 ff.
7) In neuester Zeit hat deshalb das RG in einer Entscheidung vom 26. April 1937 ausgeführt, daß ein Verein keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, wenn die Vereinstätigkeit nicht auf Austausch „vermögenswerter Leistungen" gerichtet ist (RG Recht 1937 Nr. 4395).

maßgebend sein darf, wenn die Erfahrung zeigt, daß man gemeinhin zu diesem Ziel doch nur auf wirtschaftlichem Wege gelangen kann;

3. die Haupttätigkeit muß in vorstehend gekennzeichneter Betätigung bestehen, die nicht nur vorübergehend, sondern fortlaufend als solche anzusehen ist, und zwar muß ausdrücklich objektiv auf die Haupt-Tätigkeit, nicht auf den subjektiven Haupt-Zweck abgestellt werden.

Bei Aufstellung der Begriffsbestimmung ist folgendes zu vermeiden:

1. das Abstellen auf den Vereinszweck, da dieser für die Gefährlichkeit einer Betätigung unmaßgeblich ist;
2. eine zu enge Fassung der rechtsgeschäftlichen Betätigung, da z. B. nicht nur „Produktion oder Umsatz von Gütern" eine gefährliche Tätigkeit ausmachen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend einerseits für erforderlich gehaltenen, und andererseits zu vermeidenden Merkmale läßt sich demnach für den „wirtschaftlichen" Verein im Sinne des § 22 BGB folgende Begriffsbestimmung aufstellen:

„Ein Verein ist ein wirtschaftlicher, dessen Zweck nach seiner Satzung oder nach allgemeiner Erfahrung hauptsächlich durch fortlaufenden Abschluß entgeltlicher Rechtsgeschäfte erreicht wird."

Diese Begriffsbestimmung vermeidet vor allem den Fehler, den Inhalt des Vereinszwecks zu berücksichtigen. Entscheidend kommt es also nur darauf an, wie der Zweck erreicht wird. Unmaßgeblich ist es deshalb, welcher Zweck und warum er erreicht werden soll, ob der Verein also im Endergebnis ideale oder wirtschaftliche „Ziele" verfolgt. Der Vereinszweck ist nach dieser Begriffsbestimmung nur insoweit zu berücksichtigen, als man ihn zum Ausgangspunkt jener objektiven Betrachtung nehmen muß, durch die man unter Berücksichtigung von Satzung und allgemeiner Lebenserfahrung Art und Umfang der voraussichtlich zu entfaltenden Tätigkeit des Vereins erkennt.

Daß bei Ermittlung der voraussichtlich zu entfaltenden Tätigkeit des Vereins nicht nur die — vielleicht von den Gründern absichtlich unklar oder gar irreführend abgefaßte — Satzung, sondern darüber hinaus die

allgemeine Lebenserfahrung berücksichtigt werden muß, wurde schon oben[8]) dargelegt.

Bei dieser aus dem Zweck zu erkennenden Tätigkeit kommt es ferner nicht nur auf den Abschluß von Rechtsgeschäften mit Dritten an; denn auch in dem rechtsgeschäftlichen Verkehr mit den Vereinsmitgliedern kann eine Gefährdung der Allgemeinheit und der Mitglieder und schließlich auch der sonstigen Gläubiger liegen[9]). Die Planckſche Formulierung war insoweit zu eng.

Und schließlich muß die Haupttätigkeit des Vereins im Abschluß solcher Rechtsgeschäfte bestehen. Nicht auf den Haupt-Zweck (Planck), sondern auf die Haupt-Tätigkeit kommt es also an. Allerdings wird oft zweifelhaft sein, worin die Haupttätigkeit besteht oder bestehen wird. Diese Zweifelsfälle lassen sich aber stets unter Zugrundelegung des Kriteriums der „Gefährlichkeit" lösen, wenn man sich nämlich dabei die Frage vorlegt, ob ein solcher Verein in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins für die zu schützenden Interessen gefährlich erscheint[10]). Dabei sind dann die einzelnen, oben[11]) zusammengestellten Merkmale dieser Gefährlichkeit aufzusuchen.

Gegen die hier gegebene Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins mag eingewendet werden, daß auch sie letztlich die Entscheidung auf den Einzelfall abstellt, die „Begriffsbestimmung" also nicht brauchbarer ist als die bisherigen Formulierungen. Dieser Einwand muß jedoch aus zweierlei Gründen zurückgewiesen werden. Einmal bietet gerade die Aufstellung starrer Begriffe bei der Unzulänglichkeit menschlichen Vorausdenkens die Möglichkeit, daß gleichzeitig eben so starre, d. h. nun nicht mehr schließbare Lücken gelassen werden, durch deren geschickte Ausnutzung der gesetzgeberische Zweck wiederum vereitelt werden könnte. Und zum anderen ermöglichen auch alle die bisher aufgestellten Begriffsbestimmungen keine eindeutige Entscheidung, so daß die hier vertretene An-

8) Vgl. oben S. 41.

9) Man denke an einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit; vgl. oben S. 60 und 69.

10) Wenn also ein Geselligkeitsklub oder Kasinoverein sich lediglich auf das Zurverfügungstellen von angenehmen Aufenthaltsräumen beschränkt, so ist darin die Haupttätigkeit zu erblicken (nicht im Abschluß des Mietvertrages, der Angestelltenverträge usw.). Andererseits macht das Betreiben eines regelrechten Restaurationsbetriebes oder eines Weinhandels den Verein zu einem gefährlichen, da darin die „Haupttätigkeit" zu erblicken ist.

11) Vgl. oben S. 39 ff.

sicht in diesem Punkte, wenn nicht besser, jedenfalls eben so brauchbar wie die bisherigen Meinungen ist. Bei der Vielgestaltigkeit des Lebens, insbesondere bei den unübersehbaren Möglichkeiten eines Zusammenschlusses von Personenmehrheiten, läßt sich eben — wie auch in anderen Fällen[12]) — eine starre Regel nicht aufstellen.

Die hier aufgestellte Begriffsbestimmung bringt zwar nicht wesentlich Neues. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß seit 40 Jahren — und wenn man von den gesetzgeberischen Versuchen an rechnet: seit 70 Jahren — das Problem der Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Vereins erörtert wurde und daß fast alle Ansichten darüber vertreten werden, die der Wortlaut des § 22 BGB überhaupt zuläßt. Aber die Untersuchung war um die grundsätzliche Klärung der Frage nach der ratio des § 22 BGB bemüht und hat festgestellt, welche Grundgedanken bei einer Auslegung zu berücksichtigen sind. Danach ist das Ergebnis im wesentlichen eine Richtigstellung der an sich zu billigenden objektiven Lehre Plancks dahin, daß durch Ausschaltung jeglicher Berücksichtigung des subjektiven Elementes („Hauptzweck") eine Unterscheidung nach rein objektiven Merkmalen („Gefährlichkeit") vorgenommen wird.

12) Man denke z. B. nur an Begriffe wie „wesentlicher Bestandteil" (§ 93 BGB), „unlauterer Wettbewerb" (§ 1 UWG), die auch eine Entscheidung nur im Einzelfall ermöglichen.

## Schrifttum.


Bolm, Wilh., Die Abgrenzung der beiden Vereinsklassen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 21, 22 BGB). Diss. Leipzig 1908.

Bolte, Heinr., Das werdende Vereinsrecht. Diss. Erlangen 1935.

Bundesregierungen: Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Gefertigt im Reichsjustizamt. Berlin 1891.

Callmann, Rudolf, Das deutsche Kartellrecht. Berlin 1934.

Crome, Carl, System des deutschen Bürgerlichen Rechts. I. Bd. Einltg. und Allg. Teil. Tübingen und Leipzig. 1900.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches nebst drei Anlagen (dem Reichstag vorgelegt in der 4. Session der 9. Legislaturperiode). Berlin 1896.

Doeßler, Rolf, Nichtrechtsfähiger Verein und Staat. Diss. Frankfurt a. M. 1935.

Eck, Ernst, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. I, Berlin 1903.

Endemann, Friedr. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd. Einltg. Allg. Teil und Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1903.

Enneccerus, Ludwig, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Bd. Einltg., Allg. Teil. 13. Bearbtg. von A. C. Nipperdey, Marburg 1931.

Entwurf (II) eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (2. Lesung nach den Beschlüssen der Redaktionskommission). Berlin 1894/95.

Entwurf (III) eines Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. Berlin 1896.

Fromhold, Besprechung des Beschlusses des LG Elberfeld vom 12. 10. 1925 in JW 1926, 871 Anm. 3.

Gebhard, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Allg. Teil. Vorlage des Redaktors mit Begründung. 1881.

Gierke, Otto, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht. Berlin 1902.

— „An welche rechtlichen Voraussetzungen kann die freie Corporationsbildung geknüpft werden?" In: Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages, herausg. von dem Schriftführeramt der ständigen Deputation. Berlin und Leipzig 1888. Bd. II S. 259 ff. und III, S. 220 ff.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Goldberg, Erich, Der wirtschaftliche Verein gemäß § 22 BGB. Diss. Heidelberg 1933.

Graf, Hans, Zur Rechtsnatur eines nichtrechtsfähigen Vereins, der ein Handelsgewerbe betreibt. Diss. Rostock 1933.

Günther, Erich Fr., „Kartelle in Form von rechtsfähigen Vereinen." In: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. 4 Bd. Mannheim-Berlin-Leipzig 1920.

Haff, Carl, „Die juristischen Personen des bürgerlichen und Handelsrechtes in ihrer Umbildung." In: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe. Herausg. v. Otto Schreiber. II. Bd. Berlin und Leipzig 1929 S. 178 ff.

Hedemann, Justus Wilh., „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht." In: DR 1935, S. 351 ff.

Hölder, Eduard, Kommentar zum Allg. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches nebst Einltg. München 1900.

— Über das Wesen des eintragungsfähigen Vereins. DJZ 1900 S. 412 ff.
— Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.
Kausen, Hermann, „Juristische Personen mit besonderer Berücksichtigung der modernen Personenvereine." In: Gutachten aus dem Anwaltsstande über die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Herausg. im Auftrage des Deutschen Anwaltvereins. Heft 1, Berlin 1888.
Klöppel, Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches vor dem Juristentage. Gruch. Beitr. Bd. 32, 852.
Koepchen, Hans, „Die Unterscheidungsmerkmale des wirtschaftlichen und des nichtwirtschaftlichen Vereins." In DJZ 1913, Sp. 1296 ff.
— Die Begriffsmerkmale des wirtschaftlichen Vereins gegenüber dem nichtwirtschaftlichen Verein. (§§ 21, 22 BGB). Berlin 1919.
Kühne, Walter, „Vermögenssteuergesetz." In: Das neue Deutsche Reichsrecht, Herausg. von Pfundtner und Neubert. Berlin 1934.
Lenel, Otto, (Nichtarier) „Der 63. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen." In: DJZ 1907, Sp. 453 ff.
— „Die Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine." In: DJZ 1913, Sp. 1237 ff.
Lenz, Otto, „Die Eintragungsfähigkeit von Kartellvereinen." In: DJ 1937, 107 ff.
— „Zum organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft." In: DJ 1934, S. 1635 ff.
Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des preußischen Allgemeinen Landrechts. Bd. I, Berlin 1900.
Lindemann, Der nicht rechtsfähige Verein. Berlin 1910.
Mattiaß, Bernh., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung des gesamten Reichsrechts. Berlin 1914.
Meurer, Chr., Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.
Meyer, E. H., Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. München und Berlin 1935.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtl. Ausgabe Bd. I, Berlin 1896.
Mugdan, K., Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. I: Einführungsgesetz und Allg. Teil. Berlin 1899.
Neubecker, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. I. Teil: Grundbegriffe und geschichtlicher Überblick. Leipzig 1908.
Oertmann, Paul, Kommentar zum BGB und seinen Nebengesetzen. Allg. Teil. Berlin 1927.
Oppenheimer, Hugo, (Nichtarier) „Die beiden Vereinsklassen des BGB (§§ 21, 22 HGB)." In: IherJahrb. 47, S. 99 ff.
Parisius, Ludolf und Crüger, Hans, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs-Wirtschaftsgenossenschaften. 12. Aufl. von Fritz Citron. Berlin und Leipzig 1932.
Planck, G., Kommentar zum BGB nebst Einführungsgesetz. Herausg. von E. Strohal. I. Bd. Allg. Teil Berlin 1913. (Bearbeiter der für diese Arbeit allein wichtigen Abschnitte: P. Knoke.)
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Im Auftrage des Reichsjustizamtes bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn. Bd. I Berlin 1897.
Rehbein, H., Das bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Bd. I. Allg. Teil. Berlin 1899.
RGRK = Reichsgerichtsräte und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Das BGB mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erl. von Bessau, Hallamik, Lobe u. a. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1934.
Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines BGB und Einführungsgesetzes nebst einer Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. Berlin 1896.
Rümelin, M., „Zur Frage nach der Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins." In: ArchziviPrax. Bd. 101, S. 361 ff.

Ruth, Rudolf, „Das Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im nationalsozialistischen Staat." In: Nat.-Soz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Herausg. Hans Frank. München 1935, S. 1175 ff. 2. Aufl.
Ryttich, Franz, Gestaltung der Vereine im künftigen Recht. Diss. Gießen 1935.
Samter, „Das Wesen der eintragungsfähigen Vereine." In: DJZ 1900, 331 ff.
Schenkel, Georg, Die praktische Bedeutung der §§ 21, 22 des BGB. Diss. Gießen 1911.
Scheuner, U., „Die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts." In: DJZ 1935, Sp. 665 ff.
Schrag, Paul, Internationale Idealvereine. Berlin-Leipzig 1936.
Schultze-Delitzsch, Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1869.
Schultze-von Lasaulx, Hermann-Arnold. „Zur Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins im Handelsrecht." In: Festschrift Alfred Schultze, herausg. v. Walter Merk, S. 1 ff. Weimar 1934.
Siebert, Wolfgang, Das Wesen der Rechtsfähigkeit privatrechtlicher Personenverbände. In DJZ 1935, Sp. 713 ff.
— „Zur Rechtsnatur der Deutschen Arbeitsfront" In: DR 1937, 111 ff.
Siehr, Kurt, Freiwillige Gerichtsbarkeit. Berlin 1930.
Soergel, Hs. Th., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. I. Bd.: Allg. Teil und Recht der Schuldverhältnisse. 6. Aufl. Stuttgart 1937.
v. Staudinger, Julius, Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Erlangen 1897.
— Kommentar zum BGB nebst dem Einführungsgesetz. 7./8. Aufl. erl. von Löwenfeld, Th. (Nichtarier) I. Bd. Allg. Teil. München-Berlin 1912.
— 5./6. Aufl. München-Berlin 1910.
— 10. Aufl. von Erwin Riezler (= Bearbeiter der hier in Frage kommenden Abschnitte), Erwin Pätzold, Fritz Ostler u. a. München Berlin und Leipzig 1935.
Steiner, Franz, Der Unterschied der wirtschaftlichen Vereine von den idealen. (§§ 21, 22 BGB.) Diss. Würzburg 1911.
Stockhausen, Gerhard, Die Haftung der juristischen Person für ihre Organe. Diss. Marburg 1933.
Stoll, Heinr., „Gegenwärtige Lage der Vereine ohne Rechtsfähigkeit." In: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe II. Bd. Berlin und Leipzig 1929, S. 49 ff.
v. Tuhr, Andreas, Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. I. Bd. Allg. Lehren und Personenrecht. Leipzig 1910.
Wiedemann, E. P. Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. Zürich 1908.
Zülow, Kurt, „Körperschaftssteuergesetz." In: Das neue Deutsche Reichsrecht, herausg. von Pfundtner und Neubert. Berlin 1935.
Zschucke, Otto, Zur Neugestaltung des deutschen Vereinsrechts. DJZ 1933, Sp. 1597 ff.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1871. Bd. III und 1872, Bd. I.
Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Bd. II und III.
Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1868/69. Bd. III.

## Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

| | | |
|---|---|---|
| ArchzivPrax. | = | Archiv für die civilistische Praxis, zugleich Fortsetzung des Archivs für bürgerliches Recht. Herausg. von W. v. Blume, Ph. Heck und M. Rümelin, und A. B. Schmidt, Tübingen. Bd. 101. |
| Centralblatt | = | Centralblatt für das Deutsche Reich, herausg. im Reichsamt des Innern, Berlin. Jahrg. 1898. |
| DJ | = | Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik, herausg. von Gürtner. Jahrgänge 1934, 1937. |
| DJZ | = | Deutsche Juristenzeitung, herausg. von Carl Schmitt, München und Berlin. Jahrgänge: 1900, 1901, 1907, 1913, 1933, 1935. |
| DR | = | Deutsches Recht. Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes. Herausg. von Hans Frank, Jahrg. 1935, 1937. |
| Gruch. Beitr. | = | Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. gegr. von J. Gruchot. Bd. 32. |
| Hanseat.GZ | = | Hanseatische Gerichtszeitung, begründet von Max Mittelstein. Hamburg. Jahrgang 1900. |
| JerhJahrb. | = | Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Herausg. v. Ferdinand Regelsberger und Viktor Ehrenberg. Bd. 47. |
| JW | = | Juristische Wochenschrift, Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des NSRB. Herausg. von H. Droege, Leipzig. Jahrgänge: 1907, 1910, 1926, 1931, 1932, 1935, 1937. |
| KartRdsch | = | Kartell-Rundschau. Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen. Herausgegeben v. S. Tschierschky. Berlin. Jahrgänge: 1935, 1936. |
| KGBl. | = | Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts Berlin. Jahrgang: 1932. |
| KGJ | = | Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Straffachen. Herausg. Reinhold Johow. Berlin. Bd. 14. |
| NKZ | = | Naumburger Kammerzeitung, herausg. von der Anwaltskammer des Oberlandesgerichts Naumburg. Jahrgang: 1932 Nr. 2 und Nr. 4. |
| NZfArbeitsrecht | = | Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. Herausg. von Dersch, Kaskel, Sitzler und Syrup. 7. Jahrg. 1927, Heft 9. |
| OLG | = | Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausg. von Mugdan und Falkmann. Bd. 1, 14, 15, 20, 42. |
| Recht | = | Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausg. von Th. Soergel. Jetzt Monatsbeilage der „Deutschen Justiz". Jahrgänge: 1909, 1913, 1927, 1937. |
| RFH | = | Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes, herausg. vom Reichsfinanzhof. München. Bd. 20, 21, 24, 28. |
| RGBl. | = | Reichsgesetzblatt, herausg. vom Reichsministerium des Innern, Berlin. Jahrgänge: 1931, 1934, 1935, 1936, 1937. |
| RG | = | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausg. von Mitgliedern des Gerichtshofes und und der Reichsanwaltschaft. Berlin und Leipzig. Bd. 57, 63, 74, 76, 82, 83, 88, 90, 95, 117. |
| RJA | = | Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt. Berlin. Bd. 9. |
| RStBl | = | Reichssteuerblatt, herausg. vom Reichsfinanzministerium Berlin. Jahrgänge: 1929, 1932, 1933, 1934. |

| | | |
|---|---|---|
| SeuffArch. | = | J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausg. H. F. Schütt. Bd. 62. |
| SeuffBl. | = | Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 1905. Bd. 70. |
| ZBlFG | = | Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung. Herausg. Adolf Lobe, Leipzig. Bd. I u. III. |
| ZtschrffGWürt. | = | Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit in Württemberg. Jahrgang 43. |
| JurMonats-Posen | = | Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern. Posen. Jahrgang: 1900. |

## Lebenslauf.

Am 7. Januar 1909 wurde ich in Hamburg als Sohn des Frauenarztes Dr. med. Wilhelm Schrader, Rittergutsbesitzers auf Zehna (Mecklb.), und seiner Ehefrau Irma, geb. Ritgen, geboren und erhielt die Namen Wilhelm Gustav Otto Udo. Mein Familienname wurde durch Urkunde des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. Juni 1935 in Schrader-Rottmers geändert. Ich gehöre dem evangelischen Bekenntnis an.

Nach anfänglichem Privatunterricht besuchte ich zunächst ein Jahr die Gelehrtenschule des Johanneum (Gymnasium) in Hamburg und vom Herbst 1920 an die staatliche Domschule (Gymnasium) zu Güstrow in Mecklenburg, wo ich am 20. März 1928 das Abiturientenexamen bestand.

Ich bezog auf je ein Semester die Universitäten Heidelberg (SS. 1928), Wien WS. 1928/29) und München (SS. 1929). Sodann studierte ich 4 Semester an der Universität Halle-Wittenberg (WS. 1929/30 bis SS. 1931) und ging dann an die Universität Berlin (ab WS. 1931/32). Während meines Studiums habe ich bei folgenden Herrn Professoren Vorlesungen gehört: in Heidelberg bei Gradenwitz, Groh, Gutzwiller, Jaspers, Mitteis und Radbruch; in Wien bei Hold, Kelsen, Schönbauer, Schwind und Spann; in München bei Naviasky, Silberschmidt, Weber und Wenger; in Halle bei Aubin, Bilfinger, Fleischmann, Grünfeld, Hein, Herzfeld, Joerges, Kisch, Kitzinger, Langheineken, Ruth und Schmidt; in Berlin bei Alsberg, David, Drews, Glum und Goldschmidt.

In Berlin bestand ich am 7. Februar 1934 die erste juristische Staatsprüfung am Kammergericht.

Seit dem 9. März 1934 stehe ich als Referendar im Vorbereitungsdienst, zunächst am Amtsgericht Rheinsberg (Mark) und seit dem 12. September 1934 bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft in Berlin. Zur Zeit bin ich in der Verwaltungsstation bei der „Reichsgruppe Industrie" in Berlin beschäftigt.

Meiner Wehrpflicht habe ich genügt und bin Wachtmeister d. R. im Art.-Reg. 59, 2. Schwere Haubitzbatterie, in Spandau.

Das Thema wurde mir von Herrn Prof. Dr. Reinhardt gestellt. Nach dessen Berufung nach Königsberg wurde in seiner Vertretung Herr Dozent Dr. Isele der Berichterstatter, dem ich für Übernahme der Vertretung und für seine Anregungen bei der weiteren Bearbeitung des Themas zu sehr großem Dank verbunden bin.

Berlin, den 10. Oktober 1937.

Wilhelm Schrader-Rottmers.